Helv.
325

Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale.

v.325

<36635259420018

<36635259420018

Bayer. Staatsbibliothek

Kurzgefaßte Geschichte

des

Freystaates Gersau.

Zweyte Auflage.

Zug, 1817.
Gedruckt und im Verlage bey B. J. Blunschi, Sohn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da der ewige Bund so getreu an Gersau als an Bern gehalten worden, so genießt es seit 400 Jahren unumschränkte Freyheit, und unveränderte Demokratie...... ohne Erinnerung eines ehemaligen, ohne Argwohn eines künftigen Joches. Johann v. Müller Schweizer-Geschichte, II. Theil, S. 282.

Am mittäglichen Fuße des wirthlichen, durch seine herrliche Aussicht in die hohen Schneegebirge, wie in die lieblichen Gefilde der Schweiz berühmten Rigi, von den Fluthen des IV. Waldstätter-Sees bespühlt, liegt der Flecken Gersau. Zu ihm gehört eine kleine Landschaft, welche sich dem Seeufer nach in die Länge auf 1 ½ Stunde und ungefähr eben so weit den Berg hinan in die Höhe erstreckt.

Wahrscheinlich dadurch, daß die zwey wilden Waldströme, die sich dicht am Flecken in den See ergießen, nach schrecklichen Gewittern und Wolkenbrüchen das Geschiebe von Schlipfen und Erdrütschen daher rollten, und am Ufer für und für aufhäuften, ist die kleine Ebene, wo das Dorf steht, entstanden; sonst ist alles vom Ufer des Sees an gäh und bergig.

Schöne Bergwiesen, Weiden, Alpen und Wälder wechseln übrigens mit nackten Felsen, Steinrisenen, abscheulichen Töblern und Brechen.

Die Matten näher am See prangen in

üppigem Graswuchse und zahlreiche Obst-, Wallnuß- und Kirschbäume bilden gleichsam einen an einander fortlaufenden Lusthain. Höher in die Berge hinauf verliert sich dieser segenvolle Reiz; doch ist der Ertrag dieser Güter an Heu, Streue und einigen Gartengewächsen, sonderbar an Erdäpfeln und Getreide ansehnlich.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich nach einer genauen Berechnung auf 1294 Seelen, worunter dann freylich jene Gersauer, welche sich außer Landes befinden, nicht mitbegriffen sind. Diese Menschen wohnen in 160 Häusern, wovon ungefähr 82 auf den Flecken kommen. Kaum die Hälfte nährt sich von der Viehzucht und den Erzeugnissen des eigenen Bodens; die übrigen leben vom Verdienst der Seidenfabrikation, oder von Treibung der Professionen, wie man dann in Gersau viele Handwerksleute bereits jeder Art findet. Die Viktualien werden zu Luzern und Altorf eingekauft.

Der Viehbestand kam im Hornung 1817 auf 354 Kühe, 115 Rinder, 54 Schafe, 160 Geißen und 42 Schweine. Indessen wird dieses Vieh bey weitem nicht von bloßem Heuertrag von Gersau genährt, sondern es wird jährlich sehr viel fremdes Futter aus der Nachbarschaft eingeführt.

Gersau mit der dazu gehörigen Landschaft gränzt östlich und nördlich an den Kanton Schwytz, mittäglich durch den IV. Waldstätter-See an den Kanton Unterwalden, abendswärts an den Kanton Luzern. Gegen Unterwalden scheidet die Seehälfte. Gersau ist der Ort, wo in den ältern Zeiten das Zürichgau und Aargau sich abgränzten, es gehörte selbst noch zum Zürichgau.

Die katholische Religion ist es, wozu sich die Einwohner bekennen. Nebst der schönen Pfarrkirche finden sich noch zwey Kapellen, die zum Kindlismord am See, und die im Käppeliberg nahe an der Alp. Zwey Priester, der Pfarrer und der Pfarrhelfer, besorgen den Gottesdienst, und üben die Seelsorge aus. Die Pfarre gehört zum IV. Waldstätter-Capitel.

Jährlich am letzten Sonntag im April wird die Landesgemeinde gehalten. Bey ihr steht die höchste Gewalt. Sie giebt Gesetze, und wählt Rath und Gericht, wie auch Landschreiber, Landweibel u. s. f.

Der Rath aus 9 Mitgliedern bestehend versammelt sich gewöhnlich unter dem Vorsitze des Landammanns jeden ersten Montag im Monat, und behandelt die vorkommenden Geschäfte.

Das Gericht aus 7 Mitgliedern bestehend hält ordentlicher Weise jährlich 2 Sitzungen, die erste am Mittwochen nach Septuagesima, die andere am Mittwochen nach Pfingsten; die Richter werden dann vom Säckelmeister bezahlt. Außerdem versammelt es sich aber auf Begehren der streitenden Partenen zu jeder Zeit des Jahrs mit Ausnahm der Weihnacht- und Oster-Ferien. Der Statthalter führt in solchem das Präsidium, und es spricht ohne fernere Appellation.

Sind sehr wichtige Gegenstände zu berathen, so werden Rath und Gericht gemeinschaftlich besammelt, und bilden dann gleichsam einen zweyfachen Rath. In Kriminal- oder Malefiz-Sachen spricht ein Blutgericht von 27 Richtern unter dem Vorsitze des Landammanns ohne Appellation; wie dann Gersau als Republik eigen Stock und Galgen gehabt, und sein Recht in diesem Stück mehrmal ausgeübt hat.

Gersau hat ein, wenn kleines, doch schönes Rathhaus. In seinem Siegel führt es das Bild des heil. Marzell, Kirchen- und Landes-Patrons. Das Wappen ist roth und blau gleich hinuntergetheilt. Jährlich werden auf den Mondtag nach Christi Himmelfahrt und auf Martini Jahrmärkte gehalten.

I. Kapitel.

Gersau in seinen uralten Verhältnissen.

In sehr alten Zeiten weideten die Gersauer das Vieh auf des Klosters Muri Weiden am Rigi, einem hohen, doch zahmen Berg. Wenn er vom Schnee bedeckt wurde, zogen die meisten an den Waldstätter-See herab in hölzerne Hütten, welche sie bey St. Marcellus-Kirche auf dem vom Berg herabgespühlten wenigen Erdreich aufgebaut hatten *).

Das Stifterbuch des Klosters Muri **) meldet, daß dieses Gotteshaus von seiner ersten Stiftung an, welche im Jahr 1030 geschah, auf das ganze Gersau (Gersouwe per totum) Anspruch hatte. Indessen ward diese unbeschränkte Ansprache bald sehr vermindert. Schon im Jahre 1036 besaß Muri zu Gersau nur mehr so viel Ackers ***), „als ein halber Pflug „eines Tages geeren mag, von Matten aber 12 Fu„der Höw, und ein Hirte, Schaf und Küh, auch „ein Teil in der Kilchen, und 4 Hofreiti, und 8 „Mannmad Wisen, und der halb Teil an denen „Fischenzen, und in die Alpe Alprechte.“

---

*) Joh. von Müllers Schw. Gesch. II. Th. S. 280. Acta Murensia, bey Hergg.

**) S. 12.

***) Tschudi Eidsgenössische Gesch. I. Th. 1. Buch. F. 15.

*) Eine Bulla des Papsts Alexander des III. vom Jahr 1178, und dann eine zweyte des Papstes Clemens des III. vom Jahr 1188, welche die Besitzungen des Gotteshauses Muri namentlich bestätigen, zeigen, daß Muri dazumal noch ein Landgut (prædium) zu Gersau mit dessen Zubehörden (cum particulis suis), ferner auch die Kirche allda besessen habe. In einer spätern Bulle des Papstes Innocentius des IV. vom Jahre 1247 ist das Landgut weggelassen, und Muris Besitzungen zu Gersau finden sich auf die Kirche, und auf den zwölften Theil des Zehntens dieser Kirche beschränkt.

Das Haus Habsburg, welches zu Muri die Schirmvogtey inne hatte, mag die Besitzungen des Klosters für und für an sich gebracht haben. Es besaß, wie Johann von Müller schreibt**), späterhin zu Gersau einen Hof, von welchem sich die Steuer auf 13 Pfunde belief, und sonst noch giengen Zinse von Ziger, von Lämmern, Ziegenfellen, grauem Tuch und Fischen an diese Herrschaft ein.

Vom Hause Habsburg kamen die Gersauer pfandweise an die Freyherrn von Ramstein, und von diesen unter die Edeln von Moos, Landmänner zu Ury ***).

*) Murne Antemurale, geistliche Befreyungen. S. 11, 12. S. 22.

**) Schw. Gesch. II. Th. S. 280.

***) Ibidem.

II. Kapitel.

Gersau mit den Ländern Ury, Schwytz, Unterwalden, und später auch mit Luzern im Bund.

Die ehrgeizigen Absichten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, der, nachdem er den, den alten Rechten und Freyheiten der Schweizer geneigten, Kaiser Adolph im Jahr 1298 um Krone und Leben gebracht hatte, zum Kaiser gewählt wurde, bewogen schon nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Rudolphs, eines frommen, gerechten, wahrheitliebenden und gottesfürchtigen Fürsten, die Länder Ury, Schwytz und Unterwalden, ihren uralten Bund zu erneuern.

Im Jahr 1291 in den ersten Tagen des Monats August schworen sie *), die Männer des Thales Ury, die Gemeine von Schwytz, wie auch die Männer im Gebirg von Unterwalden, in Erwägung der bösen Zeiten, sich einander in und außer den Thälern auf eigne Kosten wider alle zu helfen, welche ihnen oder einem von ihnen Gewalt anthun möchten. Das ist ihr alter Bund: Wer einen Herrn hat, der gehorche ihm pflichtgemäß. Wir sind eins geworden, in diesen Thälern keinen Richter aufzunehmen, der nicht Landmann und Einwohner ist, oder der sein Amt kaufte. Unter den Eidsgenossen soll jeder Streit ausgemacht werden durch die Klügsten; wenn einer den Spruch derselben verwürfe, dann wollen die andern ihn dazu nöthigen.

*) Joh. von Müllers Geschichte der Schweiz. I. B. S. 605.

Der Bund begreift dann fernerhin eine Uebereinkunft und Anordnung, wie gegen Mörder und deren Beschützer, gegen Mordbrenner, Räuber, und ungerechte Beschädiger zu verfahren sey.

„Jeder, heißt es am Ende, jeder soll einem Rich„ter in den Thälern Gehorsam leisten, oder wir Eids„genossen alle werden von ihm Ersatz für den Scha„den seiner Halsstarrigkeit nehmen. Wenn in einem „innern Zwiespalt ein Theil kein Recht nehmen will, „so sollen die übrigen dessen Widerpart helfen. „Diese Ordnung zu unserm allgemeinen Wohl soll, „ob Gott will, ewig währen.“

Wie nun Albrecht bey den Zumuthungen, die er an die Waldstätte machte, sich dem ewigen Schirm seines königlichen Hauses zu unterwerfen, und seines Hauses liebe Kinder zu seyn, kalte Ablehnung seiner Anträge, und felsenfeste Anhänglichkeit an die Väter-Rechte bey den freyen Alpensöhnen fühlte, wie er, was Güte nicht vermochte, durch Strenge zu bewirken suchte; wie er den Waldstätten Vögte gab, die sie hassen mußten, gewaltthätige, grausame, Unschuld und Schönheit schänderische Männer, wie jeder Tag, und jede Stunde neue Uebel daherbrachte, und noch schrecklicheres Unheil drohte: da brachte Walther Fürst von Ury, Arnold an der Halden aus Melchthal von Unterwalden, und Werner Stauffacher von Steinen im Lande Schwytz jeder zehn rechtschaffne Männer seines Landes nach dem Grütli, einer einsamen Matte, hinten von Felsen und Wald, vornen vom Urnersee eingeschlossen. Im Jahre 1307 am Mittwochen vor Martini gaben sich diese Kraftmänner in der Mitternachtsstunde, fest entschlossen, Tod sey besser, als ungerechtes Joch dulden, die

Hände darauf, daß für die Herstellung und Handhabung der uralten angestammten Freyheit keiner von ihnen etwas nach eignem Gutdünken wagen, auch keiner den andern verlassen wolle; sie wollen in dieser Freundschaft leben und sterben; jeder soll das unschuldige, unterdrückte Volk in seinem Thal nach gemeinem Rath in den uralten Rechten ihrer Freyheit so behaupten, daß ewig alle Schweizer dieser Freundschaft Genuß haben sollen; sie wollen den Grafen von Habsburg von allen ihren Gütern, Rechten, und eignen Leuten nicht das Mindeste entfremden, die Vögte, ihr Anhang, ihre Knechte und Söldner sollen keinen Tropfen Blut verlieren; aber die Freyheit, welche sie von ihren Vorältern empfangen, die wollen sie ihren Enkeln aufbewahren und überliefern.

Kurz nachher wurde Geßler, der tyrannische Landvogt von Ury, von Wilhelm Tell in der hohlen Gasse zu Küßnacht am Waldstätter-See vom Pferde geschossen, und am Neujahrstag 1308 zerbrach das Volk verabredtermaßen die Burgen des Despotismus, ohne Blutvergießen wurden die Landvögte mit ihrem Gefolg zum Land hinausgeschickt, und Sonntags darauf schwuren die Schweizer den ewigen Bund.

Als nach der Ermordung Albrechts 1308 Leopold, sein Sohn, das Herzogthum Oesterreich erhielt, da erbte auch er seines Vaters harten Sinn gegen die drey Länder. Kaum hatte er den Mord seines Vaters in Strömen des Blutes gerochen, als er die Feindseligkeiten gegen die Waldstätte begann.

Die freyen Hirten zogen die Noth des Krieges dem schmählichen Frieden vor, der ihnen angetragen wurde. Frey wollten sie bleiben, oder sterben. Zuversicht beseelte sie, frey bleiben zu können. Der

Tag von Morgarten, der durch ruhmvolle Siege in Ob- und Nidwalden glänzt, krönte ihren Heldenmuth mit unverwelklichen Lorbeern. Da war es, wo zwischen dem Berg und dem Aegeri-See in schmaler Straße 9000 Oesterreicher von 1300 Eidsgenossen am 16. Wintermonat 1315 besiegt, und in unordentliche Flucht geschlagen wurden.

Gersau hielt schon in diesen Tagen zu den Waldstätten. Nachbarliche Liebe, gleiches Gefühl für Freyheit und gemeinschaftliche Noth schloß ein inniges Band zwischen ihnen, um in ihrer Eintracht Stärke zu finden wider die Gewalt ungerechter Eroberer. Mit Weggis trug Gersau dadurch, daß es gegen Luzern hin die Gränzen hütete, Merkliches zur Wohlfahrt der Länder bey.

Als die drey Länder Ury, Schwytz und Unterwalden im gleichen Jahre 1315 den 9. Christmonat zu Brunnen ihren ewigen Bund abermal erneuerten, trat auch Gersau solchem bey *).

Wirklich befindet sich eine uralte Abschrift dieses Bündnisses im gersauischen Archiv. Sie ist folgenden Inhalts:

In Gottes Namen. Amen.

Wanne menschlich Sinne blöde und zergänglich ist, daß man der Dingen, und Sachen, die langwirig und stät sollten beliben, soliche und so balde vergißt, durch das so ist es nüze, und notturftig, daß man die Sachen, die den Lüten ze Fride und ze Gemache, und ze Nütze, und ze Eren ufgesetzt wer-

---

*) Waldkirch gründliche Einleitung zur eidsgenössischen Bunds- und Staats-Historie. I. Th. S. 152.

den, mit Gschrift, und mit Briefen wüssentlich und kanntlich gemacht werden; harumb so künden und öffnen wir die Landlütte von Ure, von Schwitz und von Unterwalden allen denne, die dissen Brieff läsent und hörent läsen, daß wir darumbe, daß wir vorsächen, und fürkommen die Herte und die Strenge des Zittes, und wir desterbas mit Fride und mit Gnaden beliben möchten, und wir unser Lib, und unser Gutte desterbas beschirmen und behaltten möchten; so hend wir uns mit Trüwen und mit Eyden ewenklichen und stättenklichen zesam versichret und gebunden, also daß wir by unsren Trüwen, und by unsren Eyden gelopt, und geschworen hand, ein andre ze helffen, und ze ratten mit Lib und mit Gutte in unserem Kosten inret Landes, und ussterthalb wider alle die, und eine jettlichen, der uns, oder unser theiner Gwalt oder Unrecht thätte, oder thuon wollte an Lib oder an sinem Gutte, dem söllent wir behölffen syn des besten, so wir mögent, daß es Jme gebessert und widerthan werde ze Minne, oder ze Rechte.

Wir hand öch das uff und gesetzet by demselben Eyde, daß sich unser Länderen keine, noch unseren keiner beherren soll, oder theinen Herren nämmen one der andren Willen, und one Iro Rätte. Es soll aber ein yettlich Mensche, es sy Wib oder Mann sinem rechten Herren oder siner rechten Herrschaft gelimpflicher und zimlicher Diensten gehorsam sin ane die oder den Herrn, der der Länderen theines, noch unseren thiner mit Gwalt angriffen wöllte, oder unrechter Dingen benötten wöllte, dem oder denen sol man die Wyl en kheinen Dienst thun, untz daß sy mit den Ländern usgerichtet sind.

Wir sind öch überein kommen, daß der Länderen

kheines, noch der Eydgenossen kheiner kkeinen Eyd oder khein Sicherheit zu den ussern thue ane der andern Länder oder Eydgenossen Rätt. Es soll öch enther unser Eydgenossen dekheine Gespräche mit den ussern han ane der andern Eydgenossen Ratt, oder ane iro Urlaub, Diewile die Länder unbeherret sind. Wäre öch yemand, der der Länder kheines verriette, oder hingäbe, oder der vorgeschriebnen Dingen kheines bräche oder übergienge, der sol trüwlos und meineyde sin, und sol sin Lib und sin Gutte den Ländern verfallen sin. Darzuo sind wir übereinkommen, daß wir et kkeinen Richter habe, noch nemmen söllen, der das Ampte kouffe mit Pfännige oder anderm Gutte, und der öch unser Landtmann nitt sye. Wäre öch, daß sich khein Mishelle oder Krieg huobe, oder uffer stunde under den Eydgenossen, darzuo sollent dann die besten und witzigsten denn kommen, und söllent den Krieg und die Mishelle schlichten und bylegen nach Minne oder nach Rechte, und weder Theil das verschmäche, so söllen die andren Eydgenossen dem andern Minne oder Rechtes beholffen syn auf yensis Schaden, der ungehorsam ist. Würde öch khein Stoss, oder khein Krieg zwüschen den Ländern, und wo iro eines von dem andern weder Minne noch Recht nemmen welle, so soll das dritte Land das gehorsamme schirmen, und Minne und Rechtes beholffen syn. Were öch, daß der Eydgnossen kheiner den andern ze Dot schluge, der soll öch den Lip verbiessen, er möge dann bewären, als ime ertheilt wirt, daß er es nottwende sines Libs gethan habe. Ist aber, daß er entwycht, wer Inne dann behußt oder hoffet, oder schirmbet innert Landes, der soll von dem Lande varen, und soll nitt in das Land kom-

men, untz daß die Eydgnossen Jn mit gemeinem Ratte wider innladent. Were öch, daß der Eydgenossen theiner den andern tiebliche oder frävenliche brännte, der soll nimmer me Lantmann werden, und wer Jn huset oder hoffet, oder gehalttet, der sol enem syn Schaden abthuon. Es soll öch niemand den andern pfänden, er sye dann Gälte oder Bürge, und soll das nitt thuon wan mit sines Richters Urlaub.

Were öch, daß unser Eydgnosse theiner mit Roube den andern anders dann mit Rechte schadgote, vindet man des Guttes ist innret Landes, damit sol man dem Kleger sinen Schaden abthuon. Es soll öch ein jetlich Mann sinem Richter gehorsam sin, und sinen Richter zeigen innret Landes, vor deme er vor Recht sölle stan; wer öch dem Gerichte widerstuonde, oder ungehorsamb wäre, und von sine Ungehorsamme der Eydgnossen theiner ze Schaden käme, so söllend Jne die Eydgenossen zwingen, daß den schadhafften ire Schad von Jm werde abgethan. Und durch das die vorgeschriebene Sicherheit und irre Gedinge ewig und stätt belibent, so hand wir die vorgenannten Landlütte und Eydgnossen von Ure, von Schwytz, und von Unterwalden unser Jnngesigel gehenkhet an dissen Brieff. Der wart gegäben ze Brunnen, da man zallt von Gottes Geburtte drü zächen hundert Jar, und darnach in dem fünffzächenden Jare an dem nächsten Zinstag nach St. Niklaus Tage.

Jm Jahr 1332 entschloß sich Luzern, der verderblichen Kriege, welche es für den Herzog von Oesterreich gegen seine werthe Nachbarn, und auch sonst wider den Kaiser Ludwig den IV. aus Bayern mußte führen helfen, und der harten Verwaltung,

wodurch sie um Geld und Gut gebracht wurde, müde, an die Waldstätte zu senden um einen zwanzigjährigen Waffenstillstand. Eine entdeckte Verschwörung, die den Zweck hatte, die rechtlichsten und entschlossensten Männer aus dem luzernischen Volke in gefängliche Haft, und die Stadt unter gänzliches Joch zu bringen, machte sie den Ländern noch geneigter, so zwar, daß sie jetzt trachtete, auf ewig in den Schweizerbund aufgenommen zu werden. Ihr, der durch altes Verkehr, durch oft erfahrne Freundschaft seit langem geliebten, und wahrlich nur durch übermächtigen Einfluß von außen wenige Jahre feindseligen Bürgerschaft, reichten die Waldstätte gern und froh die Bruderhand zur steten glücklichen Verbindung.

Wie vor 17 Jahren zu Brunnen zwischen den drey Urkantonen, so ward jetzt auch im Jahr 1332 zwischen den vier Orten Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden ewige Freundschaft, und treues, unverbrüchliches Zusammenhalten beschworen.

Gersau nahm an diesem Bunde, wie an dem zu Brunnen, Antheil. Das Instrument, wovon sich eine eben so alte auf Pergament geschriebene Abschrift im gersauischen Archive befindet, lautet wörtlich so:

In Gottes Namen. Amen.

Wand mindlich Sinn blödi und zerganglich ist, daß man die Sachen und die Dingen, die langwirig und stette söllten beliben, so lichti und so baldi vergissit, darum dann so ist nützi und notürftig, daß man die Sachen, die den Lüten ze Fride und ze Nutze sie gemachet, und ze Eren ufgesetzet werden, mit Schrift und mit Brieffen wissentlich

und kenntlich gemacht werden, darumb so künden und offnen wir der Schulthis, der Rad und die Burger gemeinlich der Stadt ze Lutzern, die Landlüte von Ure, Switz und von Unterwalden allen denen, die diesen Brieff läsend, oder hörend läsen, daß wir darumbe, daß wir vorsehin und vorkommen die Herte und die Strenge diß Ziten, und wir desterbas mit Friden und mit Gnaden beliben mögen, und wir unser Lib und unser Gut desterbas beschirmen und behalten mügen; so haben wir uns mit Trüwen und mit Eiden ewenklich und stettenklich zesamen verschret, und urkunden also, daß wir by unsren Trüwen und by unsren Eiden gelobt und geschweren haben einandern ze helffen und ze ratten mit Lib und mit Gutte in allem dem Rechten, und mit allen den Gedingen, als hiernach geschriben stat. By dem ersten so haben wir der Schulthis, der Rat, und die Burger ze Lutzern vorbehept dien Hocherbornen unsern Herren dien Herzogen von Oesterrich die Richtung und die Dienste, die wir Jnen durch Richtung sollen, und ir Gerichte in der Stat und in dem Ampte ze Lutzern, als wie von Alter und von guter Gewonheit der Stat ze Lutzern herkommen sin gegen Burgeren, und gegen Gesten an Gever. Darzu han wir vorbehept unser Stat, und dien Rätten alli ir Gerichte, und ir guten Gewohnheit öch gegen Burgern und gegen Gesten, als sy von Alter her kommen sint. Demnach han aber wir die vorgenannten Landlüte ze Ure, ze Switz und ze Unterwalden öch uns selber vorbehept unserm hocherbornen Herren dem Keiser, und dem heiligen römischen Rich die Richtung, die wir inen thun sullen, als wie von Alter und guter Gewohnheit herkommen sin, und behalten

öch uns selber jetlichen Waldstätt samdlich in ir Lantmark und in ir Zilen ir Gerichte und ir guten Gewohnheit, als wie von Alter herkommen sin, und seleth unser der vorgenannten Burgeren von Lutzern gegen denen Waldlüten, und uns die vorgenannten Landlüte ze Ure, ze Switz und ze Unterwalden gegen denen Burgeren von Lutzern derselben Rechtung benuzen, als vorgeschriben stat an all Geverd. Bischähe aber, da vor Gott sy, daß jemand unsrer dewedrer ußi als inni han Uebernöten, oder Bisweren, Welte, oder angrifen, oder schadgen, widren den der Schaden geschieht, die sullend sich daruber erkennen by dene Eyde, ob man inen Unrecht tue, und erkennd sich denn der Merteil under inen, daß inen Unrecht geschicht, so sullend si die andren manen bydi die Stat ze Lutzern und die Waldlüte und jetliche Waldstat sunderlich und öch die vorgenannte Waldlüte und jetlich Waldstat sunderlich die Burger von Lutzern, und da sullen wir danne inandren wider Herren, und wider allerjendlichen behulfen syn mit Lib und mit Gute wir die Burger von Lutzern dienen vorgenannten Landlüten in unsern Kosten, und öch wir die egenannte Landlüte dienen Burgren von Lutzern in unsern Kosten mit guten, und mit ganzen Trüwen an all Geverd. Wer öch, daß dehen Mishelle oder Krieg sich hube, oder ufstunde under uns dienen vorgenanten Eidgenossen, dar zu sullen under uns die bisten und die witzigsten kommen, und sullend die Krieg und die Mishelli schlichten, und bilegen noch Minnen oder nach Rechten, und wedre Teil das usswiche, so sullend die andre Eydgnosse dem andren Teil Minne und Rechtes behulffen syn uf des Teiles Schaden, der da ungehorsam

ist. Were öch, daß die drü Länder under einander Stöß gewunnen, wo danne zwey Länder einhilla werdend, zu die sullend öch wir die vorgenannten Burger von Lutzern uns fügen, und sullen das dritte Land helffen wisen, daß es mit dienen zween einhilla werde, es were denn, daß wir die vorgenannten Burger von Lutzern etwan darunder fenden, daß die zweu Länder besser und weger duchte. Wir sin öch übereinkommen, daß weder wir die vorgenanten Burger von Lutzern für die egenannten Landlüt ze Ure, ze Switz, und ze Underwalden, noch öch wir dieselben Landlüt für die Burger ze Lutzern, Pfand sin sullen, und daß öch niemand under uns dienen vorgenanten Eidgnossen sich mit sunderlich Eiden, oder mit dehänen sunderlich Gelüpte gegen niemand ussi noth inne abinden sol ane d' Eidgnossen gemeinlich Willen und Wissen. Es soll öch en kein Eidgnoss under uns den andern pfänden, er sy dann Gelde oder Bürge, und sol dasselbi dennoth nit tun an mit Gerichte und Urteile. Wer öch unter diesen Eydgnossen dem Gericht widerstunde, oder ungehorsam wäre, und von diesem Ungehorsam der Eydgnossen theiner zu Schaden käme, so sullent in die Eydgnossen twingen, daß dien gschadgotten ir Schad von im abgeleit werde. Wär öch, daß der Eydgnossen theiner humenhin den Lib verwirkte, als ver daß er von sinem Gericht usschruwen werde, wo das dienen andern Gericht erkient wird mit des Lantes offinen Brieffen und Insigeln, oder der Stat ze Lutzern, so sol man öch den da usschriwen in dienselben Rechten, als er öch dort usschruwen ist; und wer den darnach wissentlich huset oder hovet, oder essen oder trinken git, der sol in dienselben Schulden sin d'ane des ei-

nen, daß es im nit an den Lib gen sol an all Geverd. Darzu so sin wir einhellklich übereinkommen, wälle der Eydgnossen dis alles und jeklichs sunderlich, als es hievor geschrieben ist, nit stet hot, und das übertritt theeines Wegs, der sol meineid und trüwlos sin alles an Geverde. Und herüber, daß dies alles und jetlichs sunderlich von uns allen, und von unser jetlichen sunderlichen stet und unverkrenkhet belib, als es hievor mit usgenommen Worten bescheiden ist, darumb han wir die vorgenannten Schulthis, der Rat, und die Burger ze Lutzern unser Gemeind Insigel, und unser jetliches der vorgenannten Länteren sin Insigel an diesen Brieff gehenkht zu einer waren Urkund diser vorgeschribenen Sachen. Der geben wart ze Lutzern an dem nächsten Samstag vor sant Martis Tag, do man zal von Gottes Geburtte drizehn hundert und drissig Jar darnach in dem andern Jahre.

Um den Gersauern, welche diesen beyden Bünden einverleibt waren, indessen aber nicht namentlich genannt wurden, einen Beweis der Achtung zu geben, um mit ihnen das Band der Liebe und nachbarlichen Freundschaft für glückliche und unglückliche Tage, für Zeiten des Friedens und der Noth noch inniger zu knüpfen, und ihnen das durch ämsigen Fleiß in Betreibung der Viehzucht erworbene genügliche Auskommen zu sichern, schlossen die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden mit ihnen unterm Ende Augusts 1359 diesen nachfolgenden Bund, dessen Instrument sich in der Originalschrift im gersauischen Archive befindet:

Wir der Schultheiß, die Rätt und die Burger

gemeinlich der Statt ze Luzern, und wir die Landammann und die Landlütte gemeinlich der Lenderen von Ure, von Switz und von Unterwalden künden an disem Brieffe allen, die in ansechend, oder hörend läsen, und vergechen offentlich an diesem Brief, daß wir mit gemeinem Rate und gutter Vorbetrachtung einwellenklich übereinkommen sin, als die erbern Lütte und guten Nachgepuren die Kilchgnossen gemeinlich von Gersow mit uns unser. Puntniß schwuren, do wir uns zesamen mit Eiden ewenklich verbunden und ouch sy, sidmals dieselben uns Pundt mit uns mit gschwornen Eyden ernüweret hand, sol man wüssen, wand sy nit mit Namen in unsern geschwornen Bundbrieffen verschriben wurden, noch sind, daß wir alles und alle ir Nachkommen für unser rechten, geschwornen Eydgnossen han, und jemer me haben wellen, das wir an disem Brieff vergechen, daß sy alle Rechtung haben sullen, als auch wir die vorgenannten Eitgnossen gegen einandern hand, und uns gegen inen, und auch si gegen uns benügen sol um alli Sachen, und um alli Stücke in aller Wise, und nach der Forme, als die Puntbrieffe stand, die wir die vorgenannten Eitgnossen umb dieselben unser ewigen Püntnuß einandern geben und versigelt hand alles an Geverde. Und harüber, daß diß von uns allen, und von unser jetlichem sonderlich, und allen unsern Nachkommen jemer me stette und unverkrenket belibe, als es davor mit ussgenommene Worten bescheiden ist; darumb han wir der vorgenannte Schultheiß, der Ratt und die Burgere von Lutzern unser Gemeind Inngesigel, und auch wir die vorgeschriebenen Landamman und Landlüte von Ure, von Switz und von Unterwalden unsrer Länder In-

gesigel an disen Brieff gehengkt ze einem waren Urkunde der vorgeschribnen Sache; der geben wart ze usgendem Ougsten nach Gottes Geburtte drüzechenhundert und fünfzig Jare darnach in dem nünten Jare.

Eigentlich war das Ganze nur eine feyerliche, präcise, bestimmte Wiederholung der im Jahr 1307, 1315 und 1332 mit den drey Ländern und endlich auch mit Luzern beschwornen Bündnisse. Weggis hatte an allem diesem mit Gersau gleichen Antheil.

Gersau und Weggis stellten den vier Waldstätten diesen Revers aus:

Wier die Kilchgenossen gemenklich von Gersauw, und von Weggis duont kund allen denen, die disen Brieff ansechen, oder hörend läsen, und vergächend offentlich an disem Brief für uns, und alle unsere Nachkommen, und alle, die zuo uns gehörent, als die bescheidene wise Lüte der Schulthis, der Rat, und die Burger gemeinklich der Stat von Lutzern, die Landamman, und die Landlütte der Länderen von Ure, von Switz und von Underwalden uns in ir Püntniss nahmend, und auch wir mit Jnen schwurend, do si sich zusamen mit Eidte eweklich verbünden und auch wir sidmals wir dieselben Pünt mit inen mit geschwornen Eyden erneuweret hand, soll man wüssen, sit wier nit mit Namen in ir geschwornen Puntsbrieff verschriben wurdend noch sindt, und aber si uns Brieff gäben hand, daß sie uns für ir Eytgnossen handt, und haben wellent, als auch dieselbe Brieff bewysen, daß die vorgeschriebnen unsern Eitgnossen von Lutzern, von Ure, von Switz, und von Unterwalden und ir jetlich die Stet oder Land sunderlich mögent, und gewolt hat uns zu manen,

als auch sie einanderen nach den geschwornen Puntbrieffen manen mögend, und daß uns gegen inen, und ouch si gegen uns benüegen soll um alli Sachen in aller Wise, und nach der Form, als die Puntbrieff stand, die die vorgeschribne unsre Eytgnossen um dieselbe Püntnuß einanderen gäben, und versigelt hand alles an Geverte. Und harüber, daß diss von uns allen und von unsern jetlichen sunderlich, und allen unsern Nachkommenten jemer me stät und unbkränkhet belibe, als es davor mit ussgnommen Worten beschehen ist; darumb hant wier erbetten die bescheidene wise Lüte den Schulthiss, den Rath und die Burger der vorgenannten Stadt von Luzern, daß si ir Statt Insigil für uns an disen Brieff hend gehänkt uns und allen unsern Nachkommente zu einem wahren Urkundt und Vergicht der vorgeschribnen Sache. Wier der Schulthis, der Rath und die Burger gmeinklich der Stadt von Lutzern hant durch ernstlich Pitt willen der vorgenannten Kilchgnossen von Gersauw und von Wäggis, und aller der Jro, die inen zugehörent, unser Statt Insigel an disen Brieff gehenkhet, der geben ward zu usgendem Ougsten nach Gotts Geburtt drizehnhundert und fünfzig Jar darnach in dem nünten Jare.

III. Kapitel.

Gersau leistet dem Bund gemäß Hülfe bey der Sempacher Schlacht 1386.

Somit waren die Gersauer wahre Bundes- und Eidsgenossen der vier Waldstätte. Sie gehören also in die Zahl der ältesten, ächtesten Schweizer, derjenigen, denen die Stiftung und Gründung des schwei-

zerischen Frey- und Brüderstaates verdankt werden muß. Sich des ehrenvollen Bündnisses würdig zu zeigen durch treue, biedere Pflichterfüllung both sich bald eine höchst wichtige Gelegenheit dar.

Leopold, Herzog von Oesterreich, entschloß sich im Jahr 1386, die Schweizer, nach seiner Meinung *) „Urheber ungerechter Waffen, und ihren „trotzigen Bund in gottgefälligem Kriege zu strafen.“ Ihm hieng der Adel, sowohl geistliche als weltliche Herren, so innig an, daß den Eidsgenossen vom Jänner an bis in den Brachmonat eine Menge Fehden angesagt wurden.

Die herzogliche Macht zog sich im Aargau furchtbar zusammen, und unter Leopolds eigner Anführung rückte ein Theil derselben die Landschaft herauf vor Sempach, welches belagert werden sollte. Hier stießen nun am 9. Heumonat die Eidsgenossen etwas zu 1300 Mann stark auf das aus 4000 Oesterreichern, dem Kern ihrer Kriegsmacht, bestehende Heer. Schwül war der Tag, heißer noch der Kampf. Lange, tapfer, blutig ward von beyden Seiten gestritten ohne wesentliches Waffenglück des einen oder andern Theiles, bis endlich Arnold Strutthan Winkelried von Unterwalden, ein edler Ritter, sich dem Heldentod fürs theure Vaterland weihend, als ein riesenmäßiger Mann an den Feind drang, einen Haufen Spieße mit seinen Armen umschlug, sie im Fallen mit sich auf den Boden drückte, und so über seinen Leichnam hin den gedrängt nachrückenden Schweizerbrüdern einen Weg in die Mitte der Feinde bahnte. Wie im gleichen Zeitpunkte aus dem nahen

*) Joh. von Müller Schw. Gesch. II. Th. S. 455.

Wald herab zulaufendes Volk die Eidsgenossen verstärkte, so riß Furcht und Schrecken die Oesterreicher großentheils in schnelle, rasche Flucht hin; wer noch widerstand, verblutete unter den Streichen der schweizerischen Helleparten und Schlachtschwerter. Leopold selbst fiel im Gewühl der Schlacht, 37 Jahre alt, ein Mann schön, hochgemuth, voll Gefühl, voll Heldenfeuer, aber rachgierig und darum unglücklich.

Bey dieser fürchterlichen, das Schicksal der Schweiz entscheidenden Schlacht fochten die Gersauer als Verbündete in den Reihen der Eidsgenossen. Was sie immer von streitbaren Männern ins Feld stellen konnten, das eilte freudig und muthig den bedrängten Brüdern zu Hülfe. Es galt ja auch ihre Wohlfahrt, ihr Glück, ihr Gut, ihre Freyheit, ihr Leben. Nach Füßlin wohnten dem Treffen 100 Gersauer bey*). Joh. von Müller meldet den denkwürdigen, für Gersau rühmlichen Umstand**): Ein Mann von Gersau sah das Panner von Hohenzollern schweben, eilte, und brachte diese glorwürdige Ausbeute davon. Es kam zu Gersau in die Kirche, ward aber vor mehrern Jahren durch die Untreue eines gewissen Färbers Hertel, eines Deutschen, der Kirchenvogt war, verloren, und ist gläublich wieder nach Deutschland gebracht worden.

Wenn übrigens Tschudi in einer Handschrift vom Jahr 1507 die Anzahl der Häuser in Gersau bloß auf 20 angiebt, und Joh. von Müller aus diesem

*) Füßlins Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. I. Th. S. 386.

**) Schw. Geschichte. II. Th. S. 477.

Grunde Füßlins Behauptung, 100 Gersauer haben der Sempacher Schlacht beygewohnt, in Zweifel zieht, so muß man doch hinwiederum auch an Tschudis Richtigkeit bey seiner Häuserzählung zweifeln, da der Geschichtschreiber Josias Simler *) meldet, daß im Jahr 1576 im Flecken Gersau ob 40 Feuerstätten gewesen seyen, und wie manches Haus fand sich noch überdieß in den Bergen und in der zu Gersau gehörigen Nachbarschaft am Rotenschue?

IV. Kapitel.

Gersau erkauft seine Freyheit 1390.

Als dieses vorgieng, war Gersau noch nicht durchaus frey, es war noch den Edeln von Moos pflichtig. Kaum hatte indessen Luzern im Jahr 1380 Wäggis aus Domherrn von Ramsteins Hand käuflich an sich gebracht; so dachten die Gersauer darauf, wie sie sich, um nicht gleiches Schicksal zu haben, von ihrer Herrschaft loskaufen könnten. Nachdem sie zehn Jahre gespart, und sich durch Abbruch an ihrem Munde und strengeres Arbeiten jeder ein Stück Geld erhauset hatte; so legten sie es brüderlich zusammen, und kauften im Jahr 1390 von den Edeln Peter, Johann und Agnese von Moos, deren Vater Schultheiß zu Luzern gewesen, und bey Sempach den Heldentod fürs Vaterland gestorben war, die hohen und niedern Gerichte, Twing und Bahn, Grundzinse und Zehnten um die Summe

*) Vom Regiment der Eidsgenossenschaft. II. B. S. 514.

von 690 Pfund Pfennig, welche das Pfund Pfennig à 5 Gulden 3450 rheinische Gulden ausmacht.

Das Kaufinstrument, welches im Original sich im gersauischen Archive befindet, ist dieses Inhalts:

Allen denen, die diesen Brieff ansehen, oder hören läsen, kunde wir Johannes, Peter und Nese vo Mos Geschwistrige Burger ze Luzern und bikhen offentlich, als die Gerichte und Stände zu Gersauwe unser Pfand ist gewesen von der Herrschaft von Oesterrich nach Sage unser Haubtbrieffe, daß wir dieselbe Gerichte und Steure ze Gersowe, und was wir in den Gerichte und Steure ze Gersowe hatten, mit unsern Rechtungen, als si an uns kommen sint, nach dem, als dieselben Brieffe wisent, mit fürbedachter unsrer Fründe Rat, und friem Willen der unsern Schyenb, Nutz, und Noturft anligend Schaden ze wendende, und künftige Gebrästen ze vorkommen recht und redlich verkauft haben, und geben ze kauffende für uns und unser Erben, die wir harzu wissenlich und besteklich verbinden, und eines stetten Kouffes darfür bashin eweklich ane alle Widerüffe nach aller Sicherheit, Recht und Gewohnheit in sinen Kräften belibe und besto sol, dene erbern Lüten Rudin Trukseler zu denen Ziten Amman ze Gersowe, Jenni Heinzen, Heini Kammenzint und Jenni Megger von Gersowe an ir selbe und der andern vo Gersowe gemenlich stat und Name, und zu iren Händen. Und ist diser Kouf beschechen umb sechshundert Pfunt und darzu nünzig Pfunt Pfenge an Blapherte, jeglichen Blaphart sin zwazig Pfeuge ze rechnende, die uns die vorigen vo Gersowe gemenlich bar hand bezalt, und in unser aller guten Gemeine Nutz kommen sint, daß wir mit Sundheit bekenne disem

Brieff. Und darumb han wir uns lideklich erzigen der obigen Gerichte und S[illegible], und behabe uns selbe noch unsern Erben haran nüt me von boed Teil gemeine Vordrige noch Ansprache, und darüber die obigen von Gersowe gemenlich, und jeglichen sundlich, und allen Erben und Nachkommen derselbe Gerichte und Stür unser, und aller unser Erben fri, quit, ledig und los sagen mit disem Brieffe, also daß wir noch unsere Erbe si noch ire Erbe oder Nachkomme hierumb niemme sullen angesprechen, bekumbern, noch umtriba mit keine Liste, oder Geverde, die jemant kunte erdecken. Wir gelobe ouch by guten Trüwen disen Kouff, und was an disem Brieff geschriben stat, eweklich stete ze habende, und dawider nieme ze redende, noch ze tuende, noch das Schaffen vo jemant andre in unserm Name, oder vo unser wegen mit Worte, oder mit Werke heimlich, oder offentlich, und ouch des Kouffes, als er beschehen ist, gegen uns, und unsre Erben ir, und ir Erben und Nachkommen, wer ze sind; aber ane daß wir nah unser Erben ine iren Erben und Nachkommen mitverbunden keine soliche Wärschaft ze tunde gegen jemant andrem in keinem Weg, dann als wäre, daß wir des wol vergächtig sin sullen, daß wir ine die obgen Gerichte und Stüre ze Gersouwe ze kouffende hand gebe mit unsir Rechtungen, als si an uns kommen sint nach unser Houptbrieffe Sage, und als diser Brieff wiset. Underziehen uns um diese vorgeschribene Ding alle und jegliche besonders alles zu übergeben Geschribenes und Ungeschribenes, und darzu stete Recht, Gerechtigkeit, Lantrecht, Lantfrid, Lantrüffe, Gesetzede, Fryheit, Gewohnheit, und des beschriben Rechtes, das do sprichet, gemeine

Verzihungen, an all Gever; sondlich verziehen si denen vergangenen, und allen andern Ueszügen, Schirmungen, Fünden und Gründen, womit wir gereden und gethun möchte wider disen Brief, und damitte dieser Kouff, als er beschechen ist, an dekein Stük könt, oder möcht bekrenken werden. Und han ich die obige Nese disen Kouff, und, was hie von mir stat geschriben, gelobt und geto mit des vorigen Johanns von Mos mines lieben Bruders, und rechten Vogtes Handt, der ouch ich derselbe Johannes bejächtig bin mit disem Briffe. Hieby warent Gezüge die erber Lütt Johannes von Waltisſperg Burger ze Lutzern, Klaus Sulzmatter ze denen Ziten Amman ze Underwalden nit dem Kernwalde, Erni von Mülli, Ulli Metler Lantlüte ze Underwalden, und ander erbere Lüte. Und harüber ze einem waren Urkunde so han wir die ehgenannte Johannes und Peter vo Mos unser Ingesigel gehenkhe an disen Briff uns und unsern Erben ze Vergicht und Gezügniß diser vorgeschribenen Dinge.

Ich die vorgenambte Nese han erbetten den vorgenambten Johannes von Waltisſperg, daß er sin Ingesigel für mich an disen Brieff het gehenkt, darunter ich mich binde, wand ich nüt Ingesigel hat, mir und minen Erben zur Vergicht dieser Sach. Das ouch ich derselbe Johannes derer Bitte willen mir unschädlich han getto ze Gezügnisse diser Dinge. Gäben am Fritage nach unsers Herrn Fronlichnams Tage, do man zälte von Christi Geburtt drüzechenhundert und nünzig Jar.

Den Tag darauf wurde rücksichtlich dieses Kaufs noch ein zweytes Instrument als Nachtrag vom obigen ausgefertiget, wie folget:

Allen denen, die disen Briff ansehent oder hörent läsen, kunden wir Johannes, Peter und Nesa von Moos Geschwisterte Burger ze Luzern, daß wir han ze kouffende geben den erbaren Lüten Ruodin Truchseller ze denen Ziten Amman ze Gersouwe, Jenni Heinzer, Heiny Kammenzint, und Jenni Metler von Gersowe zu ir selber, und der andern von Gersowe gemeinlich Handen unser Gerichte und Stüre ze Gersowe, und was wir in den Gerichten und Stüren daselbs hant, umb sechshuntert Pfunt, und nünzig Pfunt Pfennige, als der Houptbrieff wol wiset, dene wir ine harumb gebe habe versigelt, frybe, und unschadenlich für uns, und unser Erben, daß de Gelt ze Switz uff Ziegelle, und uff Winterswag, das in die eigeni Stüre ze Gersowe gehört, in disem Kouff sol begriffen sin mit alle denen gedigen Worte und Meynungen, als der vorgenannte Houbtbrieff umb die Gerichte und Stüren stat geschriben. Und han ich die vorgenannt Nesa diese Sache gelobt, und geto mit des obgenannten Johannes unsers ehelichen Bruders und rechten Vogs Hant, der ouch ich derselbe Johanns vergichtet bin mit disem Brieff. Und harüber ze einer waren Urkund han wir der vorgenannte Johanns, und Peter unser Ingesigel gehenkhet an disen Brieff uns, und unsern Erben ze Vergächt und Gezügenisse diser Dingen. Ich die ehgenannt Nese han erbette min lieben Bruder Johans von Waltisperg Burger ze Lutzern, daß er sin Ingesigel ouch an disen Brieff het gehenkhet, darmit ich mich binde, wand ich nüt Ingesigel hatte mir und minen Erben ze Vergicht diser Sache, das ouch ich derselbe Johanns derer Bitte willen han geto ze Gezügnisse diser Dingen. Der gäben ist am Sam-

stage nach unser Herrn Fronlichname Tage, do man zalte von Christi Geburt drizehnhundert nünzig Jare.

V. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet dem Bund gemäß den Waldstätten Hülfe beym Zug über den Gotthard 1422. Eidsgenössischer Entscheid, wem Gersau aus den Waldstätten fortan Hülfe leisten soll 1431.

Somit war Gersau im süßen Genuß lang ersehnter Freyheit. Auf rechtlichem Wege ein Freystaat geworden, wie es seine lieben, theuren, größern Verbündeten schon lange waren, ward es von den verbrüderten Waldstätten redlich geliebt und beschützt. Auf seine, wenn gleich kleine, doch immer herzlich urbiethige Hülfe ward so edler Werth gesetzt, daß es, wo größere allgemeine Gefahr drohte, gewiß immer zum Zuzuge aufgemahnt wurde.

Dieß geschah im Jahre 1422. Philipp Maria Visconti, Herzog von Mayland, schickte seinen Kriegs-Obersten Aguola della Pergola mit einem Heerhaufen zu einer Unternehmung gegen die Eidsgenossen. Durch Gewalt und Verrätherey bemächtigte sich dieser Feldherr der seit 1407 durch die Herren von Sax mit Ury und Obwalden verlandrechteten und verburgerten Stadt Bellinzona, und rückte das Livinerthal herauf bis an den Fuß des Gotthards vor. Die Urner und Obwaldner außer allem Verhältniß gegen des Feindes Uebermacht zogen sich klüglich bis auf den Gipfel dieses Berges zurück. Sie hatten erwartet, die übrigen Eidsgenossen würden ihnen eilends zu Hülfe kommen; doch sie

mußten noch vorher auf einer Tagsatzung, welche den 24. Brachmonat in Luzern zusammen kam, durch warme kraftvolle Darstellung, wie der Schweizername durch längeres Zögern beschimpfet, beflecket, furchtlos gemacht werde, wie nicht bloß Ury und Obwalden, sondern die ganze Eidsgenossenschaft aus dem, daß Livinen und Bellinzona in Brüderhänden sich befinde, wesentlichen Nutzen ziehe, und wie es ein neues, unziemliches Betragen sey, daß Freunde gegen einander in Leistung der Bundespflichten so genau rechnen, damit ja keiner dem andern mehr Liebe erweise, als er nothwendig müsse, das Ehrgefühl und den Brudersinn der Schweizer wecken und anfachen. Erst dann begann raschen Schrittes der Zug nach Italien. Auf Mahnung der Brüder stieß auch die Republik Gersau ihre Mannschaft zum Heere der Eidsgenossen. Unter so viel größern blieb Gersau's Hülfe nicht unbemerkt *).

Nicht immer bietet das Glück der Tapferkeit die Hand, Eintracht und gute Ordnung sind unentbehrliche Hülfsmittel zum Sieg. Weil es an diesen gebrach, so war der 30. Brachmonat für die Eidsgenossen ein unglücklicher Tag, und wenn gleich die Gefilde von Arbedo Zeugen schweizerischer Tapferkeit abgaben, so wurden sie doch leider von allzuviel schweizerischem Blute gedünget. Gersau kann nicht wie seine größern Brüder das Todtenregister dieses fatalen Tages nachweisen, der Freystaat, reich an gutem Willen für seine Mitverbündeten, war arm an Schriftstellern, die sein Thun und seine Opfer fürs allgemeine Vaterland auf die Nachwelt überbrach-

---

*) Joh. von Müller Schw. Gesch. III. Th. S. 200.

ten; doch gewiß hat im heißen Kampfe gegen die Mayländer auch es einen oder den andern seiner lieben Söhne verloren.

Nachdem bereits im Jahr 1396 wegen Weggis und Gersau zwischen den löbl. Ständen Luzern und Schwytz Mißhelligkeit entstanden war, die aber durch acht Schiedsmänner von Ury und Unterwalden dahin ausgeglichen wurde, daß Weggis, was den hertensteinischen Kauf 1380 betrifft, zwar Luzern zugehören, und diese Stadt in solchem Besitze nicht mehr daran gehindert und bekümmert werden soll, daß indessen aber Luzern rücksichtlich der Hülfsleistung im Krieg an Weggis und Gersau nicht mehr Recht zur Aufmahnung denn die drey Waldstätte haben und ausüben möge; so waltete schon nach dreyßig Jahren wieder der nämliche Zwist, doch mit dem Unterschied, daß nun Luzern es mit den sämmtlichen drey übrigen Waldstätten zu thun hatte. Im Jahr 1430 am Tag nach Felix und Regula, heißt es im luzernischen Rathsmanuale *), wellend die drü Länder zem Rechten kommen gegen uns uf sechs Schiedmänner, dere sullent dry von iren Länderen, und dry von unser Statt syn um dryer Stucken. Des ersten, ob sy sullent sicher syn oder nit, als von der von Weggis, von Gersow, und der von Vitznow wegen. Das ander, wo die von Gersow, von Weggis und von Vitznow ir Eide hinfür nu wider ernüweren sollen. Das dritt, ob wir die von Weggis, von Gersow und von Vitznow me ze manen haben dann die dry Lender ꝛc. Also, wurdent die sechs

*) Balthasars, Herrn von, histor. topogr. u. ökonomische Merkwürd. des Kant. Luzern. I. S. 250.

stössig und sich glich theilen, daß sie dann ein Obmann nemmen sullen in der Eitgnoßschaft, wo sy wellent, als och beschehen ist, und hant ze beiden Siten getroffen den Vesten Rudolfen Hoffmeister Schultheissen ze Bern, und sullent darum alle sweren an den Helgen ein Recht ze sprechen, und hett der Schultheß ouch Gwalt eine sandere Urtel darum ze sprechen, und diß sind wir gegen inen ouch ingangen. Die Schiedsmänner (es waren folgende: Ulrich von Hertenstein, Schultheiß, Petermann Goldsmit, und Jakob Menteller des Raths zu Luzern. Hanns Kumpf, Landschreiber zu Ury, Hanns ab Iberg, Ammann zu Schwytz, und Hans Müller, Land-Ammann zu Unterwalden) theilten sich, wie vorauszusehen war, und der bernische Schultheiß sprach im Jahre 1431, daß die von Weggis und von Vitznau, als der Stadt mit hohen und niedern Gerichten zugehörige Unterthanen, hinfüran die Bundeseide allezeit zu Luzern, und nirgends anderswo schwören sollen; auch gebühre denen von Luzern der Kriegszuzügen halber das Vorrecht, und nur dannzumal, wenn Luzern der Weggiser nicht bedürfen sollte, mögen sie mit den drey Ländern zu Felde ziehen.

Die von Gersau betreffend, mögen dieselben ihre Eide, wo ihnen beliebig, ablegen, und soll Luzern kein näher Recht, als die andern Waldstätte haben, sie ins Feld zu mahnen, und wer ihnen am ersten geruffen, dem sind sie schuldig nach Bundespflicht zu folgen.

Johann von Müller nennt dieses *) einen für die tapfern und freyen Männer von Gersau rühmlichen Streit, und füget bey: Eine so kleine Republik strei-

*) Schw. Gesch. III. Th. S. 184.

tet am freudigsten für den, welcher der Schnellste ist, ihr seine Achtung zu beweisen.

VI. Kapitel.

Die Republik Gersau wird durch den römischen Kaiser Sigismund bestätigt 1433.

Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg, das an Fürsten von ausgezeichneter Tapferkeit und Weisheit Reichthum besaß, war im Jahr 1433, nachdem er in Rom gekrönt worden, das zweytemal in die Schweiz und nach Basel gekommen, wo eben das Koncilium sich versammelt hatte. Gersau, das gläublich schon bey Sigismunds erster Schweizerreise, als dieser Monarch im Jahr 1417 von Luzern her über den See hinauf nach Brunnen geschifft war, seine holde Freundlichkeit, vermög welcher er allen Leuten zugethan, auch dem Aermsten liebreich die Hand both, erfahrenhatte, sandte die Angesehensten der Gemeinde zum Kaiser ab, um von ihm die Bestätigung seiner vor Kurzem erkauften Freyheit zu erflehen. Der Kaiser genehmigte mit der ihm eignen Huld die angelegentliche Bitte, und er ließ durch seinen Kanzler, Grafen Sligk, einen sehr geschickten, reichen, und mit dem Monarch innig vertrauten Herrn, dem kleinen Freystaate folgendes höchst wichtige, jedem Gersauer schätzbare Bestätigungs-Instrument oder Handveste ausstellen, welches in Urschrift mit dem großen kaiserlichen Sigill versehen in unserm Archiv zu Gersau sich vorfindet:

Wir Sigismund von Gotes Gnaden Römischer Keiser zu allen Ziten Merer des Reichs, und zu Ungern, zu Behem, Dalmatien, Kroatien 2c. Künig.

Bekennen und tun kund offenbar mit disem Brieff allen den, die in sehen, oder hören lesen. Wann für uns kommen ist des Ammans, und der Kilchgenossen zu Gersaw unsere und des Reichs lieben, getrüen, erbere und mechtige Botschaft, und uns demütiklich gebeten, daß wir denselben Amman und Kilchgenossen zu Gersaw alle, und jegliche ire Gnade, Freiheit, Rechte, gute Gewohnheite, Brieve, Privilegia, und Hantveste, die sie von römischen Kaysern und Künigen unser Vorfaren in dem Reiche erworben, und herbracht haben, zu bestetigen gnadulich geruhten. Deß haben wir angesehen soliche ire demütige Bitte, und ouch ir stete, willige, und getrüe Dienst, die sy uns, und ir Vordern unsern Vorfahren an dem Rich alle Zeit unverdrossenlichen und getrüwlichen getan haben, und uns, und dem Riche fürbas tun sollen, und mogen in künftigen Ziten, und haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rat, unsere Fürsten, Greven, Edeln und Getrüwen, und Rechter Wissen, den vorgenannt Ammann und Kilchgenossen zu Gersaw und iren Nachkommen alle und jegliche ire vorgenann Gnade, Fryheit, Rechte, gute Gewonheit, Privilegia und Hantvesten, wie die von Wort zu Worte luttend und begriffen sind, die sie von den egenanten unsern Vorfaren römischen Keisern und Künigen erworben, und redlich herbracht haben, gnadiklich bestetigt, vernuwet, und bevestnet; bestetigen, vernüwen, und bevestnen in die ouch in Krafft diß Brieffs, und Römischer Keiserlicher Macht Vollkommheit. Und wir meynen, setzen und wollen, daß diefürbas krefftig sein gleycherweis, als ob die alle von Worte zu Worte in diesem Brieve geschriben und begriffen weren. Und

daß sie der auch gebruchen, und geniessen sollen von allermeniklich ungehindert. Und gebieten auch darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Lantrichtern, Richtern, Vögten, Amtlüten, Bürgermeistern, Reten und Bürgern aller und jeglicher Stete, Merkte, und Dörfern, und sust allen andern unsern, und des heiligen Richs Undertanen, und Getrüen ernstlich und vestiklich mit diesem Brieff, daß sie die vorigen Amman und Kilchgenossen zu Gersaw an der vorgenannten iren Gnaden, Fryheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Hantvesten, und guten Gewonheiten nicht hindern, oder irren in dkeyn Wis, sunder sy dabey gerulichen bliben lassen, als lieb inen sey unser und des Richs swer Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund diß Brieffs versigelt mit unser Keyserlichen Majestät Insigel. Geben zu Basel nach Christi Geburt viertzehnhundert Jar, und dornach in dem dry und drissigsten Jare an Aller Heiligen Abent. Unsere Riche des Hungerischen 2c. im sieben und viertzigsten, des Römischen im vier, und zwenzigisten, des Behemischen im dryzehnden, und des Keisertums im ersten Jare.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
Caspar Slick Cancellarius.

VII. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet bundesgemäße Hülfe an den löbl. Stand Schwytz im Jahr 1440, und erwirbt den Kirchensatz von Johann von Buttikon 1483.

Gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts war es, als das erstemal im Schooß der Eidsgenossenschaft

die Flamme des Bürgerkriegs, des unseligsten aus allen, hoch emporloderte. Zürch und Schwytz machten auf die Länder des verstorbenen Grafen von Toggenburg, Friederichs des VI. und letzten, Ansprüche. Schwytz hatte einen eidsgenössischen Rechtsspruch vorgeschlagen, es hatte eine im Jahr 1438 in Bern von den Gesandten der unparteyischen Stände (Glarus hielt es mit Schwytz) verfertigte, von Luzern ausgesandte Vergleichsnote angenommen, und berief sich überhaupt auf die alten ewigen Bünde. Zürch verwarf die sogenannte Notel, und machte im Jahr 1440 gleich in den ersten Tagen des Januars seinen Willen kund, nach dem eidsgenössischen Recht, bloß mit Ausnahme der in den ewigen Bünden vorbehaltenen Punkte, sprechen zu lassen, oder aber die Sache lieber unbedingt vor den künftigen römischen König, oder wenn ja vor die Eidsgenossen zugleich, dann auch vor einen Zuzug benachbarter Städte zum endlichen Entscheide zu bringen. Kümmerlich war es schon vor einem Jahr einer zahlreichen Versammlung von Mittelsmännern gelungen, die bereits ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen Zürch und Schwytz zu unterbrechen, und wenigstens auf ein Jahr Waffenstillstand zu bewirken; das Jahr 1440 brachte den Friedliebenden den Segen nicht, den sie aus ihrer anhaltenden edeln Arbeit, die entzweyten Brüder mit Minne und Recht auszusöhnen, vielleicht gehofft hatten. Die immer größere Spannung brachte den offenbaren schrecklichen Krieg. Schwytz mahnte die Freunde zu Hülf. Unter den Gemahnten fand sich auch der Freystaat Gersau. Er entsprach der bundesbrüderlichen Aufforderung mit Eile, wie sie nur die Liebe, die Seele der Bünde, einflößt. Schon

am 29. Oktober, wenige Tage nach dem Auszug der Schwytzer, reihten sich 20 redliche Kriegsknechte auf dem Etzel an die schwytzerische Macht an, um den Schwytzern tapfer beyzustehen *), und Kumi Möderli, Läufer von Schwytz, trug mit den Fehdebriefen von Schwytz auch einen Absagebrief nach Zürch, den Weggis und Gersau gemeinschaftlich aufgesetzt hatten **). So lange dieser verderbliche Krieg dauerte, leistete Gersau an Schwytz treu seine Bundespflicht, ob es gleich für diese kleine Republik bey solch blutigen Zügen nichts zu gewinnen, aber vieles zu wagen und mitunter zu verlieren gab. Beherzigt ward Ehre und Eid, beherzigt die heilige Schuldigkeit, die der gemeinsame innige Verband geboth, nicht Konvenienz und Eigen nutz.

Das Jahr 1450 brachte endlich erst den Abschluß eines dauerhaften Friedens; denn jener vom Jahr 1440 am Samstag nach St. Othmers Tag im Feld vor Zürch errichtete, am Donnerstag nach hl. Andreas Tag zu Luzern beurkundete, und im Jahr 1441 am Mittwoch vor dem Palmtag in Vollziehung gesetzte Friede enthielt ***) den Keim eines baldigen fürchterlichern Krieges und vieljährigen Mißvergnügens; wie denn †) der Krieg wohl gericht, aber nicht vergessen war, und unruhige Leute beyderseits viel Zuredungen und Schmachworte ausstießen, daraus großer Unwillen und Unrath folgte.

Ohne Zweifel hat der Freystaat Gersau im Bur-

*) Tschudi. II. Th. S. 308.

**) Ibidem. S. 310.

***) Joh. von Müller Schw. Gesch. III. Th. S. 554.

†) Stumpf. v. d. Eidsgenossenschaft. XIII. B. S. 734.

gunder Krieg, der vom Jahr 1474 an bis 1477 währte, von dem eint oder andern Kanton der Waldstätte aufgefordert, auch seine bundesmäßige Hülfe geleistet. Das Gleiche versteht sich vom sogenannten Schwabenkrieg 1499. — Zur Zeit allgemeiner Gefahr, im Drang der Noth entbiethet man jeder Hülfe, der man gewärtig seyn kann. Und wann gab es für die Eidsgenossenschaft schwierigere, bedenklichere Umstände, eine gefährlichere Lage der Dinge, als da? —

Seit Langem wünschte Gersau, das sich so vortreffliche Freyheiten rücksichtlich seines politischen Zustands erkauft und erworben hatte, auch den Kirchensatz sich durch Kauf eigen zu machen. Die günstige Gelegenheit dazu zeigte sich im Jahr 1483. Die edle Frau Barbara von Roth hatte diesen Kirchensatz zu Gersau, der erblich an sie gekommen war, ihrem Vetter Johann von Buttikon, Burger zu Luzern, zum Geschenk gemacht. Von letzterm nun kauften ihn die Kilchgenossen von Gersau. Die Kaufsumme ist indessen nicht bekannt.

Folgendes ist das im gersauischen Archiv liegende Kauf-Instrument: Ich Hans von Buttikon Burger ze Luzern vergich, und tun kund mengklichen offenlich mit disem Brieff, daß, nachdem und dann der Kilchensatz ze Gersow miner Vordern gewesen, und aber jetz von Erbfals wegen an min liebe Base Frow Barbellen von Rott kommen ist, dieselbe min Bas von sunderbarer Liebe, und Früntschaft, so sy ze mir gehept, den gemelten Kilchensatz mir ledenklichen übergeben hat, also daß ich in fürbashin den besetzen, und damit tun, und lassen sol und mag, als mit minem eigentlichen Gut von ira, und meng-

klichen ir Erben und Fründen ganz ungesumpt, und ungebet alles nach lut und sage eines versigleten Brieffes, so ich von ira darumbe tune habe. Und wann aber ein Amman, und gemein Kilchgenossen ze Gersow mir um sömlichen Kilchensatz genug tan, und mich das benüglich gemacht hand, so han ich ledenklichen, und an alle Fürwort für mich, und min Erben, wie der an mich kommen ist, mit sampt dem Hoptbrieff, so ich von miner Base darumben gehept hab, übergeben dem erbern wysen Ully Kammenzind van Gersow ze Handen eines Ammans, und gemeinen Kilchgenossen daselbs ze Gersow, und übergib inen den ouch jetz hie in und mit Krafft dis Brifses also, und mit den Gedingen, daß der obgenannte Ammann und gemein Kilchgenossen ze Gersow und alle ir ewigen Nachkomen denselben Kilchensaz an hinfür mögen inhaben, den besetzen, und damit tun und lassen in al Weg, als mit irem eignen Gut von mir, minen Erben, und mengklichen von minen wegen ganz ungesumpt, und ungeirt. Ich enzuch mich ouch herüber für mich, und all min Erben des obgenannten Kilchensatzes ze Gersow, und allen ander Gerechtigkeit, so ich daran gehezt han, oder noch furer daran gehaben, und gewunnen möchte indehein Wise oder Wege, und setzen sy ouch hiemit in Gewalt, und Gewer desselben Kilchensatzes, und geloben daby für mich, und alle min Erben diss alles war, und stat ze halten, und darwider noch darin niemer ze reden, ze tund, noch schaffen Vergunst getan werde in dehein Wiss alles by minen guten Trüwen ungevärlich. Und dess alles ze warem Urkunde, so hab ich min eigen Insigel offenlich daran gehenkt für mich, und min Erben. Und ze noch merer Si-

cherheit so han ich gebeten, und erbetten den frommen wysen Petermann Etterly Burger ze Luzern, daß er sin eigen Insigel doch ime und sinen Erben ane Schaden auch offenlich het gehenkt an disen Brieff, der geben ist uff Zinstag nach aller Helgen Tag, als man zalt von der Gepurt Christi unsers lieben Herren tusend, vierhundert, achtzig und in dem dritten Jare.

VIII. Kapitel.

Die Republik Gersau wird von den vier Waldstätten zur bundesmäßigen Hülfe aufgemahnt im ersten Religionskrieg 1531. — Sie leistet solche und erwirbt sich Ehre bey der Schlacht von Kappel.

Unselige Wirren bezeichneten die Epoche, in welcher ein großer Theil der verbrüderten Schweizerkantone den Glauben der Väter zu verbessern unternommen hatte, die übrigen aber fest entschlossen waren, treu der katholischen Religion solche mit Gut und Blut wider jeden Angriff zu schützen. Eine Spannung folgte auf die andere, ein Zwist war des andern giftige Quelle. Die Religion der Liebe ward mißbraucht zum Hasse, und im Jahr 1531 sollte endlich das Schwert entscheiden. Das war der nothgedrungene Entschluß der fünf löblichen katholischen Stände Luzern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, die am 9. Weinmonat dieses Jahrs zu Brunnen in einer außerordentlichen Tagsatzung besammelt waren. Der Freystaat Gersau, der früherhin nämlich im Jahr 1507 und 1508 nach Tschudi *) wegen

*) Tschudi Manuscript.

einer Gränzstreitigkeit mit Weggis und Vitznau mit Luzern in Unannehmlichkeiten versetzt worden war, und sich vielleicht von Seite der löbl. mitverbündeten Stände wegen dieser und jener Ursachen etwas Verweise zugezogen hatte, wurde von ihnen jetzt durch folgendes Schreiben zur Hülfsleistung aufgemahnt*):

Wir Schultheiss, Amman, Räth, Bürger und Landlüt gemeinlich der vier Waldstätt entbieten den ersamen, wysen Amman und Gemeinde zu Gersau unser früntlich willig Dienst allzit zu nüwe, und fügen üch hiemit zu Unsers. Nachdem wir nun lang Zyt daher über unser villfaltich Gnügsam, erlich und ziemlich Rechtspott, so wir getan, ouch wider Innhalt der geschwornen Pündt den uffgerichten Landtfrieden, ouch wider alle natürliche Recht und Billichkeit, ouch wider eidgenössische Trüw, Liebe und Fründschaft von denen von Zürich Bern, und so inen anhangen, ouch von unsern Eidgenossen, so das gar nit tun sollen, semlichen Zwang, Trang und Unbillichkeit erlitten, über das wir allweg umb Recht geschruwen und das Recht erbetten, uns dazu zu helfen, unser Eidgenossen, so unparthyisch angeruffen, und nach Sag der Pündt gemant, aber niemand, der uns noch bishar darzu helffen wollen, und so dem semliche Hochmuth kein End syn will, uns auch weder Recht, noch einig Billichkeit gefollgen mag, desshalb wir notgetrengt semliches Gott, siner werden Mutter, und allem himmlischem Hör, auch allen frommen Herzen, denen Recht, und Billichkeit gefallen, zu klagen. Und wiewol ungern, dann wir wol vermessen, was Rüwe der Eidgenos-

*) Gersauisches Archiv.

senschaft von Kriegen erwachsen mag. Aber nüt desto minder können wir einen solchen unser Eren, und Notturft willen nit fürgan, dann daß wir die Sach mit tättlicher Handlung, und mit Gottes Hilff, der uns sine Hilff, Krafft, und Gnad darzu senden, für-Handt nemmen müsset. Haben uns desshalb gemeinlich, und sunderlich uff unser Eyde erkennt, daß wir dass gut Fug, Glimpf, Ere und Recht haben, umb selbs zu rechten, und zu dem unsern zu verhelffen; werden desshalb uff moren mit unsern Pannern im Namen Gottes ufbrechen, und dahin ziehen. Diewil das ir uns denn in Kraft üwers Pundts uns hierinn Hilff, Rath, und Trost zu bewisen schuldig; so manen und ermannen wir üch in Kraft gemeinlich Pündtniß, so ir zu uns hand, daß ir uns mit üwer Macht zu Hilff ziehen, und helffen, daß wir zu Recht, und dem Unsern mögen kommen, und daby gehanthapt, beschützt, und beschirmpt werden mögen. Diese, und alle Trüwen wir uns zu üch unabgeschlagen versehen; das wollen wir zu ewiger Zit um üch haben zu verdienen; das und mit unser lieben Eidgnossen von Schwitz Insigel in unser aller Namen besigelt uff Montag den nünten Tag Octobris 1531 Jare.

Am Tag nach dieser Aufforderung ließ Gersau das Panner des heil. Marzells wehen; unter ihm zogen 100 Mann von Gersau ins Feld, schlossen sich an das katholische Heer an, und trugen das Ihrige redlich zum Siege bey Kappel bey*). Dieser ward am 11. Weinmonat über die ganze zürchersche Armee er-

*) Füßlins Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. I. Th. Blatt 386. Fäsi. II. B. S. 354.

rungen; ihm folgte noch ein zweyter Sieg, worin am 24. gleiches Monats auf dem Berg Gubel bey Menzingen ein beträchtliches Corps Zürcher geworfen und in die Flucht geschlagen wurde. Diese herrlichen Vortheile bewirkten den fünf katholischen Ständen am 16. Wintermonat mit Zürich, am 22. mit Bern günstigen Frieden, und nach geendigtem Krieg kehrte auch die gersauische Mannschaft mit Ruhm in ihre Heimath zurück.

IX. Kapitel.

Die Republik Gersau wird vom hohen löbl. Stand Luzern bundesgemäß zur Hülfe aufgefordert im Bauernkrieg 1653; sie leistet solche. Belobungsschreiben von Luzern.

Abrufung des Geldes, Einführung des obrigkeitlichen Salz- und Pulvermonopols, etwas Ausfuhrzoll des Viehes, vielleicht mitunter die einte oder andere Bedrückung von Seite einiger Landvögte gaben in mehrern größern Kantonen Anlaß zu verderblichem Widerwillen, Murren, und Ungehorsam gegen die Regierung. Bewaffnete Zusammenkünfte des Landvolks kamen an die Tagesordnung, und überhaupt hatte ein so gefährlicher Freyheitsschwindel den größten Theil der Baursame übernommen, daß die gräßlichste Anarchie herrschend zu werden drohte. Die Städte schwebten in größter Angst und Gefahr, und hauptsächlich war es Luzern, welches täglich und stündlich vom Entlebuch her einen Ueberfall fürchtete, der ihm gewiß unsägliches Unheil gebracht hätte. In dieser großen Noth wandte sich die geliebte Brüderstadt an ihre uralten verbündeten

Mitwaldstätte, und mahnte auch Gersau zu pflichtgemäßem brüderlichem Beystand an.

Unterm 11. März 1653 erließen Schultheiß und Rath des löbl. Standes Luzern diese nachstehende Zuschrift an den gersauischen Freystaat *):

Unser fründlich Gruß sampt aller pundtsgnössischer Guotwilligkeit zevor: Fromme, Ehrsamme, insonders guote Fründt, und getrüwe liebe Nachperen, und Pundtgenossen!

Ob glich wolen unsere getrüwe liebe alte Eidgenossen der vier loblichen Orte (Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug) sich aller früntlicher Unterhandlung gegen unsere Unterthanen angenommen; so will doch nüzit an ihnen verfangen, sonder last sich ansehen, als wollte alles in Zerbrechung gerathen. Warumben wir Sie nachpürlich und pundsgnossisch ersucht haben wollten, etwa ein Mann 40 oder 50 in guoter Bereitschaft zu halten, und in allen Zutragenheiten, wann Sie gespüren, daß U. G. L. N. und E. des Orths Ury mit ihrem Volch fürfuohren, daß Sie sich auch einschiffen, und ylents albero zur Defension unser Stadt begeben theten. Solches wollen wir mit angenemmen Diensten zu anderer Gelegenheit gantz nachparlich und pundsgnossisch erkennen. Der liebe Gott aber wolle alles Unheil mit Gnaden wenden, und uns durch Maria Fürbitt in seinem göttlichen Gnadenschirm erhalten.

Datum den 11. Merz 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Landammann und Rath zu Gersau beantworteten diese Zuschrift eilends, wie folgt **):

---

*) **) Gers. Archiv.

Hoch, und wohlgeachte, wohl edlin, gestrenge, Ehrenfeste, fromme, fürnemme, fürsichtige, großgünstige, liebe Herren, gethrewe, liebe, alte Pundsgenossen! Denen sige unser früntlich Gruoz, und pundsgnössische Bereitwilligkeit.

Demnach habent wier Ihre fründtlich Gesuch an uns zu Recht ehrpfangen, daraus der widerwertige Zuostant vernommen, welches uns Leidt machte. Wollen von Gott wünschen, daß es bey dem altem Wolstandt verbliben konnte. Näbent dem bethreffend euer Pundsgnösisch Anhalten umb etwas Mannschaft in der Bereithschaft zuo haben, sollen sich unser G. L. P. und E. nit anders von uns zuo gewarten haben, als alle frünt und pundsgnössische Guotwilligkheit, also daß wir bereitwillig Euch G. L. P. und E. zu euwer alten Grächtsami, und dem Euwrigen mit Lib und Bluot nach lut puntsgnössisch Verpflichtung zuo verhelffen geneigt syn wollen, so wol, als die andere mitverpünthe Ort. Wellen allso 30 oder 40 Mann in Bereithschaft haben, wann es die Nothdurft erfodern möchte, daß man Eüch nach Vermögen unser Mannschaft zuo Hilff kommen möchte. Wellen aber Gott thrülich pitten, daß er diss allergnädigist abwenden welle, in dessen gnadenreichen Schutz und Schirm sampt Maria Fürbitt wir euch samptlich bevellendte.

Den 12. Tag Merz des 1653 Jars.

Landamman und Rath zuo Gersau.

Sofort ertheilte der hohe löbliche Stand eine nochmalige Zuschrift an den Freystaat Gersau, worin er solchem seine wahren freundschaftlichen Gesinnungen und seinen schätzbaren Dank in den

edelsten Ausdrücken zu erkennen gab. Sie lautet also *):

Unsern früntlichen Gruoß sampt, was wir Ehres, Liebs, und Guots vermögend, syend Uech in pundsgnössischen Trüwen jederzit bevor:

Fromme, ehrsamme, und wyse, besonders guote Fründt, und getrüwe liebe Nachparen, und alte Pundesgenossen!

Wir habent mit sonderbaren Freuden, und großem Trost us üwerem Schryben vernommen, mit was Bereitwilligkeit, und pundsgnössischem guoten Willen ihr uns zugethan verblibent, dessen wir üch sonderbaren, und hochen Dank wüssent uns daby erpietende, solche Willfahr, und grosse Fründschaft nach Beste unserm Vermögen uff vorfallende Gelegenheit zu beschulden, und zu verdienen. Und diewilen nun bisanhero die Beschaffenheit der Streitikeit mit unsern Unterthanen und Empteren mehr bösert, denn bessert; alls langt an üch U. G. L. P., ihr wöllent in üwerem guoten Willen üwerm selbst eignen Anerpieten noch günstig verharren, und mit üwern mannlichen, und tapfern Lüten uff den Notfal Bysprung thun, und in guoter stündlicher Bereitschaft zu stehn, damit uff erste Begebenheit wir uns üwer zuo getrosten haben mögend. Unterdessen thun wir Gott pitten üch in fridlichem Ruwstand, und allem Wohlergehen durch Maria Fürpitt gnädig zu erhalten.

Datum den 14. Merz 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Vergeblich hatten die Friedensbothen der Wald-

*) Gers. Archiv.

stätte sich alle Mühe gegeben, die Ruhe herzustellen, und das Volk zum Gehorsam gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, die sich ganz versöhnlich erzeigte, zu bereden. Fruchtlos war die lange, redlichst gemeinte Arbeit. Sie, die Gesandten der Länder selbst, wurden beschimpft, und zu Werthenstein in Arrest gesetzt. Luzern fühlte sich gedrungen, seine Mauern durch Zuzüger aus den kleinen Kantonen zu schützen. Am 20. May brachte der gersauische Landschreiber von Luzern aus diesen Mahnungsbrief nach Gersau *):

Unsern früntlichen Gruoss, eidgenössischen früntlichen Willen, und alles Guote zuvor. Fromme, ehrsamme, wyse, besonders getrüwe liebe Eidtgenossen, und guote Fründt!

Vyzeigern üwerm getrüwen lieben Landtmann, und Lantschryber werdent ihr berichtet werden, in was Stande wir uns abermahlen befindent; wie benanntlichen unsere ungehorsambe Underthanen sich abermalen in die Waffen begebend in Willens einen starken Anfall uff unser Statt zu thun, welches vermuotlich dise Nacht, oder lengst bis Morgens beschechen möchte. Und wie nun wir vor diesem uns üwers mannlichen Vysprungs befröwlich genossen; allso thund wir üch nochmalen ganz frünteidgnössisch, ja zum allerhöchsten ersuochen und pitten, ihr wöllend uns abermalen in disen Nöten mit üwern mannlichen handvesten Lüten behilfflich erscheinen, und soviel Volkhs in der höchsten Yl, und so geheimb ihr könnend, überschiken. Und damit ihr auch hiemit mit wenigem berichtet syent, in was Terminis die

*) Gers. Archiv.

Sachen bewandt; so füegend wir üch an, daß die von Entlibuch sich mit uns gar nit bequemen wöllen, was man ihnen auch für guote Anerbietung gethan, sondern habent sich heiter vernemmen lassen, daß sy uns nit mer für ein Obrigkeit hallten, kein Landvogt mehr haben, selbert Herren syn, weder Zins, Houptgut, noch Zechenden geben wollet, noch darzu uns in ihren unerbaren Pundt yngeladen. In Erwartung um üwer tröstlich Hilff blybend wir üch ganz eidgnössisch bygethan, und sind disere willfar umb üch zu beschulden zu allen Ziten bereitwillig, und thunde uns samptlich göttlich Obhut durch Maria Fürbitt empfehlen.

Datum den 20. Meyen 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Wirklich rückten die Bauern in starker Anzahl vor die Stadt Luzern, und machten Anstalten, solche zu belagern. Doch Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug hatten in Eil eine auserlesene Mannschaft ihr zu Hülf geschickt, welche alle Pläne der Rebellen verrückte. Auch von Gersau zog am 20. May, am Tag der Mahnung, eine Compagnie von 75 Mann mit dem Landesfahnen aus, und gieng zu Schiff nach der Bundesstadt Luzern ab, wo die Gersauer mit Freuden empfangen, und brüderlich behandelt wurden. Die unruhigen Landleute, auch von andern Seiten her durch beträchtliche Heerhaufen Ordnung und ruheliebender Eidsgenossen in die Klemme gebracht, legten die Waffen nieder, und krochen zum Kreuz. Am 7. Brachmonat war die Ordnung und Ruhe wieder hergestellt, und am 17. gleichen Monats ward das gersauische Hülfskontingent nach Hause entlas-

sen. Jhm ward von der hohen Regierung dieses löbl. Standes folgendes rühmliche Zeugniß ertheilt, und schriftlich ausgestellt *): Wir der Schultheiß und Rath der Statt Luzern thun kund allermenigklichen hiemit: Nachdeme das Fürwisere diß die frommen, ehrenvesten und mannhaften Herren Offizier, Ampt und Kriegslüth unseren getrüwen lieben Miteidgnossen zu Gersau uff unser freundnachbarliches Ersuochen und puntgenössisches Anmahnen uns in unser Angelegenheit und Nöten zum Succurs ankommen, und hilflichen Byssprung gethan; daß sowol gedachte Herrn Offizierer, Ampt und Kriegslüth, in wehrender Zyt sy sich by uns enthalten, ihr anvertrauwte Züg und Wachten, und was ihnen diß Orts anbefohlen worden, mit sonderm Fleiss und Wachbarkeit versehen, auch by gegenwärtiger Occasion sich mit ihrer Tapferkeit allso erzeigt, und bewisen, daß wir von ihnen ein mehrers nit erwünschen könnten, und desswegen ihnen sonder hohen Dank wüssent, wohlgedacht unser getrüwe liebe Eidgnossen von Gersau fründlich ersuochende, daß sy obberührt ihr bestellte Offizierer, Ampt und Kriegslüth in günstigem Bevelch haben, und ihres Wohlverhaltens in allen Begebenheiten geniessen lassen wollend. Das sind auch wir gegen ihnen fründeidgnössisch, und nach unserm Vermögen zu beschulden bereitwillig. Jn Urkundt diss, so wir mit unser Statt gewohnlich uffgetrukten Secret-Jnsigel bewahrt geben den 17. Juni 1653.

---

*) Gers. Archiv.

X. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet an die Waldstätte bundesgemäße Hülfe in den Religionskriegen 1655 und 1664.

Nicht lange währte Ruh und Friede im Schweizerlande, dessen es doch so innig bedurfte. Der Uebertritt einiger Haushaltungen des schwytzerischen Fleckens Arth zur reformirten Confession veranlaßte im Jahr 1655 eine neue, blutige Fehde zwischen Zürich, Bern, und den fünf katholischen Orten.

Gersau von den verbündeten Waldstätten zur Hülfe gemahnt zog den 10. Jänner 1656 mit der Landesfahne und 75 Mann ins Feld. Neun Wochen lagerten sie an der Schindellege bey dem Panner des Fürsten von Einsiedeln, und wurden vom löbl. Stand Schwytz mit Proviant und Munition versehen, und besoldet. Während diese Mannschaft zum Schutze der schwytzerischen Gränzen ihre Dienste bewies, so traf am 12. Hornung gleichen Jahrs vom hohen Stand Luzern aus ein Eilbothe mit folgendem Aufrufe ein:

Fromme, ehrsamme, ehrbare, besonders liebe und guote, auch getrüwe liebe Eidgenossen!

Diewilen die Zürcher einen starken Ynfal in des Zugerbieth gethan, und allenthalben alles in Brand stekend, und hinauf ziechend, als langt unser frünteidgnössisch Pitt an üch, ihr wollet uns ylends, ylends, ylends was Volcks anhero in unser Statt schiken, und uns trostlich byspringen, wie ihr vor diesem mehr gethan, das sind wir zu beschulden bereitwillig.

Datum 12. Febr. 1656. Ylends.
Ylends.
Ylends.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Als man eben der dringenden Mahnung zu entsprechen sann, so ward in Erfahrung gebracht, daß das Gerücht, welches solchen Schrecken über Luzern gebracht hatte, grundlos sey, und so gieng dann kein zweyter Zug der Gersauer vor sich. Vielmehr kehrte, da unterdessen am 26. Hornung g. J. Stillstand der Waffen gemacht, und Friede geschlossen wurde, im Monat März das Schwytz zur Hülfe gesandte Kontingent über Einsiedeln, wo es ehrenvoll behandelt ward, in die Heimath zurück.

Beynahe hätte das ungeziemende Betragen einiger für königl. spanischen Dienst angeworbener Rekruten, die durch Jauchzen und Lärmen am heiligen Pfingsttag den Gottesdienst der evangelischen Gemeinde zu Lipperschwil in dem Kanton Thurgau störten, und das rachsüchtige Verfahren dasiger Einwohner, welche im Zorne fünf dieser Rekruten tödteten, das kaum gelöschte Kriegsfeuer zwischen Schweizerbrüdern wieder angezündet. Schon stellte man sich im Jahr 1664 gegen einander in kriegerische Verfassung, und Gersau's Landesfahne von 76 Mann begleitet wehte am rothen Thurme neben dem Panner von Schwytz; als durch heilsame Vermittlung der unparteyischen Kantone dieser sogenannte Fröschenkrieg gütlich beendigt und die unter Waffen stehenden Völker im Frieden nach Hause entlassen wurden.

XI. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet an die Waldstätte bundesmäßige Hülfe im Religionskrieg 1712.

Seit einiger Zeit schon hatten sich die Toggenburger mit ihrem Fürstabten entzweyet. Vergeblich

war an Ausgleichung der Mißhelligkeiten gearbeitet worden. Mißtrauen und abholdes, feindseliges Wesen ergriff endlich die Vermittler selbst. Zürich und Bern schlugen sich auf der Toggenburger, die fünf katholischen Orte aber auf des Abts von St. Gallen Seite, und im Jahr 1712 zogen beyde Theile bewaffnet gegen einander zu Felde.

Der löbl. Stand Schwytz hatte das mit den Waldstätten verbundene Gersau schon im Jahre 1708 unterm 19. und 26. Jänner, und wiederum im Jahr 1709 am 1. Brachmonat zu Bereithaltung seiner Mannschaft, und zu brüderlicher Hülfsleistung im Fall, daß der Krieg ausbrechen sollte, gemahnt.

Am 13. April 1712 berichtete er nun den Einbruch der Zürcher ins Toggenburg, und seinen Entschluß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Dringend ward die Bitte an Gersau gestellt, wie die lieben Voreltern gleichmäßig und rühmlich gethan, mit seiner Mannschaft ihm und den übrigen Waldstätten auf den ersten Ruf zu Hülf zu kommen. Der Freystaat Gersau versprach der brüderlichen Bitte zu entsprechen. Die schwytzerische Aufforderung erfolgte am 18. April gleichen Jahrs, und ist folgenden Inhalts *):

Unser fründlich willig Dienst sambt, was wier Ehre, liebs, und guots vermögen zuvor. Fromme, fürsichtige, ehrsamme, weise, insonders guote Fründ, getreuwe, liebe Eidt- und Pontsgenossen, und liebwertheste Nachbaren!

Daß ihr unser getrüwe, liebe, Eidt und Puntsgenossen sich über unser erlassenes Schriben so freind-

*) Gers. Archiv.

nachbarlich erklärt, auf begebenden Fall uns tröstlich zuzuziehen, mit dem Beding, daß wir euer Mannschaft bewehren, und ernehren wollten; wann dann die beyde Stett Zürich und Bern zue höchstem Nachtheil der Religion des katholischen Glaubens wider geschworne Pünth, und Eydt uns dessen entwehrt, was unsre, liebe, frombe Fodern mit ihrem Schweiss und Bluoth so theur erworben, also und dermassen, daß wir uns kraft der Pünten, und Vertregen mit Eydten uns erkennt, disere Gewahltthat von uns mit der Hand abzuwenden: zuo dem Ende haben wir fest gestellt, heut Montag den 18. Aprell unser Lantsfahnen zu lüften, und mit dem ersten Ausschutz auf unsere Gränzen zuo ziehen. Dessetwegen haben wir durch gegenwärtiges euch fründnachbarlich ersuchen wollen, daß ihr zum Trost, und Beschirmung des hl. katholischen Glaubens, und zum Heil des lieben Vaterlandes mit euerem dapferen Zuezug uns verpflichten, und selbigen eilfertigst abmarschieren lassen wollet. Wir sind urbiethig euwer Mannschaft mit Munition, und Proviant zu versehen. Das Gewehr selber, hoffen wir, ihr werden euch nach Möglichkeit versehen. Diesere Frünt, Eidt, und Puntsgnössische Willfahr werden wir mit aufrichtigem Gemüth auf alle Begebenheit zue verschulden nit unterlassen. Wir pitten Gott, daß er durch reines Marianisch Vorwort unser Vorhaben segnen, und unsern gewichtigen Entschluss mit seinem heiligesten Gnadenschutz und Schirm begleiten wolle.

Schwytz den 18. Aprill A.° 1712.

Landamman und gesambter Kriegsrath
zu Schwytz.

Am 20. April brachen 92 Gersauer mit der Landesfahne auf, und zogen über den Sattel und Rothenthurm den schwytzerischen Gränzen zu. Sieben Wochen und 5 Tage lagerten sie kampflustig an der Silegg; Schwytz entließ sie wieder am 12. Brachmond. Unterdessen hatte Gersau auf weitere Mahnung hin, welche am 4. May ebenfalls vom löbl. Stande Schwytz an solches ergieng, noch einige Mannschaft in Bereitschaft gestellt; doch diese mußte nicht ins Feld.

Wie Schwytz, Unterwalden und Zug den am 18. Heumonat gleichen Jahrs zu Aarau geschlossenen Frieden verworfen hatten, und es sich anließ, der Krieg wolle blutiger werden, als noch nie; da mahnte Schwytz abermal die Gersauer dringend zur Hülfe auf. Am 21. Heumonat brachte der schweizerische Läufer folgende Zuschrift des hohen mitverbündeten Standes: *)

Unser fründlich willig Dienst samt, was wir Ehren, liebs, und guots vermögen, zuvor. Fromme, fürsichtige, ehrsame, wyse, insonders guote Fründt, getreue, liebe Eidgenossen, und wohlvertraute Nachparen!

Auf Vernemmen, daß unsere sowohl in dem freyen Ambt, als in den Höfen stehende Völker gewillet, einen fürderlichen Angriff gegen den Feind vorzunehmen, wir beynebent auch von euch G. l. E. des abermaligen trostlichen Zuzugs sowohl schrift, als mündlich versichert worden; wollten demnach eidgenösisch und nachparlich ersucht haben, fürdersam mit euwerm Volk aufzubrechen, und sich mit unsern in den Höfen stehenden Völkern zuo vereinigen eilends ab-

*) Gers. Archiv.

marschieren. Gleichwie wir um so verhoffend fründteidgnössisch, und nachparlicher Entsprechung, und manhaften eüwern Zuozugs nit zweiffeln: also wir euch ebenfalls alles fründeidgenössisch, und nachparlichen Wohlvernehmens, und gleichmäßiger Entsprechung bestes versichern wollen, den hochen Gott pittende, daß er euwer, und unsere Waffen wider seine Glaubensfeinde segnen, und uns samptlich in seinem allgewaltigen Obschirm per Mariam gnädigest erhalten wolle.

Geben den 21. Julius 1712.

Alt-Landammann und Rath zu Schwytz.

Am gleichen Tag ließ Gersau die Landesfahne wehen, und sandte mit ihr 96 Mann den Schwytzern zu Hülfe an die Schindellegi. Acht Tage behaupteten sie da die Position an der Brüggen. Die unglückliche Schlacht bey Villmergen am 25. August nöthigte indessen die V Orte, welche unter einander merklichen Zwiespalt hatten, zu einem Waffenstillstand, und zu Abschließung eines für sie schimpflichen Friedens. Das gersauische Kontingent wurde somit entlassen.

Möge die Religion, das kostbarste Geschenk des Himmels, unter den Schweizerbrüdern nie mehr zu heillosen Kniffen des Ehrgeizes und der Eroberungssucht mißbraucht werden! Mögen sie, falls durch was immer für unglückliche Ursachen Mißhelligkeiten und Zwietracht unter den Eidsgenossen sich erheben sollten, die Herzen wieder für einander einnehmen, Gerechtigkeit und Billigkeit fördern, und alle, alle, wenn auch in Manchem verschieden, doch mit Einem Band, mit dem Band süßer Liebe als Glieder, als Bürger Eines Vaterlandes, als Kinder Gottes umschlingen! —

XII. Kapitel.

Gersau's Glück während 86 Jahren. Denkwürdiges Jahr 1798. Die kleine Republik waffnet sich gegen die Franzosen. Von Schwytz und Unterwalden bundesbrüderlich aufgefordert zieht ihre Hülfsmannschaft nach Obwalden und über den Brünig. Ereignisse zu Hause. Der Freystaat geht durch fremde Uebermacht, wie seine Brüder, unter.

Beynahe ein Jahrhundert verfloß nun in holdem Frieden. Wenn keine kleinere Republik es gab, als die von Gersau, so gab es gewiß auch keine glücklichere. Der vollste Freyheitsgenuß fand sich da. Hebel ward er, daß Handel und Gewerbsamkeit schön aufblühten, daß einzelne Familien bereichert, und fast alle besser genähret wurden; wie denn die Seiden-Fabrikation eine Menge Geldes ins Land brachte.

Selbst anspruchlos ward der nicht gar eine Meile große Freystaat von niemanden angesprochen. Der Schutz der vier Waldstätte war ihm rücksichtlich seiner Unabhängigkeit und Freyheit so wenig lästig und gefährlich, daß, wenn auch ein Stand, was aber nie geschah, Gersau etwas hätte anheben wollen, die übrigen drey als Vertheidiger seiner Rechte aufgetreten seyn würden. Gab es etwanige Zwiste von innen, und wo finden sich dergleichen nie? dann fanden sich die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden liebvolle, brüderliche Vermittler und Schiedrichter, sobald sie darum angerufen wurden. Berühmte, gefeyerte Schriftsteller haben Gersau's Schicksal beneidenswerth gepriesen. Doch, wie alles Irdische dem Wechsel unterworfen ist, so sollte auch die Republik Gersau des Schicksales schlimmere Laune fühlen. Ein Volk, das in Sclavenket-

ten sich frey wähnte, ein Volk, das mit Kanonen, Bajonetten, Mordschwertern und Dolchen in der Hand Freyheit predigte, ein Volk, das sich die Befreyer aller Welt nannte, unterdrückte die Freyheit des freyesten Völkleins.

Das Jahr 1798 wird dem ehrlichen Schweizer, der's mit dem Vaterland wohl meint, sey er ein Bürger eines alten, oder neuen Kantons, manchen tiefen Seufzer auspressen. Es ist das Jahr, wo wenigst der Hälfte nach Helvetiens alte Ehre, Ruhe und Glück zu Grabe getragen wurde; denn wenn auch, dem Himmel sey Dank, die Freyheit bey uns wieder blüht, so haben wir doch eine Reihe von Jahren hindurch allzu manche schwache Seite gezeigt, als daß der Nimbus des Ruhms, den unsere Ahnen errangen, uns mehr so rein, so hell, wie vor der Umwälzung besonnet, und unser Vermögenszustand hat durch Brand, Beraubung, Plünderung, Erpressung, und andere mit dem Krieg nothwendig verbundene Uebel einen so harten Stoß erlitten, daß ein ganzes friedliches, segenvolles Jahrhundert nicht hinreichen wird, diesen Schaden zu vergüten.

Jedermann ist bekannt, was für eine feindselige Stellung Frankreich am Ende des Jahrs 1797 und am Anfang des fatalen Jahrs 1798 gegen die Eidsgenossenschaft nahm.

Sie, die übermüthige Nachbar-Republik, durch ihre siegreichen Heere weit und breit herrschend, gelüstete nach dem Reichthum, den langer Frieden, ungetrübtes Glück, und von edeln, braven, vorsichtigen, nicht verweichlichten Vätern ererbte Grundsätze der Sparsamkeit und Häuslichkeit, der Eingezogenheit und Uneigennützigkeit in mehrern großen

Kantonen, ja sogar in einigen kleinen Ständen zusammengelegt hatten. Quellen neuer Hülfsmittel zu neuer Ausbreitung ihrer Macht und Größe sollte Helvetiens Wohlstand, den sie einer Hyäne ähnlich bis aufs Mark aussaugen wollte, ihr schaffen. Willkommen war es den fränkischen Revolutions-Männern, den Saamen der Zwietracht in dem friedlichen Lande ausstreuen zu können; angenehm war es ihnen zu sehen, daß er da und dort tiefe Wurzeln schlug; ihr Freudengenuß wurde vollkommen, als Verwirrung wie nie noch die Schweizer ergriff, als allgemeines Mißtrauen einriß, als die Bande zwischen Obrigkeit und Angehörigen, zwischen Regent und Regierten, zwischen Vätern und Kindern sich lösten, als keiner mehr für alle, aber jeder nur für sich, vielleicht sogar wider seine Brüder zu stehen bereit war.

Fand sich einmal die Schweiz im Innern mit sich selbst zerworfen, dann hatte eine äußere Macht, und wäre sie auch weit geringer gewesen, als es die war, über welche die fränkischen Directoren gebothen, gewonnenes Spiel. Daher kostete es die Franzosen keine Mühe, sich der Waadt zu bemächtigen; daher eroberten sie ohne Blutvergießen Freyburg, daher unterwarfen sie sich beynahe die Hälfte der Schweiz durch die Gewalt politischer Meinungen; und, wenn bey der Vertheidigung von Solothurn und Bern auch mannlich und ruhmvoll gestritten ward, so mußten doch der Ordnung der Natur nach allzu Wenige am Ende der Menge, die andrang, unterliegen.

Das Groß er Eidsgenossenschaft fiel, durch innere Zwietracht bis aufs Fundament erschüttert, bey den Donnerschlägen von außen in Trümmer, und es

brauchte die Entschlossenheit der Urväter, es brauchte ein Uebermaaß des Muthes beym feurigsten Gefühl für die Gerechtigkeit und Heiligkeit seiner Sache, wenn die kleinen Kantone im Herzen der Schweiz allein den Kampf auf Leben und Tod wider die ungerechten Feinde bestehen sollten.

Als nach den ersten Kriegsereignissen im März wieder eine tiefe Stille eingetreten war, und der fränkische Obergeneral sogar die Erklärung gegeben hatte, es sey gar nicht die Absicht seiner Regierung, ihre Waffen auf das Gebieth der demokratischen Kantone zu übertragen; da tröstete sich mancher mit dem Gedanken, der größte Sturm sey doch jetzt vorbey, und man werde beym lieben Alten, woran man so innig hieng, bleiben können. Doch nicht lang währte der süße Wahn. Beschlossen ward's, die Schweiz soll eine nach französischem Zuschnitt gemodelte Eine und untheilbare Republik seyn. Der Tellgau, von dem mehrere Wochen war gesprochen worden, wurde verworfen.

Eine tiefgreifende, fürchterliche Nachricht war diese Hiobspost für die Thäler und Gebirge des schweizerischen Hochlandes; sie gab das Lärmzeichen zu allgemeiner kriegrischer Rüstung für die Alpensöhne. Ury, Schwytz, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Glarus beeiferten sich, es einander an Vertheidigungsmaßnahmen für ihre anererbte Freyheit vorzuthun. Von ihnen ward alles, was noch als altschweizerisch gesinnt geglaubt ward, zum brüderlichen Beytritte aufgefordert.

Der kleine Freystaat Gersau hatte schon seit dem Anfang des Krieges die Gefühle seiner lieben, theuren Bundsgenossen und Nachbaren getheilt. Die Landes-

gemeinde beschloß schon am 28 Jänner *), die waffenfähige Mannschaft von 16 bis 60 Jahren auszuziehen, solche in vier Piqueter, jedes von 60 Mann, einzutheilen, sie mit Waffen zu versehen, und darin zu üben. Man faßte den Vorsatz, dem ersten der löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden, der uns zu Behauptung der alten Rechte und Freyheiten zur Hülfe mahnen würde, und zwar dießmal auf eigne Kosten der Republik, Beystand zu leisten. Zu Deckung der großen Auslagen ward das zusammengesperrte in einigen Tausend Gulden bestehende Schatzgeld angewiesen, und überdieß eine billige Auflage auf das Vieh gemacht, welches die Allmenden nutzet. Ein Kriegsrath wurde aufgestellt, der Sold für Offizier und Gemeine bestimmt, und Vorsorge getroffen, daß, wenn ein Auszüger im Dienst des Vaterlandes verwundet, und zur Verdienung seines Stückes Brod unfähig gemacht werden sollte, die Gemeinde ihn und die Seinigen erhalten müsse.

Der löbl. Stand Schwytz erließ unterm 16 April, an jenem Tage, wo er in einer äußerst zahlreichen Gemeinde voll edler Entrüstung über die ungerechten Forderungen der Franzosen mit einem Eid beschlossen hatte, keinem andern Herrn zu dienen, als Gott, ja für Religion, Freyheit und Vaterland freudig Leib und Leben, Gut und Blut aufzuopfern, und eher zu sterben, als ihren Kindern ein fremdes Sclavenjoch aufzuladen, folgendes Aufforderungsschreiben an Gersau: **)

Unser freundlich nachbarlich Dienst und Gruß zuvor;

*) Landesgemeind-Beschlüsse. S. 30.
**) Gers. Archiv.

Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, insonders gute Freunde, liebe Bundesgenossen, und gute Nachbaren!

Die große Gefahr, so schon lange der ganzen Eidsgenossenschaft bevorgestanden, scheint nun sich durch den Fall einiger Stände für uns vermehrt zu haben, und euch, unsern G. L. B. und N., so wie uns gewaltsames Aufdringen einer sogenannten neuen helvetischen Staatsverfassung, den Umsturz unserer Freyheit und Religion, je näher durch das Vordringen feindlicher Truppen anzudrohen.

Wir versuchten dieselbe vereint mit unsern annoch gebliebenen G. L. E. und B., und denen freygewordenen Landschaften der Stadt, und alt St. gallischen Landschaft Toggenburg, Rheinthal und Sargans, durch eben so gerechte als begründete Vorstellungen bey der franz. Regierung, und derselben Generalität in Bern abzuwenden; allein fruchtlos war unser Benehmen, und drohend die Antwort des franz. Generals Schauenburg, wenn wir diese neue Staatsverfassung anzunehmen uns weigern würden.

Doch der Gedanke, unsre Freyheit, Verfassung und Religion, die uns unsere Vorväter mit ihrem Blut so theur erkauft hatten, auf einmal zu verlieren, überwog bey unsrer heutigen allgemeinen Landesversammlung alles, und fest war der Entschluß, eher alles zu wagen, als uns diese theuren Kleinode so gewaltsam und unverdient nehmen zu lassen. Und da wir von Euer biedern, und der unsrigen gleichgestimmten Denkart allzu überzeugt leben; so glauben wir selbst euern Wünschen mit der Aufforderung zuvor zu kommen, daß ihr G. L. B. und N. nicht allein auf alle Fälle die bundesgenössische thätige Hül-

se in Bereitschaft halten, sondern auch eure Gränzen auf eine Art versichern möchtet, daß dem gemeinsamen Feind das Eindringen in euer und unser Land erschweret, und erwehret werde.

Wir sind bereit, ja wir rechnen es zu einer theuren Pflicht, euch U. G. L. B. und N. mit Rath und That durch unsere Erfahrnen an die Hand zu geben; denn eurer klugen Einsicht kann es nicht entgehen, daß wir alle einzig und allein nur durch treues und festes Zusammenhalten das noch retten können, was uns allen gleich theuer, gleich heilig seyn soll.

In der frohen Gewärtigung einer eben so beschleunigten, als bundesgenössischen Entsprechung bitten wir den allgütigen Gott durch Mariam, daß er durch seine Allmacht unser gesammtes Vaterland gnädig erhalten, und retten wolle.

Geben den 16 April 1798.

Landammann und Rath zu Schwytz.

Diesem Schreiben folgte zwey Täge später, die Mahnung, weil Luzern bewaffnete Schiffe auf der See habe, in Gersau ebenfalls ein solches, theils zur Wache, theils zur Sicherheit der Communication zwischen Schwytz und Nidwalden, auszurüsten, und mit guten Scharfschützen zu versehen.

Der Freystaat Gersau beeilte sich brüderlich in Erfüllung dieser Forderungen und Wünsche. Das erste Piquet gegen 60 Mann stark war gut montirt und bewaffnet; es erhielt Befehl, stündlich und augenblicklich zum Abmarsch sich bereit zu halten, wohin Bundespflicht es rufen möchte. Nicht nur dieses ward in Sold genommen, auch das zweyte bezog ihn, und ward größtentheils zur Wache an die obere Nase, einer Seeenge, und auf die Linde an die Gränze des

Kantons Luzern verlegt. Das dritte und vierte Piquet ward ebenfalls so viel möglich bewaffnet, exercirt, und zur Reserve bestimmt. Ein mit auserwählten Schützen bemanntes Schiff kreuzete Tag und Nacht auf der See, und es erreichte seinen Zweck um so eher, als auch Nidwalden ein ähnliches Fahrzeug dazu mitwirken ließ, und die untere Nase mit wohlbewehrten Leuten besetzte.

Am 19. April erschien vom löbl. Stand Unterwalden nid dem Kernwald eine Aufforderung an Gersau, dieses Inhalts *):

Unsern freundlich willigen Dienst, sammt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor:

Fromme, fürsichtige, ehrsame, und weise, insonders gute Freunde und liebe Nachbaren!

Dringend sind die Umstände, in denen unser theures, werthes Vaterland schwebt, und höchst wichtig die Besetzung des Brünigs und Sattels, die uns aber zu besetzen vom löbl. Stand Unterwalden ob dem Wald hartnäckig verweigert worden.

Da uns sehr viel daran liegt, diese Pässe einzunehmen, und folglich, den Paß zu gewinnen, namhafte Truppen erfordert werden; so geht das freundnachbarliche Ansuchen an euch, uns mit möglichster Hülfe schleunigst zu unterstützen, und das gemeinsame Vaterland von dem Untergang retten zu helfen.

Da wir in Gewärtigung gütigst nachbarlicher Willfährigkeit stehen, empfehlen uns samtlich Gottes heilwerther Obsorge per Mariam getreulich.

Geben den 19. April 1798, Abends um 10 Uhr.

Landammann und Kriegsrath zu Unterwalden unter dem Kernwald.

---

*) Gers. Archiv.

Der löbl. Stand Schwyz langte unterm 21. April mit der gleichen Mahnung ein. Sie lautet *):

Unser freundnachbarlicher Dienst und Gruß zuvor: Fromme, fürsichtige, ehrsame und weise, unsere insonders gute Freunde, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Zu unsrer Danksgenehmigung haben wir aus euerer Zuschrift die biedere bundsgenössische Entsprechung auf unsre an euch G. L. N. und B. gestellte Ansuchen gesehen.

Und weil die Gefahr laut denen uns zugegangenen Berichten immer dringender wird, und sich französische Truppen in der Absicht durch das Haslethal hinaufziehen sollen, um sich der Päsſe über den Brünig und Sattel zu bemächtigen; so ersuchen wir euch U. G. L. N. und B., daß ihr dem löbl. Stand Unterwalden unter dem Wald euere Hülfstruppen augenblicklich zusenden möchtet, damit vereint mit den dortigen Hülfstruppen der Paß durch löbl. Stand Obwalden versucht, und die Päſſe auf dem Brünig und Sattel, vor der Feind selbe einnimmt, besetzt werden können.

Indessen bitten wir Gott, daß er uns sammtlichen durch die Fürbitt Mariä in seinem Machtschutz erhalten wolle.

Geben zu Schwytz den 21. April 1798.

Die von der hohen Landsgemeinde zu Schwytz verordnete Kriegs-Commission.

Am frühen Morgen brachte ein Eilbothe diese Mahnung, und sogleich wurde eine außerordentliche

*) Gers. Archiv.

Gemeinde gehalten. Die Folge war, daß gleichen Nachmittag das erste Piquet, 54 Mann stark, nach Buchs abfuhr, um sich an die eidsgenössischen Truppen, welche sich in Nidwalden sammelten, anzuschließen. Hauptmann Georg Kammenzind befelchnete die Schaar, unter ihm stand als Lieutenant Dionys Nigg, Marzell Baggenstos war Fähndrich. Zwey Deputirte zum Kriegsrath in Stans begleiteten den Auszug. Abends rückten die Gersauer unter türkischer Musik und mit fliegender Fahne zu Stans ein, wo sie brüderlich empfangen und bewirthet wurden. Wie ein Paar Stunden später das Gerücht sich verbreitete, die Franzosen seyen zu Luzern eingerückt, und bedrohen von der See her Nidwalden mit einem Ueberfall, so mußten die Gersauer noch Nachts auf Stansstad, um dortige Stellung bey etwanigem Angriff mit den Nidwaldnern vertheidigen zu helfen. Doch der Lärm war falsch, und am 22. April Morgens kam von Stans aus der Befehl, daß auch die gersauische Mannschaft nach Obwalden aufbrechen solle, wohin sich bereits eine 15 bis 1600 Mann starke Kolonne in Marsch gesetzt hatte. Sarnen ward am gleichen Tag ohne Widerstand besetzt, und das eidsgenössische Heer rückte bis an den Fuß des Brünigs vor. Die Einsiedler und Gersauer wurden befehligt, den Sattel zu besetzen, ein hohes Gebirg, das Obwalden vom Entlibuch scheidet, und über welches ein zur Winterszeit kaum gangbarer Weg hinführt. Mit dem Anbruch des Tages setzten sich am 23. April die Einsiedler und Gersauer in Bereitschaft, bestiegen den Berg, und langten gegen Mittag auf seinem Gipfel an. Hoher Schnee bedeckte noch weit und breit die dasigen

Alpen. Zum Glück fanden sie einige elende Alphütten; sonst hätten sie in schauriger Kälte die Zeit ihrer Anwesenheit, 3 bis 4 Tage, unter freyem Himmel zubringen müssen. Franzose war keiner im Entlibuch, und die Lebensmittel wurden meistens von daher bezogen, weil sie näher bey der Hand waren. Indessen ward alles baar bezahlt. Obwalden hatte während diesem Zeitpunkt sich der eidsgenössischen Sache wieder angeschmiegt, und 600 seiner rüstigsten Männer reihten sich muthig an die kleine Bundesarmee an, die auf seinem Gebieth lagerte. Der Entschluß ward gefaßt, über den Brünig ins Haslethal vorzurücken, wo eine große Anzahl des Volkes mit Sehnsucht ihre Schweizerbrüder erwartete. Auch die Gersauer machten den Zug mit, und noch rühmen sie dankbar die freundschaftliche Aufnahme und Behandlung, die sie bey den biedern Bewohnern dieser Landschaft fanden. In offner Gemeinde verwarfen die Haslithaler die Constitution, und bereiteten sich, für Religion, Freyheit und Eigenthum, für Gott und Vaterland sich wider den allgemeinen Feind zu wehren. Die Sehnsucht, die eidsgenössischen Fahnen auch an den Ufern des Brienzer- und Thunersees aufzupflanzen, und in den Oberländern den alten Heldengeist wieder zu wecken, ja den Franzosen selbst die geliebte Bern wieder zu entreißen, erreichte bey den Eidsgenossen den höchsten Grad, als dringende Umstände den Rückzug dieses Korps erzwangen.

Während das Haslithal auf diese Weise besetzt worden war, drangen die Franzosen von der untern Aare her nach Zürich vor, und nahten sich, an beyden Seeufern heraufziehend, in furchtbarer Menge

den Glarner- und Schwytzergränzen. Eine beträchtliche Abtheilung französischer Truppen nöthigte die Zuger unter General Andermatt nach tapferm und blutigem Widerstand, die freyen Aemter zu räumen, und über die Reus zurück zu gehen. Am 29. April ward Zug selbst an sie übergeben. Luzern wurde am Tage der Eroberung von den Schwytzern und Unterwaldnern wieder verlassen, und am 30. sah diese Nachbarstadt die ersten Franzosen in ihren Mauern.

Gersau hütete nach Ordre vom Kriegsrath zu Schwytz sorgfältig die Gränzen gegen den Kanton Luzern hin, und war nicht minder wachbar zur See. Von der Alp her bis hinab an die äußerste Nasspitze waren mehrere Posten ausgestellt, und die Vorsicht ward verdoppelt, als man erfuhr, daß Luzern in feindlichen Händen sey, und daß von dort aus Bewegungen gegen Küßnacht hin unternommen werden. Die Nacht vom 1. auf den 2. May war schrecklich. Hochwachtfeuer, Lärmschüsse, Kanonendonner, Glockengeläute, das Geschrey zu den Waffen: Die Franzosen brechen ein! alles dieses war im Stand auch den unerschrockensten Mann beben zu machen. Das dritte und vierte Piquet eilten zur Unterstützung des zweyten an die angewiesenen Posten; sogar der Landsturm gieng, freylich eine schlechtbewaffnete, übelberathene Masse. Man erwartete Ordre von Schwytz, ob etwa eine Abtheilung Gersauer Küßnacht zu Hülfe ziehen soll. Keine erschien. Gegen Morgen ward eine Rekognoscirung gegen Vitznau hin unternommen; zu diesem Ende wurden 20 bis 30 Scharfschützen, der Kern der Mannschaft, nebst einigem andern Volke bis ins Dörflein Vitznau vorgeschoben: wie man aber nichts Sicheres erkundigen konnte,

und alles still und ruhig war, so zogen die Gersauer in ihre Gränzen zurück. Am gleichen Tag in der Mittagsstunde kehrte das über den Brünig gesandte erste Piquet, welches in Stanz entlassen worden war, glücklich nach Hause zurück. Vor kaum 24 Stunden stand es noch zu Meyringen in den Reihen der Eidsgenossen, als sie wonnetrunken und kampfbegierig den Bericht von Luzerns Besitznahme durch ihre Brüder mit hehrem Jubelgeschrey gefeyert, und den Befehl zum Vorwärtsmarsch nach Brienz und Thun hin erwartet hatten. Welch eine Niedergeschlagenheit und Bestürzung bemächtigte sich aller bey der gleich darauf folgenden Eilpost vom Einbruch der Franzosen in den Kanton Schwytz, und bey der Ordre zur schleunigsten Heimkehr! — Sogleich ward der traurige Weg nach dem gefährdeten Vaterlande angetreten, und der Nachmittag, ja die ganze Nacht hindurch unausgesetzt damit zugebracht. Zu Sarnen, wohin das Truppenkorps tief in der Nacht anlangte, und mit Speise und Trank erquickt wurde, hieß es, die Franzosen stehen schon in beträchtlicher Anzahl in und um Stans. Kümmerlich ward von den Offiziers die Ordnung erhalten. Doch beym Annähern gegen obbemeldten Hauptflecken Nidwaldens ward jedermann von der gehabten Furcht befreyt. Ruhig gieng der Einzug, ruhig die Auflösung dieses eidsgenössischen Heeres vor sich.

Heldenmüthig fochten in diesen Tagen die Schwytzer bey Küßnacht, Arth, Wollerau, am Morgarten, an der Schindellegi, und hauptsächlich unter dem entschlossenen, seiner ruhmvollen Ahnen würdigen Landeshauptmann Reding am rothen Thurme. Mancher herrliche Lorbeer ward von ihnen errungen, mancher

schöne Sieg erkämpft, der der glorreichen Zeit der Freyheitsstifter Ehre gebracht hätte. Aber wie konnten nicht volle 3000 Männer, wenn auch vom edelsten Hochgefühl der heldenmüthigen Vorväter ergriffen, es in die Länge gegen die franz. Macht aushalten? Schwytz capitulirte. Ehrenvoll waren die Bedingnisse. Doch das Theurste gieng unter, alte, wahre Freyheit. Mit Schwytz fielen auch die übrigen demokratischen Kantone. Mit Schwytz theilte Gersau sein Schicksal. Wenn Ury, Schwytz und Unterwalden, diese Wiegen der Freyheit, aufhörten selbstständige Kantone zu seyn, so hörte Gersau auf ein Freystaat zu heißen. Gewalt, widerrechtliche Gewalt nahm und gab nach Belieben, und die erste Frucht der unseligen Revolution war, daß löbl. Stände, daß seit 500 Jahren geliebte, geachtete, sich um Helvetien innigst verdient gemachte Kantone in Bezirke, und der schuldloseste, ungefährlichste, rechtlichste, freyeste, kleinste Freystaat in eine dienstbare Munizipalgemeinde verwandelt wurden.

XIII. Kapitel.

Gersau während den ersten 4 Jahren der Revolution.

Mit dem 4. May 1798 tratt für den Freystaat Gersau der revolutionaire Zustand ein. Seine Unabhängigkeit hörte auf. Landammann und Rath mußten sich provisorisch erklären, wurden aber nach dem 4. Julius gänzlich entlassen, und eine Munizipalität übernahm die ihr zukommenden Verrichtungen. Die helvetische Constitution ward eingeführt, und der Befehl ergieng, daß die Gemeinden von Waldstätten den

Bürgereid leisten sollen. Gersau beherzigte wohl die gebiethenden Umstände, und am 27. August gieng dieser Akt für.

Die ersten September Tage waren für Gersau Tage der Furcht und des Schreckens. In diese Gefühle mischte sich brüderliche Theilnahme an dem unbeschreiblichen Unglück, das Nidwalden, den jedem Gersauer theuren, werthen Bundesstand, traf. Wessen Augen konnten trocken, wessen Herz empfindungslos bleiben bey den Gräuelscenen, die da im Namen der Freyheit und Gleichheit von einer Nation verübt wurden, der Nidwalden nie etwas zu Leid gethan hatte? Mit gerechtem Ingrimm verfluchte man widerrechtlich angelegte Gewalt und Grausamkeit: aber wer fand sich stark genug, das Unrecht abzuwehren? und was hätte es gefrommt, wenn noch eine Gemeinde mehr der Raub der Flammen, und die Beute des gierigen Krieges geworden wäre?

Geduldige Ergebung in das Schicksal schien dem Besonnenen das Beßte; sie ward beobachtet.

Sonntags den 17. September rückten die ersten Franzosen in Gersau ein, es waren zwey Compagnien der sogenannten schwarzen Legion. Alle Gewehre, Säbel, Patrontasche, Habersäcke, Pulver und Bley mußten abgegeben werden. Auch die Landesfahne, das Landbuch, der Schatz, durch Bestreitung der Kriegskosten bis auf 800 Gl. herab geschmolzen, wurden auf Befehl ausgeliefert.

Am 30. September übernahm eine neugewählte Munizipalität die ihr von der helvetischen Regierung zugegebene Gewalt, und legte zu Handen des Regierungsstatthalters den von der Constitution vorgeschriebenen Eid ab.

Um diese Zeit war an Gersau die Forderung gemacht worden, einen Freyheitsbaum zu errichten, weil noch keiner stand. Doch standhaft ward dieses Ansuchen verweigert. Was hätte es auch gefrommt, wenn eine dürre Tanne uns an unsre abgedorrte Freyheit erinnert hätte? — Dieses von den Franken eingeführte Zeichen befleckte den Boden nie, wo wahre und rechtliche Freyheit gegrünt hatte, oder, wo es von Fremdlingen gepflanzt worden war, ward es im ersten Augenblick ihrer Abwesenheit von den Kindern des Landes mit edler Entrüstung zerschmettert.

Der Winter vom Jahr 1798 auf 99 brachte der Gemeinde Gersau die Lasten einer ununterbrochenen Einquartirung von Franzosen. Requisitionen von Fleisch, Brod, Wein, Heu, Stroh, Schiffen, Schiffleuten kamen an die Tagesordnung, als im Frühling 1799 der Krieg mit Oesterreich ausgebrochen, und österreichische und russische Heere sich von Deutschland und Italien her der Schweiz genähert hatten. Der Hauptflecken Schwytz selbst wurde im folgenden Brachmonde von einem kaiserlichen Truppenkorps besetzt, welches, mit Schwytzern und Glarnern vereint, bis auf Brunnen, und in die Schrote sich ausdehnte, und seine Vorposten hart an unserm Gebieth hatte. So kam Gersau als französische Vorposte in eine mißliche Lage. Die Truppen dieser Nation mehrten sich mit jedem Tage nicht ohne große Beschwerniß der Gemeinde, welcher die Verpflegung derselben großentheils zur Last fiel. Bey dem Angriff, welchen General Lecourbe am 14. August dieses Jahrs zur See gegen Brunnen, und später Abends auf Flüelen machte, wo Oesterreicher- und Urner-Schützen das Anlanden verwehren wollten, mußten sich

mehr dann 60 Gersauer als Schiffleute brauchen lassen, und kamen sämmtlich in augenscheinliche Todesgefahr. Indessen geschah durch einen sonderbaren Gnadenbeweis der göttlichen Vorsehung keinem von ihnen etwas Leides, da doch gerade neben ihnen mancher Franzose von den zischenden Kugeln getroffen wurde.

Die Gemeinde athmete etwas freyer, als im Herbste die Verdrängung der Russen und Oesterreicher über den Rhein das Kriegstheater weggerückt hatte; doch schlecht war dieser Trost, wenn der Gedanke dagegen erwogen ward, die Sclavenkette werde nun fester, und auf längere Zeit um uns geschlungen.

Das Jahr 1800 brachte, obgleich der Krieg sich immer mehr entfernte, und endlich im Herzen Deutschlands geführt wurde, fort und fort Beschwerden, von denen man vor der Revolution nichts gewußt hatte. Auch zog ein zahlreiches franz. Corps mit dem Anbruch des Frühlings durch den Kanton Waldstätten, um über den Gotthards-Berg in Italien einzubrechen. Nach französischer Gewohnheit fielen die Anschaffung der Mund-Bedürfnisse, und das Vorschubthun zum schnellern und bequemern Vorrücken der Gegend zur Last, welche es durchzog. Ueberdieß sah sich die helvetische Regierung genöthiget, große Kriegssteuern auszuschreiben, und ihre Hülfstruppen in französischem Dienste durch nach dem Verhältniß der Volksmenge eingerichtete Stellung der Rekruten zu ergänzen. Die Gemeinde Gersau entsprach beyderley Forderungen mit jener Geduld und Hingebung, die die Klugheit bey dieser gewaltsamen Zeit erheischte.

Kaum haben die ältesten Männer einen heißern Sommer erlebt, als es der vom Jahr 1800 war. Den

Brachmonat und Heumonat hindurch fiel fast kein Regen. In sonnigen Gebirgsgegenden vertrockneten die Brunnquellen, versiegten die Bäche, verdorrte das Laub an den Bäumen, und das Gras am Boden. Alles war ausgetrocknet und dürr. Unter diesen Umständen erhob sich in der Mitte des Augusts gerade ob dem Dorfe Schwytz, auf der kleinen Mite, ein Brand, der wegen der Nähe eines unter ihren Felsenwänden liegenden Waldes weit und breit Verderben drohte. Aus der Ferne, wie aus der Nähe, eilten eine Menge Schweizerbrüder herbey, um mit hülfreicher Hand das Unglück abzuwenden, und dem um sich fressenden Feuer, da Wasser nicht zu haben war, durch Wegschaffung der brennbaren Materie und Aufwerfung gewaltiger Gräben Einhalt zu thun. Gersau leistete durch schleunige Absendung zahlreicher Mannschaft, die mehrere Tage aushielt, sein Mögliches. Die Gemeinde Schwytz verdankte ihr auch diesen Liebesdienst durch folgende schöne Zuschrift *):

Die Munizipalität der Gemeinde Schwytz an die Munizipalität der Gemeinde Gersau:

Bürger, Brüder und Freunde!

Nur in der Noth lernt man die wahren Freunde kennen. Das Unglück des fürchterlichen Brandes an der Miten, der unsere Wohnungen und Wälder zu verzehren drohte, hat uns in die Lage versetzt, wo wir der Hülfe und des Beystandes unserer Mitbürger benöthiget waren, und den so viele von Ihnen uns so gutmüthig und mitleidsvoll geleistet haben, und ferner zu leisten bereit waren. Ihnen verdanken wir also nächst Gott unsere Rettung. Vorzüglichen Dank

*) Gers. Archiv.

aber sind wir den Bürgern der Gemeinde Gersau schuldig. Wir danken demnach denselben, so wie der Munizipalität, und dem Br. Repräsentanten Kammenzind, die alle so vieles zu unserm Beßten beygetragen haben. Nie werden wir es vergessen, was Sie zur Zeit der Noth für uns gethan haben, und wir sehnen uns nach dem Augenblicke, wo wir Ihnen diese Wohlthat zwar nicht erwiedern, aber durch anderwärtige Beweise unserer Erkenntlichkeit vergelten können. Genehmigen Sie indessen die Versicherung, daß Sie Ihre Hülfe nicht Undankbaren, sondern redlich liebenden Brüdern, Freunden, und Mitbürgern erwiesen haben.

Gruß und Bruderliebe!

Schwytz den 21. August 1800.

Der Präsident Hediger.

Im Jahr 1801 am 30. April erhielt Gersau durch eine Verordnung der helvetischen Regierung sein abgegebenes Schatzgeld wieder zurück, welches als Gemeindgut reclamirt worden war.

Der Friede von Lüneville (19 Febr. 1801) hatte der helvetischen Republik gänzliche Unabhängigkeit, und ihren Völkern die Befugniß zugesichert, sich diejenige Regierungsform zu geben, die ihnen die schicklichste und angemessenste scheinen würde. Frankreich selbst hatte dieses garantirt, und sich feyerlich erklärt, daß es dieser Verheißung nicht zuwider handeln werde. Doch ein anders ist versprechen, ein anders halten. Die damalige franz. Regierung, reich in Verheißungen, süß in Worten, wußte den revolutionairen Einfluß auf die Schweiz zu behaupten, und statt der Herstellung der Eidsgenossenschaft blieb die helvetische Republik. Freylich ward der Kant. Wald-

stätten aufgelöst, und die Kantone Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug wieder neu gebildet; aber der Freystaat Gersau kam in keine Rechnung, und ward, er mochte wollen oder nicht, eine untergeordnete Gemeinde von Schwytz.

Dem System der Einheit hauptsächlich aus dem Grunde Feind, weil es der fünfhundertjährigen Ordnung der Dinge, bey der man das schönste Glück genossen hatte, widerstritt, und entschlossen, das von den hohen Mächten ihnen zugetheilte Recht, sich selbst eine Verfassung geben zu können, zu gebrauchen, hatten nach dem Abzug der Franzosen die kleinen Kantone im August des Jahres 1802 angefangen sich zu reconstituiren. Gersau blieb diesen Bewegungen nicht fremd; sie waren der Puls der freyern Völker. Seine eigne alte erworbene Freyheit wieder hoffend neigte es sich ganz auf die Seite der Urkantone, und waffnete sich, wie ein Angriff von der helvetischen Regierung gefürchtet wurde, mit ihnen zur Behauptung ungerecht geraubter, nunmehr wieder erhaltener Rechtsamen. Den Gersauern kam es zu, die untere und obere Nase zu besetzen, und gegen Luzern hin, wo die Helvetier ihren Waffenplatz aufgeschlagen hatten, zu Wasser und zu Lande ein wachsames Aug zu haben. Dem eidsgenössischen Heere lieferte es einige Scharfschützen, welche den Zug ins Waadtland mitmachten.

Der abermalige Einmarsch einer zahlreichen franz. Armee, und andere gewaltthätige Maaßnahmen Bonapartes sind zu bekannt, als daß sie in dieser Geschichte in Anerinnerung gebracht werden müssen.

Am Schlusse dieses Jahres stand Gersau so ferne vom Ziel seiner Wünsche, als nie, und mit banger Furcht erwartete jeder biedere Schweizer die Ent-

wicklung der kritischen Lage der Dinge. Qualvoll war die Gegenwart, finster der Blick in die Zukunft.— Die Anwesenheit einer Menge von stolzen Kriegern des Auslandes, die Wiedereinsetzung einer vertriebenen Regierung, die strenge Entwaffnung, die Ausschreibung einer gewaltigen Kriegssteuer, die Gefangennehmung und Wegführung der Männer, die man liebte, auf die man vertraute, die in guten Zeiten des Vaterlandes Zierde, in bösen seine Stütze waren, und endlich der hart ans Herz greifende Gedanke — die Schweiz, das süße Schweizer-Vaterland dürfte gar seine politische Existenz verlieren — welches Material für die Geschichte dieser Tage!

XIV. Kapitel.

Gersau während der französischen Vermittelung vom Jahr 1803 bis 1814.

Vermöge der Vermittlungs-Acte, welche Bonaparte, Frankreichs I. Consul, am 19. Hornung 1803 den schweizerischen Deputirten zu Paris in einer feyerlichen Audienz überreichte, eines Werkes, welches noch vieles unter den Wünschen redlicher Schweizer, aber gewiß hoch über seine gegenwärtigen Hoffnungen stand, ward in der Schweiz das Föderativ-System eingeführt. Gersau, durch einen Machtspruch abermals dessen, wornach es sich innigst sehnte, beraubt, doch nicht zu dem, was es fürchten mußte, verdammt, kam als ein Bezirk zum Kanton Schwytz.

Am 20. März 1803 versammelte sich das erstemal seit der Revolution wieder die Landesgemeinde, und erwählte Landammann und Bezirksrat, hin 9 Mitglie-

dern bestehend, dann das Siebengericht, ferners 2 Rathsherrn sammt Subsituten in den Kantonsrath, und ein Mitglied zum Kantonsgericht in Schwytz. Ein Schein des Alten war nun vorhanden; doch blieb die Selbstständigkeit verloren, und in der Haushaltung gab's der Ausgaben mehr, der Einnahmen weniger, als ehemals. Der Salz-Profit floß in die schwytzerische oder Kantonalkasse, und sonstige, wenn gleich nicht große, doch empfindliche Gebühren, welche bald zu diesem, bald zu jenem erhoben wurden, erinnerten Gersau immer an das, was es noch zu wünschen habe, um ganz das alte, glückliche, freye Gersau zu seyn.

Ruhig verflossen indessen 10 ganze Jahre, welche von Gersau großentheils mit Erbauung einer neuen, zierlichen Pfarrkirche (die alte war zu klein) zugebracht wurden. In den Jahren 1804, 1805, und 1809, als Schwytz ans eidsgenössische Heer seine Kontingente zu stellen hatte, machten auch Gersauer unter die Schwytzer gemischt die Züge mit.

Das Jahr 1813 ward gegen den Winter hin für die Schweiz bedenklich. Furchtbare Heerschaaren der Allierten näherten sich nach dem herrlichen Siege, den sie am 18. Weinmonde über Napoleon erfochten hatten, der Schweiz.

Der übermüthige Nachbar-Herrscher, der gedroht hatte, er könne und werde vielleicht die Schweiz mit einem Federzug mit seinem Reiche vereinen, der wirklich die Eidsgenossenschaft durch die erzwungene Militärcapitulation, durch widerrechtliche Besitznahme des Kantons Tessin, und durch liebloses Klemmen alles Handels und Wandels vielseitig und hart bedrückte, war zwar den Schweizern überhaupt ver-

haßt, und weitaus der größere Theil derselben jauchzte den Triumphen der Völkerbefreyer Jubel und Beyfall zu: doch kümmerte sich jedermann, auch der feurigste Anhänger der alten Verfassung, über eine mögliche Besitznahme eines Theiles der Eidsgenossenschaft durch allierte und französische Truppen, und über wahrscheinlich dadurch herbeyzuführende Verlegung des Kriegsschauplatzes in unser ausgesogenes, erschöpftes Vaterland. Dieses zu verhüten, beschloß die hohe Tagsatzung zu Zürch unterm 18. Wintermonat, den Grundsätzen der Altvordern treu die genaueste Neutralität gegen die kriegenden Mächte zu beobachten, und zu Handhabung derselben die Gränzen der Schweiz mit eidsgenössischen Truppen zu besetzen.

An den Bezirk Gersau gelangte von der Kantons-Regierung der Befehl, drey Auszüge (36 Mann) aufzubiethen, in Waffen zu üben, und auf jeden Wink bereit zu halten, um dem Vaterland seine Dienste im Feld beweisen zu können. Der billigen Forderung entsprechend ward mehr dann ein Monat unter lebhaften kriegerischen Zurüstungen zugebracht. Doch kein Mann vom Stande Schwytz mußte ausrücken, und am 22 Christmonde erscholl die Nachricht, das große, mehr als 200,000 Mann starke verbündete Heer unter dem Fürsten von Schwarzenberg habe den Schweizerboden betretten, und dringe über Basel, Solothurn und Bern nach Frankreich vor. Der allgemeine Wunsch ward nun rege, daß die Pläne der hohen Allierten gelingen, die Welt den Frieden, Frankreich seinen rechtmäßigen Monarchen, und überhaupt jede Nation das, was ihr wahrhaft fromme, nach so vielen Jahren des Kriegs und des leidenvollsten Druckes aller Uebel erhalten möge.

Die F. Schwarzenbergische Proklamation lösete das Band der französischen Mediation, und wenn für die ganze Schweiz, so erschien auch für Gersau wieder das Recht und die Gelegenheit, wieder zu werden, was es seit fünf Jahrhunderten war, für was es oft Gut und Blut seiner Kinder wagte, was es nur durch ungerechten Raub verlor, was ihm durch ungeziemende Macht vorenthalten wurde, und auf was es nie Verzicht geleistet hat — ein Freystaat.

XV. Kapitel.

Gersau reconstituirt sich wieder als Freystaat 1814.

Während die ganze westliche Schweiz im Anfang des Jahres 1814 unter mancherley Plagen und Beschwerden erseufzte, während eine Fluth von Kriegern diese Gegenden überschwemmend ihre Mundvorräthe erschöpfte; während ein aus fernen nordischen Spitälern hergebrachtes gleichsam pestartiges Nervenfieber fremde Soldaten und einheimische Bürger der Menge nach dahin rafte; während mancherley Gährung und Mißverständniß hin und wieder die Gemüther in Spannung und Verwirrung brachte, so giengen, dem Himmel sey Dank, diese Uebel an unserer Nähe vorüber, ohne uns zu treffen, und süß ist gegenwärtig jedem Gersauer noch das Andenken an diese wichtige Epoche.

Gersau, unterm 19. Jänner vom Landrath des hohen Standes Schwytz unterrichtet, daß die Mediation aufgehoben sey, und daß sich dieser Kanton als ein freyer, unabhängiger, souverainer Stand rekonstituiren wolle, nahm diesen weisen Entschluß, den es von mehrern Seiten in Ausübung bringen sah, zu seiner Maaßregel an.

Am 2. Hornung 1814 erklärte die gersauische Landesgemeinde die gezwungene Vereinigung mit Schwytz, durch Bonapartes Machtspruch herbeygeführt, für aufgehoben, weil auch die Mediation aufgehoben sey, und kehrte zu der theuer erkauften, und mit Gut und Blut verfochtenen Freyheit und Unabhängigkeit zurück, die es bereits 500 Jahre hindurch genossen hatte. Es rekonstituirte sich als Freystaat. Rath und Gericht wurden bestättigt, und ihnen die gleichen Rechte wie vor 1798 eingeräumt. Aus beyden ward eine Kommission gewählt, die vereint zum Wohl des Vaterlandes arbeiten, und in diesem Zeitpunkt einer allgemeinen Wiedererneuerung das angefangene Werk der Wiederherstellung rechtlicher Verhältnisse zum glücklichen Ziele bringen sollte.

Vorbemeldte Kommission beeilte sich, die ehmaligen löbl. Bundes- und Schirmorte Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden von dem wichtigen Schritte in volle Kenntniß zu setzen, sie um ihre Genehmhaltung, Anerkennung und Garantie zu ersuchen, und sich ihrem liebvollen Schutze für die Zukunft wieder anzuempfehlen. Zu diesem Zwecke ward unterm 5. Hornung folgendes Schreiben von Gersau an diese IV Kantone erlassen:

Hochgeachte, hochwohlgeborne Herren!
Schätzbarste Freunde und Nachbaren!

Nachdem die Anno 1802 der schweizerischen Eidsgenossenschaft von Frankreich aufgedrungene Vermittlungsakte durch die hohen verbündeten Mächte, so wie in der Folge durch einen allgemeinen Beschluß der eidsgenössischen Tagsatzung in Zürich aufgehoben worden, nach deren Auflösung jedem Kantone, oder vormaligen unabhängigen Freystaat es frey steht, zu

seiner vor dieser Epoche rechtlich ausgeübten ehrwürdigen Verfassung zurückzukehren; so haben unsere lieben und getreuen Mitlandleute — in Erwägung, daß wir höchst undankbar gegen unsere Altvordern, welche gleichzeitig mit den benachbarten Urkantonen ihre uns hinterlassene Freyheit und Unabhängigkeit mit theurem Gut und Blut erworben haben, und eben so unverantwortlich gegen unsre Enkel, denen dieses kostbare Kleinod zu übertragen unsre erste Pflicht seyn solle, handeln würden, wenn wir in diesem rechtlichen Zeitpunkt unsre mit den beßten Titeln und Rechten wohlhergebrachte Freyheit und Unabhängigkeit zu vindiziren verabsäumten — in einer nach dem löbl. Beyspiele anderer Kantone den 2. dieses förmlich abgehaltenen Landsgemeinde einmüthig beschlossen:

1. In unsere ehrwürdige Verfassung, so wie sie vor der unglücklichen Revolution bestund, und bey welcher wir über 450 Jahre glücklich waren, einzutretten, und
2. Uns wiederum den benachbarten löbl. Bundes- und Schirmorten Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nach alten Verträgen und Bundesinnhalt als treue Bundsgenossen anzuschließen.

Wir können über diese unsre Verhandlungen nicht die mindeste Ahndung vermuthen, da selbe nach ihrem wahren Gehalte keiner eidsgenössischen Discussion in Zürich, sondern lediglich als eine einheimische Angelegenheit nur jener der erwähnten vier löbl. Bundeskantone unterliegen soll.

Wir beeilen uns also, Ihnen, Hochgeachte Herren und schätzbarste Nachbaren! die pflichtmäßige Kenntniß davon mitzutheilen, mit dem freundnach-

barlichen Ansuchen, diese unsere rechtliche Entschließung bundesmäßig anzuerkennen, und uns Ihren fernern Schutz und Freundschaft mit dem bekannten Wohlwollen angedeihen zu lassen, derer wir durch unser nachbarliches Betragen bey jedem Anlaß uns würdig zu machen nicht ermangeln werden.

In welcher Zuversicht wir Sie, Hochgeachte Herren und schätzbarste Nachbaren! unserer vollkommenen Hochachtung versichern, und Sie sammt uns dem allmächtigen Schutz Gottes per Mariam getreulich empfehlen. Gersau den 5. Hornung 1814.

Landammann und Rath zu Gersau.

Als am 2. März dann zu Gersau selbst eine Conferenz der IV Waldstätte gehalten wurde, so trugen die Herren Landammann Jos. Maria Kz. und Kaspar Kz. im Namen des Freystaates Gersau den Hochgeachten Herren Ehrengesandten noch einmal mündlich die dringende Bitte vor, Hochdieselben möchten bey ihren hohen Ständen unsern Freystaat beßtens empfehlen, und ihm die Anerkennung, Garantie, und Aufnahme in die uralten ehrwürdigen Bünde baldmöglichst bewirken; so wie denn Gersau auch seinerseits treue Erfüllung der Bundespflichten gegen theure, innig geliebte und verehrte Eidsgenossen und Nachbaren immer unter seine heiligsten Obliegenheiten zählen, und sich höchst angelegen seyn lassen werde. Die Hochgeachten Herren Ehrengesandten antworteten nach gütiger Anhörung des gemachten Vortrags: sie haben zwar keine Instruktion für diesen Fall, doch werden sie diese Bitte ihren löbl. Ständen eröffnen, welche gewiß Gersau's gerechten und billigen Wünschen entsprechen, und sein Beßtes möglichst fördern werden.

XVI. Kapitel.

Die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden anerkennen die Republik Gersau wieder, und nehmen sie als Bundes- und Schirmorte neuerdings in ihren Bund auf. Der Freystaat danket in Zuschriften für diesen Beweis schweizerisch-brüderlicher Achtung und Liebe.

Immerdar muß es Gersau rühmen, daß im Zeitpunkt seines Wiederauflebens als Freystaat die Waldstätte ihm liebreich die Hand gebothen, und es brüderlich seiner Wünsche gewährt haben.

Unterwalden nid dem Wald erwiederte die im vorigen Kapitel an solches gesandte gersauische Zuschrift zuerst mit förmlicher Anerkennung und Aufnahme in die alten ehrwürdigen Bünde. Unterm 3. März erließen Räthe und Landleute dieses löbl. Standes folgendes Schreiben an die kleine rekonstituirte Republik *):

Hochgeachte Herren!
Vertraute Freunde und biedere Nachbaren!

Die freundschaftliche Mittheilung über Ihre Konstituirung, vom 5. des verflossenen Monats datirt, war geeignet, in heutiger Sitzung verlesen und behandelt zu werden.

Vertraute Freunde, biedere Nachbaren! Sie folgten unserm Beginnen, und entsagten dem von Frankreich uns so lästig auferlegten Verband eben so feyerlich, als dieses im Jahr 1803 eingegangen werden mußte. Dadurch treten Sie in Ihre alt herkömmlichen Rechte und Freyheiten wieder ein, die eine fremde Mediation Ihnen wegnahm; Sie füh-

*) Gers. Archiv.

len sich wieder frey und unabhängig in Ihrem geengten Kreise Ihrer Bothmäßigkeit, und eben daher gelangen Sie ganz traulich an uns mit dem Wunsch und Verlangen, daß die ehemals zwischen uns und Ihnen bestandenen nachbarlichen Verhältnisse wieder aufs Neue gegründet und hergestellt werden möchten.

Da der löbl. Stand Schwytz sich nun auch auf gleichem Pfad konstituirt hat; da derselbe, wie wir aus dem Bericht unsrer nach Gersau abgeordneten Gesandten vernahmen, die fernere Anschließung und Verbindung mit seinem Kanton nicht verlangt; da endlich bey der dort abgehaltenen 3 örtischen Konferenz Ihre Vorsteher um die alte Freundschaft und um den Schutz die Standes-Deputirten auf eine würdige Weise ansuchten: so rechnen wir es uns zur angenehmen Pflicht, wieder mit Ihnen jene alten Verhältnisse anzuknüpfen, die zwischen Ihnen und uns vor dem Eintritt der Revolution so glücklich bestanden hatten, und die wir nun durch treue Zusage erneuern.

Schlüßlich bitten wir Gott, daß er das von euch und uns begonnene Werk durch seinen Segen befestigen, und unbeeinträchtigt erhalten wolle. Womit wir Sie, vertraute Freunde, biedre Nachbaren! sammt uns himmlischer Obsorge per Mariam beßtens empfehlen.

Stans den 3. März 1814.

Der regierende Amtsstatthalter des Kantons Unterwalden nid dem Wald,

Franz Joseph Blättler.

Im Namen der Räthe und Landleute,

der Landschreiber Käslin.

Dem Beyspiele von Unterwalden folgte zunächst der löbl. Stand Schwytz selbst, als welcher unterm 8. März 1814 den Freystaat Gersau in gänzlicher Freyheit und Unabhängigkeit anerkannte, und ihn von Neuem in den Bund aufnahm, wie er vor der Revolution bestanden hatte. Die Zuschrift lautet folgendermaßen *):

Getreue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren!

In unsrer heutigen Sitzung, als der ersten, in welcher der zufolge hierseitigen Landesgemeinds-Beschlusses vom 27. Februar gebildete Landrath sich versammelt hat, ist uns Ihr verehrliches Schreiben vom 5. Februar vorgelegt worden, in welchem der Kanton Schwytz von der durch derseitigen Landsgemeinds-Schluß vom 2. Februar bewerkstelligten Rekonstituirung des löbl. Freystaats Gersau offiziell in Kenntniß gesetzt, und um bundesmäßige Anerkennung derselben ersucht wird.

Wie wir es uns zur Pflicht machen, von unsrer Seite die Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit Ihres löbl. Freystaates hiemit förmlich zu erklären; so geschieht dieses mit den aufrichtigen Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt eines durch freundschaftliche Verhältnisse in frühern Zeiten und durch die Erinnerung an die in den letztern Jahren bestandene innigste Vereinigung uns ganz vorzüglich schätzbaren Bundes- und Nachbarstaates, dessen Lostrennung wir zwar für den hierseitigen Kanton nicht anders, als bedauern können, dessen Entschließungen wir aber gebührendermaßen ehren, und so weit entfernt sind, dem Erfolge derselben unsers Orts

*) Gers. Archiv.

irgend ein Hinderniß entgegen stellen zu wollen, daß wir vielmehr in die vormaligen Bundesverhältnisse bereitwillig wieder eintreten, und uns begnügen, Ihrem löbl. Freystaate den Weg zu einer allfällig freywilligen Wieder-Anschließung an den Kanton Schwytz in jenen freundschaftlichen Gesinnungen, die wir demselben jederzeit widmen werden, offen zu behalten.

Mit diesen treuherzigen Eröffnungen wiederholen wir den Ausdruck unsrer heißen Wünsche für alles, was die Wohlfahrt Ihres besondern Vaterlandes, Hochgeachte Herren, und schätzbarste Nachbaren! befördern mag, und empfehlen Sie sammt uns durch Mariam getreulich der göttlichen Obsorge.

Schwytz den 8. März 1814.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann,

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Joachim Hediger, Landschreiber.

Der löbl. Stand Ury hatte am 12. Februar die gersauische Zuschrift betreff seiner Rekonstituirung und Anempfehlung in die alten Bundesverhältnisse freundschaftlich dahin beantwortet, daß diese Angelegenheit als eine Sache von höchstem Belange einer höhern Behörde werde vorgetragen werden.

Am 6. April gieng dann folgendes Schreiben dieses hohen Standes zu Gersau ein *):

Liebe, getreue Nachbarn, Eids- und Bundsgenossen!

Sehr angenehm ist es uns, daß wir uns gegenwärtig im Falle befinden, mittelst eines feyerlichen

*) Gers. Archiv.

Akts hier beygeschlossen die von hiesiger höchsten Landesgewalt ausgesprochene Erneuerung des ehemals zwischen Ihrer Republik und uns bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse Ihnen zuzusenden. Und indem wir der frohen Hoffnung uns überlassen, daß es Ihnen nicht unangenehm seyn werde, bey der Zusendung dieser Urkunde den unzweydeutigen Beweis von unsern gegen Sie nährenden brüderlichen Gesinnungen zu ersehen; bleibt uns, Sie, liebe getreue Nachbarn, Eids- und Bundsgenossen! sammt uns dem göttlichen Machtschutze beßtens anzuempfehlen.

Altorf den 6. April 1814.

Landammann und Rath des Kantons Ury.
In Abwesenheit des Landammanns,
der Amtsstatthalter
Epp, Landeshauptmann.
Namens des Raths
der Landschreiber J. A. Jauch.

Dieser Akt war solchen Inhalts:

Wir Landammann, die Räthe, und gemeine Landesleute des Kantons Ury beurkunden mit Gegenwärtigem: Alsdann wir in Kenntniß gesetzt worden sind, wie daß unsere insonders liebe Bunds- und Eidsgenossen, und wohlvertraute Nachbaren von Gersau in Folge der aufgehobenen Mediations-Akte, und vermöge eines dortigen Landsgemeinds-Beschlusses ihre ehevorige Verfassung wieder hergestellt, und das freundnachbarliche Ansuchen an den hiesigen Kanton gestellt hatten, daß wir ihre neuorganisirte Republik anerkennen, und derselben, wie vorhin, unsern Schutz und Freundschaft angedeihen lassen

möchten; so haben wir — in Erwägung der Rechtlichkeit ihrer dießfälligen Schritte, und in Betracht, daß benanntes ihr an uns erlassenes Begehren nicht allein der Billigkeit angemessen sey, sondern selbst der lebhaften Theilnahme, so wie denen freundschaftlichen Gesinnungen entspreche, womit wir gegen die wohlgedachten unsern lieben Nachbaren und Bundesgenossen uns beseelt befinden, keinen Anstand genommen, die neuhergestellte Republik von Gersau förmlich anzuerkennen, derselben den von uns abhangenden Schutz, Schirm, und Protektion in beßter Form zuzusichern, und solche also darin aufzunehmen, auch in gleicher Zeit sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten gänzlichen verbleiben zu lassen.

Zu Urkund und Bekräftigung dessen haben wir dem gegenwärtigen offenen Akt unser gewöhnliches Kantons-Siegel beydrucken lassen.

Geschehen zu Altorf den 17. März 1814.

Der regierende Landammann des Kantons Ury,
K. F. Beßler v. Wattingen, Pannerherr.
Der erste Landschreiber, J. A. Jauch.

Der hohe löbl. Stand Luzern zögerte mit seiner Antwort auf Gersau's Zuschrift bis am 22. April. Schultheiß und Täglicher Rath dieses Kantons erließen unter bemeldtem Datum nachkommendes Schreiben an den kleinen Freystaat *):

Unser freundlicher Gruß sammt aller bundsgenössischer Gutwilligkeit zuvor: Fromme, Ehrsame und Weise, besonders gute Freunde, getreue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

*) Gers. Archiv.

Da die leitende Hand der Vorsehung die harten Bande gebrochen, welche seit mehrern Jahrzehnten beynahe alle Völkerschaften von Europa mehr oder minder gedruckt haben, und da während diesem glücklichen Umschwunge der Dinge auch die Schweiz der ihr im Jahre 1803 gegebenen Vermittlungs-Akte erlediget worden ist; so habt auch Ihr, getreue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren! durch die Sehnsucht nach den glücklichen Tagen der Vergangenheit geleitet, am 2. Hornung dieses Jahrs die Wiederherstellung der Republik Gersau beschlossen, und unter Eröffnung dessen am 5. gleichen Monats anher um die Wiederherstellung derjenigen alten Bundes- und Schutzverhältnisse angesucht, welche bis zum unglücklichen Jahre 1798, auf den feyerlichen Vertrag von 1359 gefußt, zwischen Euch und Uns bestanden hatten. Theilnehmend an dem, was Euer Wohl, was Euere Zufriedenheit, was Euere Wohlfahrt nur immer begründen und sichern kann, erwarteten Wir immer nur von der Regierung des löbl. Standes Schwytz, mit dem Ihr seit der frühern politischen Umstaltung der Schweiz nur Einen Kanton gebildet, die Mittheilung über Euere Konstituirung, und die darin erfolgte Wiederherstellung der Republik Gersau, um U. G. G. Hrn. von Räth und Hundert davon förmliche Eröffnung zu thun, bey Hochdenselben auf die ebenmäßige Herstellung derjenigen nachbarlichen, freundschaftlichen und schutzherrlichen Verhältnisse anzutragen, welche Jahrhunderte hindurch zwischen Gersau und Luzern glücklich bestanden haben, und sodann auf diesen souverainen Akt hin Euch Unsere Freude und Unsere Theilnahme an Eurer Rekonstituirung zu erkennen zu geben.

Die hohe Regierung von Schwytz scheint aber die von Ihr von Uns erwartete obenbemerkte Eröffnung bey demjenigen bewenden lassen zu wollen, was sie in Ihren Deputirten auf der Conferenz in Gersau Euer wegen erklärt hatte, und da wir dadurch bisdahin zurückgehalten wurden, den bemerkten Antrag an Räth und Hundert gelangen zu lassen, somit auch die Beantwortung Eueres Notifikations-Schreibens vom 5. Hornung bis zur Stunde unterblieb; so wollten wir jedoch, da Euere ordentliche Landesgemeinde bevorsteht, nicht länger anstehen, Euch wenigstens von Uns aus die Erklärung zugehen zu lassen, daß Wir nicht nur bey der nächsten Versammlung von Räth und Hundert auf Euere förmliche Wiederanerkennung und Wiederherstellung der früher mit Euch bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse antragen werden, sondern daß es für Uns, treu den Bündnissen und den Gefühlen inniger Verbindung, stets angenehm seyn werde, Euch Beweise der freundschaftlichsten und werkthätigsten Nachbarschaft, und des hieseitigen Beystandes und Schutzes geben zu können, die Wir Euch, Unsere Getreue, Liebe Bundesgenossen und Nachbaren! schlüßlich nebst Uns Gottes mächtigem Schutze per Mariam beßtens anempfehlen.

Luzern den 22. April 1814.

Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern.

Der Amts-Schultheiß.

In dessen Abwesenheit

Altschultheiß Xaver Keller.

Für den Staatsschreiber

der Rathsschreiber Balthasar Frey.

Der Freystaat Gersau verdankte den löbl. Ständen Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nid dem Wald diese verehrlichen Zuschriften, worin ihm seine Anerkennung und Wiederaufnahme in die alten Bundes- und Schutzverhältnisse zugesichert wurden, mit folgendem Dankschreiben:

Unser freundlicher Gruß sammt aller bundsgenössischer Gutwilligkeit zuvor:

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!
Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Durch Ihre schätzbare Zuschrift (Data) geruhten Sie unserm Verlangen zu entsprechen, und uns durch eine feyerliche Zusage als Bundesgenossen in jenen Verhältnissen, in welchen wir so viele Jahre glücklich bestanden hatten, wiederum Ihres Schutzes zu versichern. Sie erkannten uns wieder als einen freyen, unabhängigen Nachbarstaat, und erfüllten unsere Wünsche mit den lebhaftesten Ausdrücken Ihres Wohlwollens.

Von diesen großmüthigen, erhabenen Gesinnungen herzlich gerührt eröffnen wir Ihnen unsre aufrichtigen Dankesempfindungen im Namen unsrer gesammten Landesleute, die sich in jüngst gehaltener Landesgemeinde mit dem Ausdrucke der vollkommensten Freude und Dankbarkeit erklärten.

(An den hohen Stand Luzern:)

Unter Euern Schutz aufgenommen erkennt unser Volk Ihre edeln Gesinnungen, die Sie uns durch diesen feyerlichen Akt erweisen; aufgemuntert von der gütigen Verheißung hoher Bekräftigung von Räth und Hundert wünscht es den Anlaß, die bundesbrü-

derliche Pflicht gegen Euch G. L. E. und B. im Werke an Tag legen zu können.

(An die hohen Stände Ury, Schwytz und Unterwalden:)

Unter Euern Schutz aufgenommen erkennt unser Volk Ihre edeln Gesinnungen, die Sie uns durch diesen feyerlichen Akt auf eine ganz vorzügliche Zuneigung mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken erwiesen, und wünscht den Anlaß, die bundesbrüderliche Pflicht gegen Euch G. L. E. und B. im Werke an den Tag legen zu können.

(Schlüßlich an alle vier löbl. Kantone:)

Vereiniget mit Ihnen haben wir das innigste Verlangen, den Verband brüderlicher Eintracht zu bestättigen, und von der gütigen Hand der Vorsehung, die uns zu diesem glücklichen Ziel geleitet, zu erflehen, daß er Sie und uns im beßten Frieden und Wohlstand segnen wolle.

Wonebens wir Sie der unwandelbarsten Zusicherung unsrer vollkommensten Hochachtung und Freundschaft Gottes Machtschutz per Mariam getreulich empfehlen.

Gersau den 6 May 1814.

Landammann und Rath zu Gersau.
Der regierende Landammann,
Johann Kaspar Kammenzind.
Aloys Rigert, Landschreiber.

Der hohe Stand Luzern!, treu seinem huldvollen Versprechen gegen den gersauischen Freystaat, fertigte unterm 1. Brachmonat 1814 folgende höchst wichtige Anerkennungsakte aus: *)

*) Gers. Archiv.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe,
So man nennt die Hundert der Stadt und Republik
Luzern.

Nachdem Wir Einsicht von der Zuschrift des Landammanns und Raths zu Gersau vom 5. Hornung fließenden Jahres genommen, wodurch dieser die am 2. gleichen Monats bey förmlich abgehaltener Landesgemeinde erfolgte Rekonstituirung des ehemaligen Freystaats Gersau anzeigt, und zugleich um die Erneuerung der ehemaligen zwischen diesem und dem Kanton Luzern bestandenen Bundes- und schirmherrlichen Verhältnisse ansucht;

Und nachdem Wir durch Unsern täglichen Rath gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt worden sind, daß die löbl. Mitstände Ury, Schwytz, Unterwalden ob und nid dem Wald der Republik Gersau die ehemaligen vertragsmäßigen Verhältnisse bereits zugesagt haben:

Mit den Gefühlen hoher Achtung für ehemalige Staatsverhältnisse, welchen die Schweiz ihren Ursprung und ihren Jahrhunderte hindurch genossenen, frühern Wohlstand und Glück verdankt,

Erklären hiemit feyerlich:

Die Wiederherstellung des ehemaligen Freystaates Gersau auf die ursprünglichen Bundes-Grundlagen von dem Jahre 1359 sey hiemit auch von Unserer Seite förmlich anerkannt, und als Folge dessen demselben die hieraus sowohl, als aus dem freundnachbarlichen Zustande hervorgegangenen ehemaligen, staatsrechtlichen, und nachbarlichen Verhältnisse aufs Neue zugesichert: so wie auch zugleich ihm die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, dieselben, auf den Grundsatz des vollkommenen Gegenrechts

gestützt, in dem Maaße zu erweitern, als dieselben gegen die benachbarten löbl. Stände — sey es in Folge der künftigen Bundesverfassung, oder sey es in Folge besonderer Konkordate — würden ausgedehnt werden.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen soll gegenwärtiger Anerkennungs- und Zusagungs-Akt, mit den Unterschriften Unsers Standeshauptes und Staatsschreibers, so wie mit dem Staatssiegel versehen, durch Unsern Täglichen Rath der Regierung des Freystaats Gersau in der Urschrift zugestellt werden.

Gegeben in unsrer Versammlung von Räth und Hundert.

Luzern den 1 Brachmonat 1814.

Der Amtsschultheiß.
In dessen Abwesenheit, der Altschultheiß
Xaver Keller.

Im Namen der Räth und Hundert
der Staatsschreiber Xaver Mohr.

Diese feyerliche Anerkennungs- und Zusagungs-Akte gelangte am 19. Brachmonat nach Gersau, und war von nachstehendem sehr wohlwollenden Schreiben des Täglichen Rathes des hohen Standes Luzern begleitet *):

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern

An Landammann und Rath der löblichen Republik Gersau.

Getreue, liebe Bundsgenossen und Nachbaren!

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, Euch durch die Anlage die Erfüllung Euers sehnlichen

*) Gers. Archiv.

Wunsches, die Bestätigung der hierseitigen Zusage der erneuerten Fortdauer der seit Jahrhunderten, und bis zur unglücklichen im Jahr 1798 erfolgten Staats-Umwälzung zwischen Uns gegenseitig bestandenen Bundes- und Nachbar-Verhältnisse durch U. G. G. Herren und Obern von Räth' und Hundert gewähren zu können.

Die Art, wie diese Gewährleistung Euerer Selbstständigkeit in dem mitgehenden Akt ausgesprochen wird, so wie die Zusicherungen fortdauernder freundschaftlicher Nachbars-Verhältnisse, die in demselben, auch in die Zukunft vorsehend, enthalten sind, sind die untrüglichsten Beweise der vollkommensten Zuneigung, welche U. G. G. Herren und Obern von Räth' und Hundert zu Euch hegen, so wie Ihres Wunsches, Euch in jedem Fall gefällig seyn zu können.

Es erübriget Uns daher nun mehr auch nichts weiter, als die gegenwärtige Einbegleitung noch mit der wiederholten Zusicherung zu verbinden, daß Wir es Uns immerfort zur angenehmen Angelegenheit machen werden, Euch Unserer Dienstbereitwilligkeit zu überzeugen, die Wir Euch anbey nebst Uns dem Machtschutze des Allerhöchsten beßtens anempfehlen.

Luzern den 15 Brachmonat. 1814.

Der Amtsschultheiß.
In dessen Abwesenheit der
Altschultheiß Xaver Keller.

Namens des Täglichen Raths
Der Staatsschreiber, Xaver Mohr.

Der Freystaat Gersau erwiederte die huldvolle Zuschrift des hohen Standes Luzern mit diesem Dankschreiben.

Landammann und Rath zu Gersau
An Schultheiß und Täglichen Rath der Stadt und Republik Luzern.

Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundsgenossen!

Mit sonderbarem Vergnügen erhielten wir im Anschlusse Ihrer verehrungswürdigen Zuschrift vom 15. d. M. die gewünschte höchst erfreuliche Akte der G. G. Herren und Obern von Räth' und Hundert, wodurch Hochdieselben die Gewährleistung unserer Selbstständigkeit, so wie die Fortdauer freundschaftlicher Nachbar-Verhältnisse mit den vollkommensten Beweisen bundesbrüderlicher Zuneigung zuzusichern geruht haben.

Gerührt von diesen huldvollesten Gesinnungen verdanken wir Hochdenselben diese großmüthige Wohlthat, und erkennen die edle Handlung und Wohlwollen, die Sie uns mit diesem feyerlichen Akt in untrüglichen Ausdrücken erwiesen haben.

Die nähere Bestimmung des im Jahre 1359 geschlossenen Bundesvertrags finden eben diesen Zeitpunkt am nothwendigsten, und hiezu ist uns Ihre gütige Bereitwilligkeit sehr angenehm zu vernehmen, da wir schon die Einleitung getroffen und den löbl. Kanton Ury zur Konvokation einer vier örtischen Konferenz ersucht haben.

Genehmigen Sie B. G. L. N. E. u. B. unsre aufrichtigsten Dankesempfindungen mit dem sehnlichsten Wunsch, daß Sie im beßten Wohlstand erhalten, und

von demjenigen beschützt werden, welchem wir Sie und uns durch Mariam empfehlen.

Gersau den 26. Brachmonat. 1814.

Der regierende Landammann
Johann Kaspar Kammenzind.
Aloys Rigert, Landschreiber.

Daß Gersau auf eine vier örtige Konferenz zur Vereinigung seiner Verhältnisse, und zur Festsetzung bestimmter Regeln, wie, wo, wann, und wem es seine Bundespflichten zu leisten habe, andringen mußte, war natürlich: daß es dieses gegenwärtig that, dazu nöthigte es eine Zuschrift vom löbl. Stand Schwytz dieses Inhalts: *)

Getreue, liebe Bundsgenossen und Nachbaren!

Es war uns sehr erfreulich, aus Ihrem verehrtesten Schreiben vom 6. May zu ersehen, wie dortseitige hohe Landesgemeinde die hierorts ausgesprochene Anerkennung der alten ehrwürdigen Verhältnisse, welche uns durch glückliche Jahrhunderte mit dem uns sehr werthen Bundes- und Nachbarstaate Gersau verbanden, als einen Beweis derjenigen billigen und getreuen Gesinnungen angesehen hat, welche wir Ihnen G. L. B. und N. jederzeit zu bethätigen uns zur pflichtmäßigen Angelegenheit machen werden, mit dem heißen Wunsche, daß eine gesegnete Zukunft unserm gemeinsamen theuren Vaterlande den Genuß der schönen Früchte einer bundesbrüderlichen Freundschaft zwischen allen Gliedern des eidsgenössischen Staatskörpers sichern werde.

*) Gers. Archiv.

Wir sehen uns übrigens wirklich im Falle, in der Anerinnerung der von Alter her bestandenen Uebung hinsichtlich der Mannschaftsstellung zum eidsgenössischen Dienste Ihnen G. L. B. und N. zu melden, daß der Kanton Schwytz von der durch die Tagsatzung aufgestellten Militär-Kommission aufgefordert ist, eine Kompagnie Füsiliere zu dem durch die Tagsatzung aufgebothenen Truppenkorps in Bereitschaft zu halten, und da der löbl. Freystaat Gersau in den frühern Zeiten seiner selbstständigen Existenz ebenfalls gewohnt war, seine Mannschaft an diejenige des hierseitigen Kantons anzuschließen; so sind wir der zuversichtlichen Erwartung, daß Sie G. L. B. und N. auch bey diesem Anlasse sich nicht entziehen werden, Ihren Antheil zu bemeldtem hierseitigem Mannschaft-Contingent zuzustoßen, und geneigt seyn werden, den betreffenden Theil der dießfälligen Lasten neben uns zum Dienste des gemeinsamen Vaterlandes zu übernehmen.

In welcher Anhoffnung wir, Sie G. L. B. und N. unserer freundwilligsten Gesinnungen versichernd, Sie sammt uns der göttlichen Obsorge durch Mariam getreulich empfehlen.

Schwytz den 7 May 1814.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns und Amtsstatthalters

Ludwig Weber, Alt-Landammann.

Im Namen des Raths

Joachim Hediger, Rathsschreiber.

Der Freystaat Gersau beantwortete unterm 26. May g. J. diese Zuschrift dahin, daß er in Folge

seines alten ehrwürdigen Bundesvertrags, welchen seine Vorväter mit den benachbarten vier löbl. Urkantonen im Jahr 1359 abgeschlossen, und welcher allezeit getreulich erfüllt worden sey, sich immerdar verbunden finde, die Pflichten dieses Vertrags nach Kräften zu erfüllen, und sich daher bereitschaftlich halten werde, demselben in jedem erforderlichen Falle gehörig entsprechen zu können.

Rath und Gericht, in dieser Angelegenheit extra besammelt, faßten den Beschluß, die geforderte Mannschaft sogleich auszuziehen, auf den ersten Wink nach Schwytz zu senden, und den treffenden Antheil der Kriegskosten zu entrichten. Unterdessen wurde von ihm an die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nid dem Wald das bittliche Ansuchen gestellt, Hochdieselben möchten — weil in militärischer Hinsicht, auch in Hinsicht der dahin zu leistenden Beyträge in den politischen Verhältnissen der Schweiz eine Veränderung bevorstehe, Gersau aber als eidsgenössischer Staat laut Bundesvertrags mit den vier Waldstätten verhältnißmäßig diese Lasten zu tragen sich pflichtig finde, da die Bundes-Akte vom Jahr 1359 sich über solches nicht bestimmt ausdrücke Deputirte zu einer vierörtigen Konferenz anhero schicken, um unter einander brüderlich zu bestimmen:

1. Welchem von den vier löbl. Kantonen der Freystaat Gersau sein verhältnißmäßiges Kontingent an Mannschaft und Geld zuzustoßen habe;
2. Welches die schicklichsten Wege seyen, um dadurch, daß die Gersauer sich verpflichten, die allgemeinen Lasten eines Schweizerbürgers zu tragen, auch dazu zu gelangen, daß sie der Vortheile eines Schweizerbürgers theilhaftig werden.

Der hohe Stand Luzern schrieb unterm 1. Heumonat an die löbl. Stände Ury, Schwytz und Unterwalden, und lud sie zu einer Konferenz nach Gersau ein, um diese Punkte mit einander auszugleichen, und dann die Sache höhern Ortes zur Ratifikation zu fördern. Ury und Unterwalden fanden sich geneigt, solche zu besuchen, ja letzterer löbl. Stand hatte bereits Deputirte gewählt; doch Schwytz wich aus. Die Gründe seines Betragens wird die Zukunft aufheitern.

Sey an diesem, was da wolle. Gersau ward von den vier ehemaligen Bundes- und Schirmorten, den Waldstätten, wieder feyerlich anerkannt als ein unabhängiger, souverainer Freystaat, es ward neuerdings in Schutz genommen, und die alten ehrwürdigen Bünde wurden mit ihm auf alten Fuß hergestellt. Durch die Waldstätte ist Gersau mit der Schweiz innig verbunden—ein lebender, nützlicher, die Eidsgenossenschaft ehrender Ring in der Brüderkette. Neben den ältesten Urkunden der Freyheit weiset die kleine Republik auch die neuesten Akten der hohen Bundesstände und Schirmorte für solche auf, und wird sie als theure Denkmäler, wie jene, auf ihre spätern Enkel forterben.

XVII. Kapitel.

Gersau als Freystaat leistet bundesgemäße Hülf an Schwytz im Jahr 1815, und erfüllt so gemeineidsgenössische Schuldigkeit.

Nach siegreichen, aber blutigen Kämpfen war endlich im April 1814 Paris selbst an die allierten

Truppen übergangen. Napoleon mußte auf den franz. Thron verzichten, und wurde nach der im mittelländischen Meere liegenden Insel Elba gebracht. Ludwig der XVIII. gelangte zu der ihm gebührenden Krone, die meisten Könige und Fürsten Europa's bezogen wieder ihre verlornen Reiche und Provinzen, und ein allgemeiner Friedens-Kongreß versammelte sich gegen das End des Jahres in Wien, der Hauptstadt des österreichischen Kaiserthums, um alle noch übrigen Differenzien auszugleichen. Die Schweiz, in vielem mit sich selbst uneins, erwartete auch in ihren Angelegenheiten den Entscheid der allierten Monarchen, und sandte daher ihre Deputirten zum Kongreß. Das Jahr 1815 brach an, und schien den Sonnenglanz eines lieblichen Friedens über alle Völker unsers Welttheils, ja über den halben Erdball bringen zu wollen; als in den letzten Tagen des Hornungs der Mann des Schreckens sein Eiland verließ, und mit einer kleinen Zahl seiner Söldlinge auf der französischen Küste landete. Ein großer Theil des französischen Heeres war schon auf diesen Streich vorbereitet, und zog pflicht-, ehr- und eidvergessend demjenigen zu, unter dem sie, die des Raubes, wie des Sieges Gewohnten, so viele Jahre gedient hatten. Innert Monatsfrist war der rechtmäßige Monarch vertrieben, und Napoleon bemächtigte sich zum zweyten Male der Herrschergewalt dieses dem Unglück geweihten Reiches. Der Ruf dieser wichtigen Begebenheiten, die sich Schlag auf Schlag folgten, schloß das Band der Freundschaft unter den erhabenen Monarchen inniger, und einmüthig ächteten sie den mit Eiden spielenden Usurpator. Der Vertilgungskrieg gegen seine Herrschaft

ward erklärt, im fernen Norden wie in den mittäglichen Ländern ward wider Bonaparte gewaffnet, und Heere, wie keine Geschichte neuerer und älterer Zeiten sie aufweiset, seit einem Jahrzwanzig an Krieg und Schlachtgetümmel gewöhnt, von freywilligen jungen Männern, der Kraft des Volkes, der Hoffnung eines bessern Geschlechtes ergänzt, setzten sich gegen Frankreich in Marsch. Die Schweiz, welche dringend aufgefodert Napoleon nicht anerkennen wollte, und ihre tapfern, braven, dem Vaterland Ehre machenden Krieger aus Frankreich heimberief, kam in große Gefahr, von ihm, der eilends seine Armeen zusammenzog, im ersten Anlauf erobert, und zu seinen heillosen Zwecken geschändet zu werden. Das fürchtete die hohe, zu Zürich versammelte eidsgenössische Tagsatzung, und both allen ihren Kräften auf, um bald möglichst ein ansehnliches Truppenkorps an den westlichen Gränzen Helvetiens zu versammeln, und einen allfälligen Angriff mit Gewalt abzuwehren. An alle Kantone ergieng der Befehl schleuniger Bereithaltung ihrer Kontingente zum augenblicklichen Abmarsche.

Der löbl. Stand Schwytz mahnte den gersauischen Freystaat unterm 23. März 1815 zu gleichem edeln Zwecke folgendermaßen auf*):

Getreue, liebe Nachbaren und Bundesgenossen!

Die höchst wichtigen und sehr folgenreichen Ereignisse der Landung Napoleon Bonapartes an den Küsten von Frankreich, und seiner bisherigen von keinem Widerstand gehemmten Fortschritte im Reiche

*) Gers. Archiv.

selbst müssen jeden Schweizer, dem sein Vaterland, und seine Rechte und Freyheiten lieb sind, schrecken.

Die bestimmte Erklärung und der feste Entschluß der verbündeten Mächte aber soll auch jeden Schweizer ermuntern und ermannen, alles zu thun, aufzuopfern, mitzuwirken, was zur Rettung unserer Freyheit und Unabhängigkeit beytragen kann.

Da die hohe Tagsatzung in diesem Gefühl allem aufbiethet, um diesen Zweck zu erreichen, so gelangte auch an uns die Aufforderung, unser Kontingent in Bereitschaft zu setzen, welcher wir zu entsprechen allerdings geneigt sind.

Wir nehmen demnach auch die zutrauliche Freyheit, an Euch G. L. N. und B. zufolge unserer freundnachbarlichen Verhältnisse und der alten Bünde die geziemende Einladung ergehen zu lassen, sowohl zu dem Mannschaft- als dem Geldkontingent zu Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen.

Wir zweifeln keineswegs, daß nicht auch Ihr G. L. N. und B. jenen lebhaften Antheil an der wirklichen Lage des Vaterlandes nehmen werdet, den die Umstände gebiethen.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung gewärtigen wir Euere Entschlüsse und Ansichten, und empfehlen Euch sammt uns per Mariam dem Schutze des Allerhöchsten.

Schwytz den 23. März 1815.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Joachim Hediger, Landschreiber.

Auf diese Zuschrift ward sogleich durch einen Beschluß von Rath und Gericht am 28. März eine außerordentliche Landesgemeinde gehalten, und einmüthig verordnet:

1. Daß zufolge der gefahrvollen Lage des Vaterlandes und der bundesmäßigen Aufforderung von U. G. L. E. und V. zu Schwytz ein Kontingent von 24 Mann in Bereitschaft gestellt, davon 12 in Aktivauszug, 12 aber als Reserve bestimmt seyen.
2. In Betreff der Armatur und Montur ist erkennt, daß einer, der Vermögen besitzt, die nöthige Uniform selbst anschaffen solle, den Armen wird sie auf Kosten der Gemeinde gereicht. Die Waffen aber sollen aus dem Zeughaus zu Schwytz verlangt werden, als an welchem Gersau, weil es während der Zeit der Mediation daran hat steuern müssen, auch billiger Weise seinen Antheil zu fordern habe.

An den löbl. mitverbündeten Stand Schwytz ward dann von Gersau sofort geantwortet:

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundsgenossen!

Die mit Ihrem verehrten vom 23. dieses uns gemachte freundschaftliche bundesbrüderliche Mittheilung der so unerwarteten, als schreckenden neuen Begebenheiten in Frankreich, der dadurch drohenden Gefahr für unser allgemeines Vaterland, und der darauf Bezug habenden Schlußnahme der eidsgenössischen Tagsatzung und der Ihres löbl. Kantons verbindlich verdankend haben Ihnen das Vergnügen zu melden, daß an unserer vorgestern dießfalls gehaltenen Landesgemeinde unser Volk die

Wichtigkeit einsah, und die Gefühle mit Ihnen theilte. Es wurde beschlossen:

1. Gleich 24 Mann, wovon die eine Hälfte marschfertig, und die andere zur Reserve bleibend aufgestellt werden soll, verhältnißmäßig bereit zu halten;
2. Nach ältern Bundesverträgen unsere Mannschaft an das Kontingent Ihres löbl. Kantons anzuschließen.

Wir ersuchen Sie, uns den Ort der Versammlung der Truppen und den Tag des Abmarsches anzuzeigen.

Zugleich, da wir auf Ihre Abforderung ehevor die bey Handen habende Armatur an Ihr Zeughaus aushändigten, und so bald die Nothwendigkeit der Anschaffung nicht vermutheten, so anmit unversehen sind, bitten wir Hochselbe, uns die zu unserm Piquet nöthige Armatur mitzutheilen; im Fall aber der Unmöglichkeit, uns zu willfahren, ersuchen wir befördernden Bericht zu ertheilen, um dann bey Zeiten anderwärts uns dafür zu bewerben.

Indessen mit stets wahren bundesbrüderlichen Gesinnungen empfehlen wir Euch und uns in Schutz des Allerhöchsten per Mariam.

Gersau den 29. März 1815.

Landammann und Rath zu Gersau.
Der regierende Landammann
Joh. Kaspar Kammenzind.
Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Der löbl. Stand Schwytz verdankte am 1. April

diese Zuschrift des Freystaates Gersau mit folgendem sehr freundschaftlichen Schreiben *):

Getreue, liebe Nachbaren und Bundesgenossen!

Indem wir Euch G. L. N. und B. den Eingang Euerer verehrlichen Zuschrift vom 29. März geziemend bescheinen, können wir nicht umhin, Euere gefällige, freundnachbarliche Geneigtheit und Bereitwilligkeit in Hinsicht der willfährigen Mitwirkung zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes verbindlichst zu verdanken, und gleichzeitig Euch G. L. N. und B. zu melden, daß wir mit besonderm Vergnügen Euerm geäußerten Wunsche, die nöthige Armatur aus hierseitigem Zeughaus zu erhalten, beßtmöglich zu entsprechen uns werden angelegen seyn lassen.

Sobald die Aufforderung zum Abmarsch an uns einlangen wird, werden wir nicht anstehen, Euch davon die gehörige Anzeige zukommen zu lassen, so wie den Ort der Versammlung zu bezeichnen. Mit dieser Zusicherung empfehlen wir Euch G. L. N. und B. sammt uns per Mariam himmlischer Obsorge.

Schwytz den 1. April 1815.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Franz Reding, Landschreiber.

Die erste Hälfte des Kontingents, in 12 Mann und einem Unterlieutenant bestehend, ward sogleich

---

*) Gers. Archiv.

von der Gemeinde organisirt, exercirt und in Sold genommen. Am 8. April stellte sich diese Mannschaft in Schwytz zur Inspektion, und am 12. marschirte sie endlich von hier ab. Dieser Auszug erhielt vom löbl. Stand Schwytz Gewehr und Waffen.

Die zweyte Hälfte des Kontingents, ebenfalls in 12 Mann bestehend, ward nun sofort montirt und in Waffen geübt. Weil der löbl. Stand Schwytz sich dahin erklärt hatte, daß er kaum für seine eigenen Leute mit brauchbaren Gewehren versehen sey; so schaffte der Freystaat Gersau sogleich gegen baare Bezahlung 6 Stutzer sammt gehöriger Jägerarmatur und 6 Flinten sammt Zubehörde von Luzern aus an. Zufolge schriftlicher Aufforderung vom löbl. Stand Schwytz gieng auch diese Mannschaft am 17. May von Gersau ab, und schloß sich in Schwytz an das Kontingent dieses hohen Standes an. Die 6 gersauischen Jäger waren die einzigen bey der ganzen Jägerkompagnie, die nach eidsgenössischem Kriegsfuß armirt waren, die übrigen trugen bloß gemeine Flinten. Die Gersauer kamen bis auf 6 Mann Füsiliers, die zur Kompagnie Sidler eingetheilt wurden und nach Genf marschiren mußten, unter das Bataillon Felkle, und machten den Zug nach Pontarlier mit.

Um im Fall, daß ein neues Aufgeboth von Mannschaft ausgeschrieben würde, mit Waffen versehen zu seyn, so wurden auf Kosten des Freystaats eilends wieder eine Anzahl Flinten nach eidsgenössischer Ordnung angeschafft, und auch für übrige Erfordernisse Vorsehung gethan.

Unterm 9. Brachmonat gelangte von Schwytz aus die Mahnung, daß, weil dringender Umstände

halber die eidsgenössische hohe Tagsatzung die Aufstellung einer Reserve von 15,000 Mann beschlossen habe, der Freystaat Gersau seinen Antheil, in 12 Mann bestehend, ausrüsten und zum Abmarsche bereit halten möchte. Gersau beschloß an einer außerordentlichen Gemeinde: da man sich pflichtig finde, für Freyheit, Ruh' und Wohlfahrt sämmtlicher Eidsgenossen nach allen Kräften mitzuwirken: so sollen abermal die verlangten Auszüger ausgehoben, bewaffnet, exercirt und zum stündlichen Abzuge zur eidsgenössischen Armee in Bereitschaft gesetzt werden.

Dieser Beschluß wurde am 21. Brachmonat nach Schwytz berichtet, und unterm 23. g. M. von dortaus bundesbrüderlich verdankt.

Wie der kleine Freystaat eben in voller Thätigkeit war, durch pünktliche Erfüllung der Bundespflichten abermal einen redenden Beweis ächt eidsgenössischer Gesinnungen zu geben, und wie sogar die Rede war, auch einen vierten Auszug zu organisiren, um zu etwaniger Zeit der Noth alsogleich bey der Hand zu seyn; so gelangte am 26. Brachmonat durch einen Eilbothen des HH. Statthalters und Generals Auf der Maur die Nachricht anher, daß Bonaparte bey Waterloo am 18. g. M. aufs Haupt geschlagen worden sey, und dem franz. Throne wiederum entsagt, somit der weitere Krieg ein End habe.

Als Folge dieses erfreulichen Gangs der Dinge hörten nun weitere Anstrengungen in militärischer Hinsicht auf. Denn als Gersau am 4. Julius 1815 an Schwytz die Frage gelangen ließ, ob, und wann die Reserve zu Feld ziehen müsse, so erhielt es in Antwort: *)

*) Gersau. Archiv.

Getreue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Es beliebte Ihnen G. L. N. und B., mit verehrlichem vom 4. d. M. an uns die freundschaftliche Einfrage zu machen, was für eine Bewandtniß es in Hinsicht der aufgebothenen Mannschaft zu dem eidsgenössischen Reserve-Kontingent haben möchte, ob selbe allfällig in Aktivität zu treten habe.

Wir haben anmit die Ehre, Ihnen G. L. N. und B. freundnachbarlich zu erwiedern, daß wir gar keine Aussicht kennen, daß die Reserve abzumarschiren hätte, vielmehr nähren wir die zuversichtliche Hoffnung, daß bald von den früher schon zur Vertheidigung des Vaterlandes abgeschickten Truppen eine gewisse Anzahl zurückkehren dürfte.

Indem wir glauben, Ihrem Ansuchen andurch entsprochen zu haben, entübriget uns einzig, Sie G. L. N. und B. sammt uns durch Mariam himmlischer Obsorge zu empfehlen.

Schwytz den 9. Julius 1815.

Amtsstatthalter und Landrath des Kantons Schwytz.

In Abwesenheit des Amtsstatthalters

Meinrad Suter,
Alt-Landammann.

Im Namen des Raths

Franz Reding, Landschreiber.

Hiemit wurden die Auszüger entlassen. Der löbl. Stand Schwytz hatte schon am 20. Brachmonat in Bezug auf ein von dem Freystaate Gersau zu lieferndes Geldquantum an die Kriegskosten nachste-

hendes Schreiben an die gersauische Republik erlassen *).

Getreue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Beym Hinblick auf die großen Anstrengungen, welche von den eidsgenössischen Ständen, um Freyheit, Ruhe, Wohlfahrt unsers theuren Vaterlandes sicher zu stellen, und die eidsgenössischen Gränzen zu beschützen, wetteifernd gemacht werden, ließ es auch unser Stand sich nicht weniger angelegen seyn, zu diesem edeln Zwecke so weit mitzuwirken, als immer unsere Kräfte erlaubten. Von diesem Pflichtgefühl beseelt beschloß seiner Zeit die hohe Landesgemeinde, uneingestellt 2 Piqueter in marschfertigen Stand zu setzen, und auch in unsern eidsgenössischen Pflichten nicht zurück zu bleiben. Der Hochweise ganz gesessene Landrath, dem diese Ausführung oblag, verfügte demnach in Folge dieses Beschlusses, daß zu Bestreitung dieser Kosten eine Steuer von unserm ganzen Kanton von Gl. 12,192, verhältnißmäßig auf die Bezirke vertheilt, erhoben werden solle.

Da Ihr G. L. N. u. B. bereits schon in Hinsicht der Mannschaftsstellung den deutlichsten Beweis uns angenehm zu erkennen gegeben habet, daß auch ihr G. L. B. u. N. von jenem edeln Vaterlandsgefühl beseelt seyd, das es für Erhaltung der Freyheit und Unabhängigkeit bedarf; so wagen wir zutrauensvoll die Bitte an Euch G. L. N u. B., daß Euch gefallen wollte, den verhältnißmäßigen Betrag der vorbemeldt beschlossenen Steuer von Gl. 492 zum Behuf

*) Gers. Archiv.

der außerordentlichen großen Kriegsauslagen in unsere Kassa großmüthig abfolgen zu lassen.

In dieser angenehmen Erwartung empfehlen wir Euch G. L. N. u. B. sammt uns durch Mariam bestens der himmlischen Obsorge.

Schwytz, den 20 Juny 1815.

Amtsstatthalter und Landrath des Kantons Schwytz,
der Amtsstatthalter
d'Auf der Maur, General.

Im Namen des Raths
Franz Reding, Landschreiber.

Diese Zuschrift ward nach reiflichem Erdauern derselben unterm 6. Julius 1815 dahin beantwortet, wie folgt:

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Von gleichem Pflichtgefühl beseelt, welches Sie uns mit Ihrem verehrlichen Schreiben vom 20. v. M. auszudrücken belieben, zu allem mitzuwirken, was die Wohlfahrt, Ehre und Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes unter diesen wichtigen Konjuncturen erheischen mag, nehmen wir keinen Anstand, die Erklärung von uns zu geben, auch unser kleines Schärflein zur Bestreitung der allgemeinen eidsgenössischen Ausgaben nach Verhältniß mit Bereitwilligkeit beyzutragen.

Wir würden auch ohne weiters bereits mit diesem unserm Beytrag baar bey Ihnen G. L. N. E. und B. eingekommen seyn, wenn wir nicht bey der Angabe Ihres eidsgenössischen Kontingents an Geld

einen eingeschlichenen Irrthum als zuverläßig annehmen müßten, indem sich die ausgeworfene Summe von Gl. 12,192 in kein arithmetisches Verhältniß mit dem festgesetzten eidsgenössischen Geldkontingent Ihres hohen Standes bringen läßt.

Wir nehmen deßnahen die Freyheit, um nähere Erläuterung über diesen Gegenstand anzusuchen, auch, wenn es Hochdenselben belieben möchte, uns die Aufforderung für die Einlieferung des mehr erwähnten Geldkontingents ab Seite der eidsgenössischen Tagsatzung copialiter mitzutheilen, um uns dadurch in den Stand zu setzen, mit unserm verhältnißmäßigen Beytrag unverzüglich einzukommen.

So werden Sie diejenigen sich recht sehr verpflichten, die sich mit Ihnen der Obhut Gottes per Mariam beßtens empfehlen.

Gersau den 6. Julius 1815.

Landammann und Rath zu Gersau.

Der regierende Landammann

Johann Kaspar Kammenzind.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Weder eine Copie der Aufforderung der eidsgenössischen Tagsatzung zu Entrichtung des Geldkontingents, noch eine andere Zuschrift über diesen Gegenstand erschien mehr von Schwytz aus.

Am 6. August traf indessen das schwytzerische Bataillon Felkle wieder im Hauptflecken Schwytz ein. Die Mannschaft ward bis auf 1 ½ Kompagnie, die noch im Dienst blieben, entlassen, und so kehrten

die gersauischen Auszüger größtentheils in ihre Heimath zurück. Das war bald auch der Fall mit den theils in unsrer Gegend unter Waffen gebliebenen, theils in Genf stationirt gewesenen Leuten. Glücklich sahen alle ihr Vaterland wieder. Die gersauischen Milizen priesen die Freundlichkeit und Güte der Herren Offiziers des hohen Standes Schwytz, und das nachbarliche, brüderliche Benehmen der Mitsoldaten dieses verbündeten Kantons. Sie wiesen von ihren Hauptmännern die rühmlichsten Zeugnisse ihres Wohlverhaltens auf, und beschienen so, daß sie dem Vaterland ihre Dienste redlich und willig geleistet haben. Hatte der Hochgeachte regierende Landammann sie bey ihrem Auszug aus dem Vaterlande zu pünktlichem Gehorsam gegen ihre Offiziers, zu Haltung stäter Treu, Eintracht und Liebe unter einander ermahnt, hatte er ihnen dringend empfohlen, daß sie allzeit und überall Gott und Vaterland, Ehre und Eid vor Augen haben, und bescheidenen, christlichen Wandel, die Pflicht des Lebens, den Trost in der Todesstunde, sich angelegen seyn lassen sollen; so belobte er sie nach ihrer Heimkehr sammtlich, und machte ihnen im Namen des Vaterlandes ein kleines Geschenke. Die vom löbl. Stand Schwytz entlehnten Waffen wurden pünktlich zurückgestellt, die eignen Gewehre aber sorgfältig zusammen gesammelt, und aufs Rathhaus gebracht, wo sie nebst übrigen Equipirungsstücken aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, damit das erneuerte Gersau dem neuen eidsgenössischen Bunde zu allen Zeiten seyn möge, was das vormalige Gersau dem alten ehrwürdigen Schweizerverbande war — ein, wenn gleich kleiner, doch sei-

nen Brüdern nützlicher Freystaat, der niemanden gefährlich, allen mit Liebe zu dienen bereit ist, wie er in älterer und neuerer Zeit werkthätig bewiesen hat.

Nachtrag

zur

Geschichte

des

Freystaates Gersau.

Nachdem durch die ewig denkwürdigen Begebenheiten des Jahres 1813 der französische Einfluß auf die Schweiz zernichtet, und in Folge dessen die berüchtigte Mediations-Akte als aufgehoben erklärt worden war; so rekonstituirte sich Gersau gleich den übrigen löblichen benachbarten Bundes- und Schirmständen Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nach den Formen seiner seit einem halben Jahrtausend bestandenen freyen Verfassung und Rechte, ohne dabey zu ermangeln, diese obbenannten hohen Stände von seiner erfolgten Rekonstituirung pflichtmäßig in Kenntniß zu setzen, und den kleinen Freystaat ihrem erhabenen Schutz und Geneigtheit für Wiederanknüpfung der ehevorigen freundnachbarlichen Verhältnisse beßtens anzuempfehlen.

Die Anzeige dieser Rekonstituirung wur-

de, was man von der bekannten loyalen, aufgeklärten Denkungsart der Regierungen dieser hohen Schirmkantone zuversichtlich hoffte, von ihnen sämmtlich nicht nur mit aller erwünschlichen Huld aufgenommen, sondern auch ganz im Sinne der Wünsche des kleinen gersauischen Freystaates, nebst Zusicherung hohen Wohlwollens und fürdauernden liebevollen Schutzes erwiedert, wofür dann in Gersau nur Eine Stimme, die Stimme des lebhaftesten Dankes, verbunden mit der eifrigsten Bitte zu Gott, wiederhallte, daß es ihm, dem höchsten Lenker der Schicksale der Völker und Staaten, gefallen möge, diese hohen Beschützer des kleinen Freystaates Gersau für ihre Treue und Edelmuth, so sie einem kleinen Völklein erwiesen, mit der Fülle seines Segens und besonderer göttlichen Obhut für fernere späteste Zeiten zu belohnen.

Seit dieser Epoche genoß Gersau bis in den Monat Juny 1816 der wiedererlangten süßen Freyheit und Selbstständigkeit, ohne von irgend jemanden belästiget zu werden, oder selbst jemanden beschwerlich zu fallen. Wie hoch der kleine Freystaat allgemeine Schweizerpflichten achte, und wie sehr er sich's für immer werde angelegen seyn las-

sen, solche, wenn das Vaterland ruft, zu erfüllen, das hatte er Gelegenheit zu beweisen, als im Jahre 1815 bey Bonapartes abermaliger Erscheinung ein gemeineidsgenössischer Zug nach den französischen Gränzen unternommen wurde, wo dann Gersau sein Contingent auf den ersten Wink ins Feld stellte, auf eigne Rechnung ausrüstete und waffnete, und unter der Fahne des löblichen Standes Schwytz an den Ort seiner Bestimmung abgehen ließ.

Wer sollte nun wohl glauben, daß unter solchen Verhältnissen und bey so wohl gegründeten Rechten Gersau in dem Genusse seiner Freyheiten gestört werden dürfte?— Gewiß ahndete man dieses am wenigsten von einem Lande her, von welchem man vor und nach der schweizerischen Revolution die unzweydeutigsten Beweise von Achtung und freundnachbarlichem, gutem Benehmen empfangen hatte, gegen dem Gersau im gleichen Maaße Schätzung und Liebe vergalt, mit welchem es seit längerer Zeit den thätigsten Verkehr unterhielt, einen Verkehr, mittelst dessen Tausende seiner Einwohner durch die Industrie des kleinen Freystaates Gersau mit Verdienst, und also mit Brod unterstützt wurden.

Und doch ist es der hohe Stand Schwytz selbst, welcher, ohngeachtet er zwey und ein halbes Jahr früher die Selbstständigkeit von Gersau nebst den übrigen hohen Bundes- und Schirmkantonen auf das feyerlichste anerkannt, und diese Anerkennung trotz aller in diesem Zeitraum vorgefallenen Umstaltungen des eidsgenössischen Staatsrechts fortgesetzt hat, sich nun auf einmal anwandeln läßt, die Freyheiten und die Selbstständigkeit seines anerkannten kleinen Schirmgenossen, Mitverbündeten und Nachbaren anzutasten, wozu folgende Zuschrift als Einleitung dienen mußte.

Schwytz den 11. April 1816.

Hochgeachter Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren Räthe!

Da bey den gegenwärtigen Zeitumständen das löbl. Land Gersau noch immer als ein Theil des hierseitigen Standes angesehen, und bey künftiger hoher Landesgemeinde ein Gegenstand der Berathung seyn wird; — so fand sich ein hierseitiger Landrath in Hinsicht der bisanhin immer bestandenen freundnachbarlichen Verhältnisse bewogen, eine eigene Kommission aus seiner Mitte zu ernennen, um gegenseitig eine vorläufige brüderliche Rücksprache mit Ihnen, Hochwohlgeb. Hoch. Herren! zu pflegen, auf was für Weise und Art eine zu beydseitiger Konvenienz abzweckende Vereinigung allfällig statt finden könnte. Zu diesem Ende erhielt die Endesunterzeichnete den ehrenvollen Auftrag, Sie, Hochwohlgeb. Hoch. Herren! geziemend zu ersuchen, auf künftigen Mittwochen den 17. hujus Morgens 9 Uhr eine von dortseitigem Rath zu ernennende Deputatschaft, mit hinlänglicher Vollmacht versehen, anhero zu schicken, um in einer freundnachbarlichen Berathung das für beyde Theile Ersprießlichste zu erzwecken.

Diesen Anlaß benutzt die Endesunterzeichnete mit Vergnügen, Sie, Hochwohlgeb. Hochg. Herren! der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, womit zu seyn die Ehre hat

Kanzley des Kantons Schwytz.

Dieser Antrag ward von Gersau abgelehnt. Statt am 17. April begaben sich am 16. d. M. drey Abgeordnete nach Schwytz zum Tit. regierenden Herrn Landammann Xaver Weber, und erklärten ihm, wie der Freystaat Gersau billig Anstand nehme, zu einer Konferenz Hand zu biethen, wo es um Sachen zu thun seyn dürfte, die seiner politischen Existenz und Selbstständigkeit zu nahe treten möchten. Dabey drückten sie das vollkommenste Zutrauen und die gerechteste Hoffnung aus, die hohe Regierung von Schwytz werde Gersau bey seiner von ihm feyerlich anerkannten Unabhängigkeit und Freyheit bundesgemäß beschirmen, und das um so viel mehr, weil solches sich anheischig mache, die gemeineidsgenössischen Pflichten nach Verhältniß pünktlich zu entrichten, wie dieses bey den vorjährigen wichtigen Ereignissen geschehen sey. Man entließ sie mit den tröstlichsten Zusicherungen.

Indessen traf am 15. Brachmonat von Landammann und Rath zu Schwytz folgendes Schreiben ein:

Schwytz den 12. Juny 1816.

Getreue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Wir machen es uns zur angenehmen Angelegenheit G. L. B. und N., Ihnen beygebogen den Beschluß der dießjährigen hohen Mayen-Landesgemeinde des hierseitigen Standes in Bezug auf die

auszumittelnden Verhältnisse Ihrer löbl. Landschaft Gersau vermittelst Auszuges aus dem Landesgemeinds-Protokoll mitzutheilen.

Da wir die zuversichtliche Hoffnung und die Ueberzeugung nähren, daß dieser hohe Landesgemeinds-Beschluß, indem er die Achtung unsers souverainen Volkes für jedes rechtliche Verhältniß eben so wohl, als dessen brüderliche Gesinnungen gegen die löbl. Landschaft Gersau beurkundet, Ihren Wünschen entsprechen, und Ihnen für das Unterpfand einer die beydseitige Wohlfahrt befördernden Verbindung gelten werde; so stehen wir in der angenehmen Erwartung, daß Ihre löbl. Landschaft, diese Gesinnungen erwiedernd, zur Anbahnung der Unterhandlungen für diesen Zweck sich geneigt finden werde, und behalten uns nach Empfang Ihrer dießfälligen Erklärung vor, Ihnen hierüber zu seiner Zeit die nähern Anträge zu eröffnen.

Womit wir inzwischen Sie, G. L. E. und B. Nachbaren! sammt uns per Mariam der göttlichen Obsorge beßtens empfehlen.

Landammann und Rath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann

Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Valentin Kastell, Landschreiber.

Vor ww. abgehaltener Mayen-Landesgemeinde zu Ibach vor der Brücke den 28. April 1816 kam in Berathung die Angelegenheit in Hinsicht der Landschaften Gersau und Reichenburg, mit der vorläufigen Bemerkung, daß es viel zuträglicher und er-

wünschlicher seyn würde, mit diesen Landschaften eine freundschaftliche Unterhandlung anzubahnen.

Nachdem hierüber die Umfrage angehoben worden, ward erkannt, daß eine Kommission ernannt werde, welche trachten solle, sowohl mit dem Hochfürstlichen Gotteshause von Einsiedeln, als der löbl. Landschaft Gersau eine freundschaftliche Uebereinkunft zu treffen, die allen interessirten Theilen conveniren könnte; welche Uebereinkunft dann wieder der Mayen-Landesgemeinde zur Verwerfung oder Annahme vorgeöffnet werden solle.

Für getreuen Auszug aus dem Landesgemeinds-Protokoll

Schwytz den 11. Juny 1816.

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

So wenig nun in Gersau unbekannt seyn konnte, was über den vorliegenden Gegenstand auf der Landesgemeinde in Schwytz verhandelt wurde; so begriff man doch nicht recht, von welcher Natur denn eigentlich die vorgeschlagene Verkommniß seyn sollte. Unterdessen ward in Erwartung der angekündigten Vorschläge, und weil anbey die Form und Aufschrift dieses Schreibens noch beruhigend war, Nachstehendes als Rückantwort erwiedert:

Gersau den 26 Juny 1816.

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundsgenossen!

Wir verdanken Ihnen G. L. N. E. und B. den uns unter dem 12. dieß mitgetheilten hohen Mayen-Landesgemeinds-Beschluß auf die auszumittelnden Verhältnisse mit Gersau freundnachbarlich.

Worin aber diese bestehen sollen, finden wir in selbem nicht entworfen; dagegen begleiten Sie Ihre

freundnachbarliche Zuschrift mit der feyerlichen Zusicherung, daß die dießfalls anzubahnende Unterhandlung in ganz brüderlichen Gesinnungen und Beförderung beydseitiger Wohlfahrt angesehen werden solle.

Ueberzeugt von dem durch Jahrhunderte erprobten freundnachbarlichen Schutze, Wohlwollen und beßtem Einverständnisse des hohen Standes Schwytz nehmen wir keinen Anstand, diesen Ihren edeln Wünschen zu entsprechen, mit dem aufrichtigen Anerbiethen, zu allem Hand zu biethen, was wir ohne Beeinträchtigung unserer innern Selbstständigkeit gegen denselben thun können.

Inzwischen wir Sie G. L. N. E. und B. sammt uns der göttlichen Obsorge per Mariam beßtens empfehlen.

Landammann und Rath zu Gersau.
Der regierende Landammann,
Jos. Mar. Anton Kammenzind.
Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Das ganze Geschäft ruhete von da an bis in den Monat September, indem der löbl. Stand Schwytz nichts mehr davon hören ließ. Am 24. d. M. gelangte durch folgenden Erlaß die Einladung zu einer Konferenz an Gersau:

Schwytz den 24. September 1816.

Hochwohlgeborner Herr Landammann!
Hochgeehrteste Herren Räthe!

Da es der laut Landesgemeinds-Beschluß vom 28. April 1816 erkannten, und von einem sub 29. g. M. versammelten Hochw. g. g. Landrathe gewähl-

ten Kommission vor Eröffnung der eidsgenössischen Tagsatzung sehr erwünschlich gewesen wäre, mit dortseitiger löbl. Landschaft eine die Konvenienz beyder interessirten Theile vereinigende Uebereinkunft zu treffen, welches aber wegen damals überhäuften Geschäften nicht geschehen konnte, so erhalten Sie, Hoch. Herren! aus Auftrag benannter Kommission nun die Einladung, daß Sie zu Anbahnung dieser Unterhandlung Ihre Abgeordneten auf den künftigen 8. Oktober 1816 Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen beauftragen möchten, wo ihnen die Kommission die nähern Anträge eröffnen wird.

In Entledigung dieses Auftrages bitten wir Sie, die Versicherung der vollesten Hochachtung genehmigen zu wollen

Von der Kanzley des Kantons Schwytz.

Kümmerlich wich diese Einladung von einer peremtorischen Citation ab, indessen ward sie von Gersau auf eine den Wünschen von Schwytz entsprechende Art erwiedert, wie lautet:

Gersau den 2. Oktober 1816.

Hochgeehrteste Herren!

Zufolge Ihrer wohleingegangenen Zuschrift vom 24. verflossenen Monats, vermittelst welcher Sie die Einladung zu einer am 8. fließenden Monats alldort abzuhaltenden Kommission machen, hat Ihnen die Endesunterzeichnete aus Auftrag von dem wohlweisen Rath in Antwort zu ertheilen, daß von hierorts zwey Mitglieder erwählt, und sich auf die obbestimmte Zeit einfinden werden, zwar nur mit dem Auftrag, um die nähern Anträge zu der freundschaftlich anzubahnenden Unterhandlung anzuhören, und selbe zu über-

bringen, indem keine weitern Eröffnungen bey dieser Einladung enthalten sind.

Indessen hat sich mit wahrer Freundschaft des Auftrags zu entledigen

Kanzley Gersau.

Bey dieser ersten Konferenz eröffnete die vom hohen Stand Schwytz niedergesetzte Kommission den Deputirten von Gersau, daß es sich gegenwärtig darum handle, die Verhältnisse von Gersau als einem vermöge des Wiener Recesses integirenden Theile des Kantons zu reguliren. Man möchte also gerne die Wünsche von Gersau anhören, und bey hinlänglichen Vollmachten seiner Deputirten in die Diskussion eintreten, um mit Vorbehalt beydseitiger Ratifikation eine Uebereinkunft zu schließen. Die Deputirten von Gersau bemerkten auf dieses, daß sie, weil in Ermanglung der erforderlichen Kenntnisse über die bey dieser Konferenz zu verhandelnden Gegenstände von ihren Kommittenten weder Instruktion noch Vollmacht ertheilt werden konnte, lediglich auf das Audiendum et Referendum beschränkt seyen. Diese Erklärung wurde nicht für genügend aufgenommen, sondern die schwytzerische Kommission erlaubte sich gegen die gersauischen Deputirten sogar den Vorwurf, daß Gersau in diesem Punkte einen Schritt rückwärts mache, indem ja die Vorschläge des hohen Standes Schwytz seiner Zeit an Gersau gelangt seyen.

Glücklicher Weise konnte dieser Vorwurf als ungegründet erwiedert werden. Die gersauischen Deputirten verwiesen die Kommission auf das eigne Kopirbuch des hohen Standes, in welchem von sol-

chen Vorschlägen durchaus sich keine Meldung fand. Nach vielen fruchtlos wiederholten Aufforderungen für die Mittheilung der wenigstens auch nur individuellen Ansichten wurde endlich die Deputatschaft mit der Weisung entlassen, daß die schon so lange versprochenen Vorschläge schriftlich würden nachgesendet werden.

So war dann der Schleyer gelüftet, der so lange die eigentlichen Absichten der Regierung in Schwytz, nicht aber der Landesgemeinde verhüllte, als bey welcher letztern durchaus nichts Aehnliches zur Sprache gekommen ist, wofür ihr Beschluß den beßten Beweis liefert. Wie wenig Gersau sich nunmehr auf alle Fälle vertrösten könnte, vom löbl. Stande Schwytz oder vielmehr der Regierung desselben seinen Rechten und Freyheiten, die doch von ihr anerkannt worden waren, nach behandelt zu werden, zeigte sich aus dem wichtigen Umstand, daß von dieser Konferenz an Form und Aufschrift bey der deßnahen gepflogenen Korrespondenz verändert wurden, was denn eine eben nicht freundschaftliche Stimmung verrieth.

Wenige Tage nach dieser ersten Konferenz gieng von Seite der Kommission des löbl. Standes Schwytz nachstehender Brief in Gersau ein:

Schwytz den 12 Oktober 1816.

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren!

Mit den brüderlichen Gesinnungen, welche die hierseitige Regierung bey der mit Ihrer löbl. Landschaft zu pflegenden Unterhandlung stets beseelen werden, und mit dem Wunsche, ein die beydseitige Wohlfahrt bezweckendes Resultat derselben zu be-

fördern, ward auf den 8. d. M. zu diesem Ende der erste Zusammentritt angebahnet, in der Hoffnung, durch gegenseitige Eröffnung und freundschaftliche Ueberlegung die hiebey von dem einen und andern Theile genährten Wünsche dem vorhabenden Ziele näher zu rücken; daher es der hierorts für diesen Gegenstand niedergesetzten Kommission unerwartet fiel, zu sehen, daß die dortseitige Ehrengesandtschaft einzig bevollmächtiget war, die diesseitigen Eröffnungen anzuhören und zu hinterbringen, ohne über die Gegenstände der Unterhandlung selbst eintreten zu können.

Da hierorts übrigens die Hoffnung genährt wird, daß bey einem nächstens zu veranstaltenden zweyten Zusammentritte sich Ihre Ehrendeputatschaft, mit den nöthigen Vollmachten versehen, finden werde, um in diesem Geschäfte auf eine beydseitig ersprießliche Weise fortzuschreiten; so sieht sich die Endesunterzeichnete beauftragt, in dieser Absicht den Gesichtspunkt, von welchem aus die hierseitige Kommission diese Angelegenheit betrachtet, bestimmter zu bezeichnen.

In der Erklärung des Wiener-Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten ist, ohne entferntestes Hinzuthun von Seite des hierseitigen Kantons, eine Bezeichnung der Kantonal-Gränzen im Allgemeinen ausgesetzt, und zwar so, daß derselben zufolge die löbl. Landschaft Gersau als Bestandtheil des Kantons Schwytz anerkannt wird.

Da diese Erklärung von allen eidsgenössischen Kantonen angenommen worden, und daher die ganze Eidsgenossenschaft jedem Kanton sein Gebieth nach den in der Wiener-Erklärung bestimmten Gränzen

feyerlich garantirt hat, und es unmöglich ist, zu glauben, daß die löbl. Landschaft Gersau allein sich den Wirkungen dieser Erklärung entziehen könne und wolle, — so sehe man hierorts nicht, wie die Eigenschaft dieser löbl. Landschaft als Bestandtheil des Kantons Schwytz bestritten werden könnte, sondern erwarte, daß der einzige Gegenstand des gemeinsamen Bestrebens bey der bevorstehenden Unterhandlung darin bestehen werde, die künftigen Verhältnisse der löbl. Landschaft Gersau zu dem hierseitigen Kanton nach solchen Grundlagen, welche der beydseitigen Wohlfahrt gedeihlich seyen, auszumitteln; wobey unserorts immerdar die aufrichtigste Bereitwilligkeit werde bewiesen werden, allen billigen und gerechten Wünschen der löbl. Landschaft Rechnung zu tragen, und innere Unabhängigkeit, so viel es sich immer mit der gegenwärtigen Lage der Dinge vereinbaren kann, aufrecht zu erhalten, und zu gewährleisten; so wie man sich hinwider einer eben so brüderlichen Entgegnung im voraus versichert halte, und daher zuversichtlich erwarte, es werde der nächste Zusammentritt der beydseitigen Abgeordneten vermittelst der hinreichenden Vollmachten, welche Sie Ihrer Deputatschaft zu ertheilen belieben werden, dazu geeignet seyn, die Unterhandlung einem erwünschlichen Resultate mit vorbehaltener Ratifikation entgegen zu führen.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! unsere vollkommenste Hochachtung zu bezeugen.

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

Mit eben so großem Erstaunen als tiefem Unwillen las man zu Gersau diese Zuschrift, weil man

in solcher, statt der schon so oft angekündigten und versprochenen Mittheilung von Vorschlägen, nichts anders denn schriftlich erneuerte Ansprüche enthalten fand, die, noch überdieß mit einer Art von Drohungen begleitet, die zu treffende freundschaftliche Uebereinkunft nachdruckvoller anbahnen, und schneller zu Stande bringen sollten.

Es war jetzt an der Zeit, sich solchen Anmaßungen entgegen zu stemmen, die Rechte Gersau's darzuthun, die Grundlagen zu bezeichnen, nach welchen jede fernere Unterhandlung geführt werden sollte, und die Erklärung beyzufügen, daß bey einem allfälligen erwünschlichen Abschluß die Sanktion und Genehmigung der übrigen hohen Bundes- und Schirm-Kantone nachzusuchen sey, ohne welche keine Uebereinkunft abgeschlossen werden und in Kräften erwachsen könne. Diese bestimmten Gesinnungen von Seite Gersau's wurden in nachstehendem Schreiben an den löbl. Stand Schwytz ausgedrückt:

Landammann und Rath zu Gersau

An die aufgestellte hohe Kommission des löbl. Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Vereint mit der Relation unserer Hochgeachten Herren Abgeordneten über das Resultat der unterm 8. vorigen Monats mit Dero in unserer Angelegenheit niedergesetzten Kommission gehabten Konferenz, ist uns auch Ihre verehrliche Zuschrift vom 12. des gleichen Monats vorgelegt worden. Der beynahe buchstäblich übereinstimmende Inhalt beyder Aktenstücke zerfällt in drey Abtheilungen, über welche wir, und zwar über eine jede insbesondre, eintre-

ten, und Ihnen unsere Empfindungen und Ansichten mit der stets unter uns beobachteten vertraulichen Offenheit, und so gedrängt, als es die Wichtigkeit der vorliegenden Gegenstände immer gestattet, eröffnen wollen.

Bey der ersten Abtheilung berühren Sie den Mangel der Vollmacht unserer Hochgeachten Herren Abgeordneten bey der oben erwähnten Konferenz am 8. vorigen Monats. Hierüber haben wir Ihnen aber zu bemerken, daß es hierorts nicht üblich ist, Vollmachten zur Behandlung von Gegenständen auszustellen, wovon man keine vorläufigen Kenntnisse hat. Unsere Hochgeachten Herren Abgeordneten haben Ihnen auch deßwegen mündlich erklärt, daß Sie uns zwar schon bey Einsendung des dortigen hohen Landesgemeinds-Beschlusses auch die Mittheilung Ihrer Anträge zum Behufe der zu eröffnenden Unterhandlungen angekündiget, dieselben aber niemals an uns haben gelangen lassen; wodurch wir außer Stand gesetzt wurden, Instruktionen, viel weniger Vollmachten für unsere Abgeordneten auszustellen.

In der zweyten Abtheilung entwickeln Sie Ansichten über den Stand unserer gegenseitigen Verhältnisse zu einander, die — sollten sie sich auf ein einziges positives Recht gründen können — unsere gegenwärtige Stellung auf einmal verrücken, und dem Gange der Unterhandlungen eine ganz andere Wendung geben müßten, als uns der früher mitgetheilte dortige hohe Landesgemeinds-Beschluß selbst erwarten ließe. Allein, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Ihnen vorzüglich kann nicht unbekannt seyn, was Gersau seit 500 Jahren gewesen, und was es seit seiner Rekonstituirung vom 2. Februar

1814 wiederum geworden ist — ein kleiner, aber freyer, unabhängiger Staat.

Diese seine Rekonstituirung — beruhet sie nicht auf den nämlichen legalen Gründen, wie diejenige Ihres hohen Standes selbst? Nachdem die Fesseln der usurpirenden Mediation gesprengt, und wir wiederum in den Besitz unserer ehevorigen und alt-herkömmlichen Rechte und Freyheiten eingetreten sind — wie drückt Ihre selbst eigne Anerkennung, welcher diejenigen der übrigen hohen Bundes- und Schirmstände unmittelbar nachfolgten, der Legitimität dieser unserer Rekonstituirung nicht vollends das Siegel auf? Sollen wir zum Ueberflusse Ihren Gefühlen von Achtung für unsere Rechte dadurch noch huldigen, indem wir eine beynahe dreyjährige, auf eben diese Anerkennung gegründete Korrespondenz in allen unsern in diesem Zeitraum vorgekommenen Verhandlungen in Rückerinnerung bringen? Eine Korrespondenz, wodurch Sie die unzweydeutigsten Beweise geliefert haben, daß diese Ihre Achtung und Anerkennung unserer Rechte nicht etwa nur in einem flüchtigen Moment gefaßt und ausgesprochen wurde, sondern daß Sie auch trotz aller dazwischen gekommenen politischen Ereignisse, welche die ganze Eidsgenossenschaft betreffen, unter keinen Umständen aufgehört haben, uns in derjenigen Eigenschaft anzuerkennen, welche uns uralter Genuß von Freyheit und Unabhängigkeit, so wie unsere mehr erwähnte jüngste Rekonstituirung feyerlich gewähren.

Unter dem Einflusse dieser Betrachtungen — wie sollten wir also nur ahnden dürfen, daß Sie Ihr bisheriges Benehmen gegen uns so plötzlich umkehren, und gar Ansichten zur Grundlage einer Unter-

handlung vorschieben wollen, die unsern wesentlichsten und heiligsten Interessen so geradehin zuwider sind? Und endlich in Erledigung der dritten und letzten Abtheilung, wodurch Sie eine zweyte Abordnung und Zusammentritt wünschen, würden Sie uns die Erklärung abnöthigen, daß wir diesem Ihrem Verlangen so lange nicht Genüge leisten können, als Sie unsere anerkannte Unabhängigkeit und Freyheit nicht als Grundlage einer jeden Unterhandlung aufstellen zu lassen belieben wollen. Wie wir aber seit Jahrhunderten gewohnt sind, bey Ihnen als unsern ältesten und vertrautesten Schirm- und Bundesgenossen in allem geneigte Aufnahme zu finden, was sich von Seite des Rechts immer ansprechen läßt; so leben wir auch in der angenehmen Hoffnung, daß Sie, Ihrem einmal ausgesprochenen Worte der Anerkennung unserer Freyheit und Unabhängigkeit getreu, auf der Grundlage derselben mit uns in Unterhandlung zu treten sich erklären werden. Dadurch allein können wir in die erwünschte Lage kommen, vermittelst der Zustimmung der übrigen hohen Bundes- und Schirmstände, welche in jedem Falle von uns nachgesucht werden muß, um unsere gegenseitig bestehenden Verhältnisse nicht zu verletzen, eine auf solcher Basis ruhende Unterhandlung bald zum beabsichtigten und erwünschlichsten Ziel zu führen.

Uebrigens genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Gersau den 9. Wintermonat 1816.

Der regierende Landammann

Jos. Mar. Anton Kammenzind.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Auf dieses folgte eine Pause unter ungewöhnlichem Stillschweigen von Seite des hohen Standes Schwytz. Dieß veranlaßte die Muthmaßung, man möchte dort von den frühern Prätensionen etwas zurück gekommen seyn, und auf Mittel und Wege denken, der Unterhandlung nach dem Sinn und Ausdruck des eigenen Landesgemeinds-Schlusses eine mildere Wendung zu geben. Doch eine Zuschrift von Seite des wohlweisen ganz gesessenen Landrathes zeigte, daß eine solche angenehme Hoffnung nur Täuschung gewesen sey. Sie war dieses Inhalts:

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Der hochweise ganz gesessene Landrath unseres Kantons hat in seiner Versammlung am 10. d. M. einen Bericht der in Folge dießjährigen Mayen-Landesgemeinds-Beschlusses ernannten Kommission für die Unterhandlung mit Ihrer löbl. Landschaft, so wie die Vorarbeit der Kommissionen für diese Unterhandlung, und die bisher in dieser Angelegenheit gewechselten Schreiben angehört, und befunden, daß bemeldte Kommission ganz nach den Gesinnungen der letzten Mayen-Landesgemeinde gehandelt habe.

Mit lebhaftem Bedauern, daß es der angelegentlichen Bemühung der Kommission nicht gelungen, dieses Geschäft der erwünschlichen Beendigung näher zu bringen, findet der hochweise ganz gesessene Landrath seiner Stellung und Pflicht angemessen, Sie zur reiflichen Ueberlegung der gegenwärtigen Umstände, und der Verhältnisse der heutigen Eidsgenossenschaft, die aus XXII souverainen Ständen bestehet, und außer diesen keinen gesonderten Staat in ihrem Umfange anerkennt, nochmals aufzufordern.

Bey dieser Beherzigung kann Ihnen, Hochgeachte Herren! nicht entgehen, einerseits, wie einfach und befriedigend durch das hierseits angetragene freundschaftliche Einverständniß die in dem gegenwärtigen politischen System der Schweiz bezeichneten Grundlagen der Unterhandlung sich für das gemeinschaftliche Wohl entwickeln lassen, anderseits, wie wichtig ein solcher wahrer Vereinigungssinn für die beßtmögliche Begründung eines glücklichen und zufriedenen Zusammenbestehens der zur staatskörperlichen Einheit berufenen, in ihrem Innern möglichst unabhängigen Landschaften seyn müsse, und in welchem Maaße es auch mit dem für sich allein betrachteten Interesse der löbl. Landschaft Gersau übereinstimme, gegenwärtig die freundschaftlich zuvorkommenden Gesinnungen desjenigen Standes zu würdigen, in dessen Schooße allein die löbl. Landschaft eine von der gesammten Eidsgenossenschaft und den auswärtigen Mächten garantirte politische Existenz findet.

Der hochweise ganz gesessene Landrath hat die Zuversicht, daß Sie, Hochgeachte Herren! in diesen Empfindungen und Ueberzeugungen Ihre Bereitwilligkeit, zu der beabsichteten Vereinigung Hand zu biethen, rückantwortlich erklären, und Ihre Ehren-Deputatschaft, mit den nöthigen Instruktionen versehen, auf die alsdann beförderlich an Sie zu erlassende Einladung der hierseitigen Kommission anher abordnen werden, allwo ihr die hierseitigen Anträge werden eröffnet werden.

Sollte wider Verhoffen diese wohlmeinend erneuerte Aufforderung den erwarteten Erfolg verfehlen, so bleibt der eingangsbemeldten Standes-Behörde nur übrig, das Mißlingen ihrer Bemühung

in einem umfassenden Berichte der souverainen Landesgemeinde bekannt zu machen, und deren Entschluß zu gewärtigen.

Wobey man Ihnen jedoch, Hochgeachte Herren! die Folgen einer solchen ausweichenden Erwiederung der diesseitigen freundschaftlichen Anträge selbst zu bedenken überlassen müßte.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren! unsere vollkommenste Hochachtung zu bezeugen.

Schwytz den 20. December 1816.

Kanzley des Kantons Schwytz.

Diese Zuschrift des hohen Standes Schwytz sagte Gersau nichts Neues. Das, was sie enthielt, hatte man früher schon aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen genugsam in Erfahrung gebracht. Der hohe Stand lud Gersau aufs freundschaftlichste, doch nicht ohne eine etwas drohende Miene anzunehmen, zur Beschickung einer zweyten Konferenz ein. Gersau war indessen unschlüssig, was unter solchen Umständen am zweckmäßigsten zu beschließen sey. Die Meinungen waren getheilt; endlich vereinigte man sich dahin, alle Mittel zu erschöpfen, die ohne wesentliche Benachtheiligung unserer Rechte und unserer innern Unabhängigkeit zu einer erwünschlichen Ausgleichung führen können, und erließ an den hohen Stand Schwytz nachstehendes Antwortschreiben:

Hochgeachte, Hochwahlgeborne Herren!

In unserer heutigen Rathsversammlung ist uns Dero verehrtes Schreiben vom 20. vorigen Monats

vorgelegt worden. Wenn wir nach sorgfältiger Prüfung dessen Inhalts nichts vorgefunden haben, so unsern wirklichen und alt-herkömmlichen Rechten zuwider wäre, sondern vielmehr Ausdrücke von hohem Wohlwollen und Wünsche für Begründung eines den gegenwärtigen politischen Formen der Eidsgenossenschaft näher anpassenden, und unter uns auszumittelnden Verhältnisse, deren nähere Bestimmung ohne Gefährde für unsere Rechte und innere Unabhängigkeit der Gegenstand einer freundschaftlichen Unterhandlung werden soll; so empfangen Sie, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren! nicht nur allein den Ausdruck unsers wärmsten Dankes, sondern auch die Versicherung, daß wir, von gleichem Gefühle gedrungen, zu allem ernstlich mitwirken werden, was zu diesem erwünschten Ziele führen kann.

Wir nehmen also ganz geneigt die Einladung eines zweyten Zusammentritts durch Abgeordnete an, und erbitten uns nur eine diesem Zusammentritt vorgehende schriftliche Mittheilung derjenigen Anträge, so Sie unsern Deputirten zu eröffnen Willens sind.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden Gegenstände erfordert allerdings eine ruhige und reife Erdaurung, welche bey einer bloß mündlichen Mittheilung durchaus unmöglich ist. Auch sind wir bey vorläufiger Kenntniß Ihrer Anträge in den Stand gesetzt, unsern Abgeordneten unsere Ansichten und Instruktionen über die wesentlichsten Gegenstände, so discutirt werden sollen, mitzutheilen, wodurch der Gang der Unterhandlung erleichtert und sehr befördert werden muß.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Gersau den 7. Jänner 1817.

Der regierende Landammann.
In dessen Abwesenheit
Joh. Kaspar Kammenzind, Statthalter.
Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Wenn Gersau in dieser Rückantwort an den löbl. Stand Schwytz die Einladung zur Konferenz, die als die zweyte vorgeschlagen war, annahm, und wenn es zugleich seine Bereitwilligkeit ausdrückte, zu allem Hand zu biethen, was seinen politischen Zustand mit demjenigen der übrigen Eidsgenossenschaft in passendes Verhältniß bringen sollte; so mußte es ihm innigst daran gelegen seyn, endlich einmal zu wissen, wie weit Schwytz in seinen Anträgen gehen werde, um auf alle Fälle seine Abgeordneten instruiren zu können. Zu diesem Ende ward die vorläufige Mittheilung dieser Anträge nochmal vom hohen Stand Schwytz dringend nachgesucht. Kurz darauf erschien in geneigter Entsprechung folgender Erlaß sammt Beylage von Schwytz an Gersau:

Schwytz den 15. Jänner 1817.

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Obschon, wie Ihnen bereits unterm 21. December letzthin bekannt gemacht worden, die hierorts zur Unterhandlung mit Ihrer löbl. Landschaft niedergesetzte Kommission den Auftrag von Seite des hochweisen ganz gesessenen Landraths erhalten hat, Ihrer Ehren-Deputatschaft die diesseitigen Anträge

erst bey Gelegenheit des nächsten Zusammentritts mündlich zu eröffnen; so nimmt die Kommission dennoch auf Ihr freundschaftliches Schreiben vom 7. dieß keinen Anstand, Ihnen beyliegende schriftliche Eröffnungen, zum Behuf der Ertheilung bestimmter, wie man nicht zweifeln will, zustimmender Instruktionen für dortseitige Ehren-Deputatschaft vorläufig zugehen zu lassen.

Demzufolge werden Hochdieselben geziemend eingeladen, auf Dienstag den 21. des laufenden Monats Ihre Hochg. Herren Abgeordneten mit den nöthigen Instruktionen zu einem neuen Zusammentritt anher zu senden.

Im Fall Sie aber dieser Einladung bis auf den bemeldten Tag nicht entsprechen könnten, so werden Sie anmit höflich ersucht, durch rückgehenden Expressen es anher anzuzeigen; auf welchen Fall Sie dann auf gleiche Weise auf den 3. Februar an einem dießfälligen Zusammentritte Theil zu nehmen geziemend eingeladen sind.

Wir haben die Ehre, Ihnen anmit, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren! die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

Beylage.

Die Ansichten der in Folge hohen Mayen-Landesgemeinds-Beschlusses von Schwytz ernannten Kommission für die Unterhandlung mit der löbl. Landschaft Gersau, so wie sie einem hochweisen ganz gesessenen Landrathe sub 10. Decemb. 1816 vorgelegt, und von dieser hohen Versammlung genehmigt worden, bestehen wesentlich in Folgendem:

„Die Kommission hat die völlige Ueberzeugung, es könne und müsse die löbl. Landschaft Gersau als ein integrirender Theil des Kantons angesehen werden, es seyen aber auch, wenn man die beabsichtigte Uebereinkunft zu Stande bringen wolle, die Wünsche und Ansprüche dieser Landschaft, so viel nur immer die gegenwärtige Lage der Dinge gestatte, entsprechend zu berücksichtigen; sie glaubte, daß, wenn der Kanton für sich die hohe Kriminal-Gerichtsbarkeit, die allgemein höhern Polizey-Verordnungen, Militär- und Sanitäts-Anstalten, so wie das Salzregale vorbehalte, wenn Gersau die allgemein eidsgenössischen Mannschafts- und Geldkontingenter, an die gemeinsamen Kantonal-Bedürfnisse seine verhältnißmäßigen Beyträge leiste, man alsdann auf der andern Seite seinem Rath und Gemeinde die innere Verwaltung im vollen Maaße, wie sie dieselben vor der Revolution ausgeübt, überlassen könne, daß auch die Rechtspflege in dieser Landschaft auf gleichem Fuße, wie in frühern Zeiten, solle administrirt werden mögen, so daß zwischen Bewohnern der löbl. Landschaft Gersau von den dortigen Gerichten keine Weiterziehung oder Appellation Platz finden soll, mit der einzigen Ausnahme, daß Kantonsangehörigen aus andern Theilen des Kantons, Fremden und Eidsgenossen, gestattet sey, Civilstreitigkeiten, welche die Summe von Gl. zweyhundert erreichen, von den dortigen Gerichten an das Appellations-Gericht zu bringen, daß dann aber in diesem Fall die löbl. Landschaft Gersau ebenfalls einen Richter dem Hochw. Kantons-Gerichte beyordnen möge.“

Ehe und bevor man zur Zergliederung dieser von

endlich ans Taglicht gebrachten Anträge schreitet, ist es doch wohl der Mühe werth, einen Blick auf den Inhalt des Begleitschreibens zu werfen. Mit einem unwillkührlichen Unwillen mußte Gersau daraus entnehmen, daß der wohlweise Rath des löbl. Standes Schwytz seiner Kommission den bestimmten Auftrag ertheilt habe, von den beschlossenen Anträgen nichts Schriftliches an Gersau gelangen zu lassen, sondern dieselben in Petto aufzubewahren, um dann seiner Zeit die unvorbereitete gersauische Deputatschaft unerwartet damit zu überfallen. Nachdem seit dem Brachmonde des vorigen Jahrs die Mittheilung dieser Anträge so oft war zugesichert worden, nachdem Gersau dieselbe immer, aber vergebens nachgesucht und erwartet hatte; so deckt nun der wohlweise Rath die Grundursache dieser verweigerten Mittheilung selbst dadurch auf, indem er sagt, es habe ihm diese Anträge nicht anders als mündlich zur Kenntniß Gersau's bringen zu lassen beliebt. Indessen wofür diese Aengstlichkeit, wofür dieses geheimnißvolle Verhehlen und Zurückhalten, wenn man doch Ansprüche machen und sie behaupten will? Führen diese Ansprüche das Gepräge der Gerechtigkeit und Billigkeit, wofür eine solche Verweigerung, selbe der sie betreffenden Behörde zur Vorberathung vorzulegen? Wofür eine solche unerklärliche Schene, das Urtheil der denkenden Welt darüber ergehen zu lassen? Zu was die Annahme einer solchen geheimnißvollen Stellung, da man sich doch gegen Gersau immer geäußert hat, man wolle diese Unterhandlung im vertrauten, brüderlichen Sinne, in Minne und Liebe führen? Doch übergehen wir dieses mit Stillschweigen, wie es der schuldigen Verehrung und

Liebe gegen den dem Freystaat Gersau immer theuren, werthen Nachbarkanton geziemet, und kommen wir auf die Anträge selbst. Sie, diese nunmehr ausgesprochenen Anträge, werfen das Licht über die Ursachen, welche den löbl. Stand Schwytz bewogen haben, sich so fremdartig zu benehmen, und einer schriftlichen Mittheilung seiner Vorschläge auszuweichen. Das Aktenstück war einmal nicht zur Publizität geeignet, und warum? Darum, weil es im förmlichen Widerspruch mit seiner selbst eignen Anerkennung, und der daraus entstandenen, und beynahe drey volle Jahre fortgesetzten Verhältnisse, im förmlichen Widerspruche mit den Rechten und Freyheiten von Gersau steht.

Oder wie harmonirt der Eingang dieser Anträge, wodurch Gersau zu einem integrirenden Theil des Kantons gemodelt werden soll, mit dem Anerkennungsschreiben, welches ein wohlweiser, durch die hohe Landesgemeinde bevollmächtigter ganz gesessener Landrath unterm 8. März 1814 an Gersau ausgefertiget hat? In welcher Charta magna wird gelesen, daß dem Kanton Schwytz für die in Gersau vorkommenden Kriminal- und Civil-Fälle die Appellation zustehe? Wo sind die Belege zu finden, denen zufolge die Besitzung von Gersau diesem hohen Stande gebührt? Ja, was soll man endlich über die so unbestimmt ausgesprochenen höhern Polizey-, Militär- und Sanitäts-Verordnungen sagen, vermöge welcher, bey ganz unbezeichneten Gränzen derselben, Gersau vollkommen der Willkühr der Regierung von Schwytz überlassen wäre? Wo hat man die Titel aufzuspüren, welche die Rechtmäßigkeit solcher Anmaßungen begründen könnten?

Alle diese Forderungen sind nichts anders als Fragmente aus der aufgehobenen französischen Mediations-Akte; ja sie sind das lediglich Summarium der Lasten, denen ein jeder altherkömmlicher Schwyzer nach jener aufgedrungenen Verfassung unterworfen war.

Man darf es daher keck dem unparteyischen Urtheil der richtenden Mitwelt überlassen, auszusprechen, in wie weit solche Zumuthungen und Vorschläge an einen mit dem hohen Stande Schwytz fast gleich alten, innigst mit ihm verbündeten, neulich wieder von ihm anerkannten, und in Schirm und Bund aufgenommenen Freystaat mit der Gerechtigkeit und Billigkeit, diesen einzigen Grundlagen einer gesunden, weisen Politik, im Einklang stehen.

Indessen in Betrachtung der Wichtigkeit, so Gersau auf den Werth einer gütiglichen, freundschaftlichen Ausgleichung setzte, und im Gefühle jener physischen Schwäche, die die möglichste Nachgiebigkeit gegen den Stärkern gebeut, sicherte es die Bestellung einer zweyten Konferenz mit folgendem Schreiben zu:

Hochgeehrteste Herren!

Die Endesunterzeichnete hat die Ehre, Ihnen hier in Folge des erhaltenen Auftrages von dem hochweisen Rathe den Anzeig zu machen, daß von hierorts drey Deputirte bestimmt sind, nämlich der Tit. Hochgeachte Herr Landammann Joh. Kaspar Kammenzind, Herr Säckelmeister Andreas Kammenzind und Herr Rathsherr Marzell Baggenstos, die sich bey dem Zusammentritt der dortseitigen hohen Kommission auf den dritten nächst-

künftigen Monats einfinden, und über unsere Angelegenheit gegen den löbl. Kanton Schwytz freundschaftlich unterreden werden.

Mit der Entledigung unseres Auftrages versichern wir Sie der hochachtungsvollsten Freundschaft.

Gersau den 20. Jänner 1817.

Kanzley Gersau.

Als die Abgeordneten von Gersau bey diesem zweyten freundschaftlichen Zusammentritt in Schwytz ihre Instruktionen eröffnet hatten, die dahin giengen, die Verhältnisse ihres Landes sowohl gegen die ganze Eidsgenossenschaft, als auch gegen den löbl. Kanton Schwytz auszumitteln, ohne indessen in die den Rechten und Freyheiten von Gersau zu sehr eingreifenden Vorschläge einzutreten; so erklärte die Kommission des hohen Standes Schwytz sofort, sie könne auf diesem angetragenen Pfade sich nicht einlassen, und so gieng man für einmal auseinander. Am Nachmittage des gleichen dritten Februars versuchte die gersauische Deputatschaft, noch nicht alle Hoffnung zu einer möglichen Auseinandersetzung aufgebend, nach vorläufiger Erklärung erschöpfter und geschlossener Instruktionen, auf dem Wege einer individuellen Besprachung zu erfahren, ob es in der Vollmacht der Kommission des löbl. Standes Schwytz stehe, und also erwartet werden dürfte, daß diese Kommission doch endlich noch von den gemachten Vorschlägen abweichen oder selbe mildern werde. Man unterredete sich privat darüber; doch sehr bald und sehr deutlich hatte man Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Kommission des hohen Standes Schwytz sich keine Art von Modifikation oder Milde-

rung erlauben könne, als welche von dem wohlweisen Rath bloß auf Bestehung und Durchsetzung ihrer Vorschläge beschränkt war. Mit dieser traurigen Ueberzeugung begab sich die Deputatschaft nach Hause.

Nun blieb für Gersau kein anderer Weg mehr übrig, als die Vorschläge von Schwytz durchaus unannehmbar zu erklären, und an ihrer Statt Gegenanträge zu machen, auf deren Grundlage man wünsche mit dem hohen Stande die Unterhandlungen fortzusetzen, und zu einem glücklichen Ende zu bringen. Zu diesem Zweck erließ Gersau an den löbl. Kanton Schwytz folgende Zuschrift:

Landammann und Rath zu Gersau

An die aufgestellte hohe Kommmission des löbl. Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Unsere Herren Deputirten zur Konferenz am 3. dieses Monats haben uns in unserer heutigen Versammlung über das Resultat ihrer Sendung Bericht erstattet, zugleich auch den ihnen gleich nachher zugesendeten Extractus Protocolli über die vorgefallenen Unterhandlungen vorgelegt.

Wenn wir einerseits mit Vergnügen bemerkt haben, daß unsere Herren Abgeordneten ihre Instruktion auftragsmäßig eröffnet, und sich über diesen Gegenstand dadurch nach Pflicht erlediget haben, so können wir anderseits Ihren nach geschlossener Unterhandlung geäußerten individuellen Ansichten um so weniger beypflichten, als wir dieselben unsern Rechten und Freyheiten zu viel vergebend, und deßwegen mit unsern Instruktionen im Widerspruch erklären müssen.

Nach reifer Erdaurung über die Art und Weise, wie sich unsere Selbstständigkeit mit dem jetzigen politischen System der Eidsgenossenschaft in Einklang bringen lasse, hat sich uns folgende, alle Interessen umfassende, zur Bestimmung unserer künftigen Verhältnisse zweckmäßigste Aufstellung von Grundsätzen dargebothen:

1) Gersau verbleibt in dem vollständigen Genusse seiner Rechte und Freyheiten, auch seiner Selbstständigkeit, wie es dieselbe vor der Revolution besessen und ausgeübt hat.

2) Um jedoch die Pflichten eines eidsgenössischen Staates in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, macht es sich anheischig, alle gemeineidsgenössischen Verordnungen der hohen Tagsatzung in dem Umkreis seines kleinen Gebieths vollziehen zu lassen, auch sein Kontingent an Geld und Mannschaft nach dem unter der Mediation gepflogenen Verhältniß an den hohen Stand Schwytz abzugeben, sobald die hohe Tagsatzung das erforderliche gemeineidsgenössische Ausschreiben wird erlassen haben.

3) Eben so wird sich Gersau durch den Herrn Ehrengesandten des hohen Standes Schwytz bey der eidsgenössischen Tagsatzung repräsentiren, und von diesem hohen Stande aus die Tagsatzungs-Abschiede, so wie alle öffentlichen, die gemeine Eidsgenossenschaft betreffenden Aktenstücke sich mittheilen lassen; — dagegen

4) An die Repräsentations- und Kanzleykosten einen billigen, noch zu bestimmenden Abtrag leisten.

Wenn es Ihnen, Hochgeachte Herren! also gefallen mag, auf diesen Grundlagen, mit Rückblick

auf die heiligsten Rechte und Erfordernisse der Zeitumstände, die so sehr erwünschte freundschaftliche Uebereinkunft zu schließen, wie wir bey Ihrer anerkannten Gerechtigkeitsliebe keinen Augenblick zu zweifeln anstehen wollen; so soll es nicht von uns abhangen, diese erwünschte Uebereinkunft zum schnellen und erwünschten Ende zu führen.

Indem wir Ihren gefälligen Rückäußerungen entgegen sehen, bitten wir, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung genehm zu halten.

Gersau den 10. Hornung 1817.

Der regierende Landammann.

In dessen Abwesenheit

Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthalter.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Diese Gegenvorschläge enthalten alles, was in Rücksicht auf den Wiener-Receß, Bundesverein, und selbst den hohen Stand Schwytz von Gersau gefordert werden kann.

Wenn Gersau sagt, daß es sich durch die Gesandten des hohen Standes Schwytz bey der eidsgenössischen Tagsatzung wolle repräsentiren lassen; so ist es gleich viel, als wenn es erklärte, daß sein Gebieth innert den Gränzen dieses Kantons liege. Oder wer würde vermuthen wollen, daß sich Gersau geradehin durch die Herren Deputirten von Schwytz, und nicht durch andere Ehrengesandten repräsentiren ließe, wofern es sich nicht gleichsam als einen, freylich bloß politischen, nicht aber konstitutionellen Bestandtheil des Kantons Schwytz betrachtete? Wird aber andurch nicht die Bestimmung des Wiener-Re-

cesses erfüllt, der Schwytz diese Gränzen des Kantons bezeichnet, ohne doch demselben weitere Befugnisse einzuräumen?

Wenn Gersau sagt, es verpflichte sich, alle gemeineidsgenössischen Lasten in Stellung der Volks- und Geldkontingenter und in Vollziehung aller gemeineidsgenössischen Verordnungen in dem Umfang seines kleinen Gebiethes zu tragen, und so die allgemeinen Pflichten eines Schweizerbürgers zu erfüllen; werden dann nicht dadurch alle Ansprüche befriediget, die die hohe eidsgenössische Tagsatzung, vermöge des Bundes-Vereins, an Gersau machen kann?

Wenn Gersau endlich sagt, daß es bereit sey, sich mit dem löbl. Stande Schwytz in Bezug auf seine wegen Gersau zu habende Repräsentations- und Kanzleykosten auf eine anständige und billige Art abzufinden; so hat es auch in diesem Stücke geleistet, was von Seite des hohen Standes Schwytz mit Recht gefordert werden konnte, da es nie im Sinne Gersau's gelegen hat, diesem löbl. Kanton zur Last zu fallen, sondern ihm, unbeschadet seiner eigenen Rechte, so viel möglich nützlich zu seyn.

Diese Betrachtungen und Motive leiteten Gersau, als es diese Gegenvorschläge an Schwytz gelangen ließ, und es fand sich dadurch zur Erwartung berechtigt, dieser löbl. Stand werde um so viel mehr darauf achten und Rücksicht nehmen, als die Vorschläge nur die Grundlagen seyn sollten, nach welchen man die Unterhandlung fortzusetzen wünschte. Im Verlaufe derselben hätten allerley Modifikationen zur Besprachung und Reife kommen können, die diesem hohen Stande vielleicht noch mehrere Vortheile gewährt

hätten. Allein ganz anders wurde die Sache in Schwytz angesehen, und nachstehender, kurz darauf eingelangter Brief dieses löbl. Standes zernichtete vollends alle Hoffnung zu einer noch möglichen freundschaftlichen Ausgleichung:

Schwytz den 17. Februar 1817.

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Die Endesunterzeichnete soll aus Auftrag der zu Ausgleichung der Verhältnisse der löbl. Landschaft Gersau mit unserm Stande beauftragten hochweisen Kommission Ihnen über den Empfang Ihres Schreibens vom 10. dieß als Antwort über die hierseitigen nochmaligen freundschaftlichen Aufforderungen melden, daß eine Hochw. Kommission, nachdem selbe theils schriftlich gegen Sie, Hochg. Herren! theils mündlich gegen Ihre Hochg. Herren Deputirten die reinen Gesinnungen und Wünsche unseres Standes so deutlich an Tag gelegt habe, die Verhältnisse zwischen Ihnen und unserm Stande durch eine freundschaftliche, der Lage beyder Theile konvenirende, so wie den Zeitumständen passende Uebereinkunft auszugleichen und festzusetzen, durch Ihre unerwartete Antwort auf unsere Anträge so sehr in Befremden und Erstaunen versetzt worden, daß, weil diese von solcher Art und Bewandtniß seyen, diese Hochw. Kommission diese Unterhandlung mit Bedauern als abgebrochen ansehen müsse, und indem sie ihre erhaltenen Aufträge erschöpft habe, ihr nichts mehr übrig bleibe, als ihren umständlichen Bericht unserer höchsten Kantonal-Behörde, der Landesgemeinde, vorzulegen, und ihren Entscheid zu gewärtigen, wobey man Euch, Hochg. Herren! nochmalen auf die nach-

theiligen Folgen, welche eine solche Benehmungsweise von Ihrer Seite für Ihre löbl. Landschaft selbst herbeyführen kann, beßtgemeint aufmerksam zu machen nicht unterlassen will.

Indem Unterfertigte sich ihres Auftrags entledigt, hat sie die Ehre, Hochgeachte Herren! Ihre vollkommene Hochachtung zu versichern.

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

Mit innigem Bedauern entnahm Gersau diese unerwartete Erklärung gänzlicher Abbrechung aller Unterhandlungen, überzeugte sich aber auch aus diesem Vorfall, daß es dem löbl. Stand Schwytz mit Unterhandeln schwerlich Ernst gewesen sey, und daß es sich gewissermaßen beeilt habe, je eher, je lieber, allen fernern Verkehr dieser Art mit Gersau aufzukünden, und die ganze Sache der hohen Landesgemeinde zur Berathung und Decision zu unterlegen, damit diese allerhöchste Behörde geradehin den Machtspruch unbedingter Inkorporation aussprechen möge. Dem löbl. Stande Schwytz ward sofort in Antwort ertheilt:

Landammann und Rath zu Gersau
An die aufgestellte hohe Kommission
des löbl. Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Aus Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 17. vorigen Monats entnehmen wir, daß Hochdieselben die bisher zwischen Ihnen und uns gepflogenen Unterhandlungen rücksichtlich der freundschaftlichen Ausmittelung eines der Lage und Wohlfahrt beyder Theile sowohl, als auch den wirklichen Zeitumständen an-

gemessenen Verhältnisses unsers Freystaates zu Ihrem löbl. Stande für abgebrochen erklären, und uns verdeuten, daß Sie Ihrer hohen Landesgemeinde dieses Geschäft in einem alles umfassenden Berichte vorlegen, und den Entscheid solcher gewärtigen werden, ja daß Sie überdieß uns auf Folgen aufmerksam machen, die für uns nachtheilig werden könnten.

Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren! wenn wir einerseits diesen Ihren Schritt, der den süßen Hoffnungen einer endlichen brüderlichen Ausgleichung zwischen Ihnen und uns den Stab zu brechen scheint, innigst bedauern; so machen wir Ihnen auch anderseits die aufrichtige Bemerkung, daß allfällige nachtheilige Folgen vorbemeldter Abbrechung der Unterhandlungen wohl denen, welche solche abgebrochen haben, nicht aber denen, die nach einer gerechten und billigen Basis jederzeit Hand dazu bothen, und auch jetzt noch biethen, zur Last gelegt werden müssen.

Seit dem glücklichen Zeitpunkte, wo unser Freystaat sich nach dem Beyspiel und mit eben dem Recht, wie die benachbarten löbl. Stände, rekonstituirt hat; seit dem glücklichen Zeitpunkt, wo Ihr löbl. Stand selbst mit den uralt verbündeten, uns immer theuren, ehrwürdigen Kantonen der Waldstätte unsern Freystaat als solchen anerkannt, garantirt und mit edler Großmuth die Bünde der glorreichen Vorzeit neuerdings mit ihm angeknüpft hat, hielten wir es, Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren! für unsere theuerste Verpflichtung, unserer Freyheit und Selbstständigkeit nichts Wesentliches zu vergeben, und dieses rechtlich erworbene, mit dem Schweiß und Gut unserer Ahnen erkaufte, oft auch mit Blut und Le-

ben verfochtene, durch ungerechte Gewalt geraubte, und mit dem Untergang des verabscheuungswürdigsten Despotismus wieder an uns gebrachte Kleinod unsrer souverainen Existenz als eine kleine Republik unbeeinträchtigt und unverdorben an unsere Nachkommen zu vererben. Ließen wir uns mit Hochdenselben in Unterhandlung ein, da war es gewiß nie unser Sinn, uns die schätzbarsten Rechte zu vergeben, und in eben jenem Augenblick freywillig zum Untergang unserer politischen Existenz unsere Zustimmung zu geben, wo wir mit Ihnen die Würde und den Nutzen derselben wieder zu beherzigen und zu genießen begannen.

Die gleichen Anerbiethungen wiederholend, die wir Ihnen unterm 10. Hornung dieses Jahres gemacht haben, und an die wir Hochselbe sich zu erinnern bitten, erklären wir, daß wir Ihrem hohen Stande das seyn wollen, was solcher der ganzen Eidsgenossenschaft ist, daß wir, durch Ihren hohen Stand an das allgemeine Vaterland gekettet, solchem nach Verhältniß unserer Kräfte, und wie es bereits im Jahr 1815 geschah, auf jeden Ruf unsere Pflicht als Schweizer leisten werden, daß wir aber auch anbey, da wir die Last eines Schweizerbürgers tragen, auf jede Vortheile eines allgemeinen Schweizerbürgers Ansprüche machen.

Wir vertrauen, Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren! auf Ihre und Ihres biedern Volkes angestammte Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit, daß Sie, das Recht eines jeden ehrend, uns bey dem unsrigen nicht nur nicht beunruhigen, sondern, wenn es anderwärts angestritten würde, dasselbe in Schutz nehmen und vertheidigen werden.

Nein, nie können wir uns bereden lassen, zu fürchten, daß Schwytzer, daß Söhne jener edeln, braven, tugendhaften Väter, mit denen unser Freystaat bald 500 Jahre hindurch, Glück und Unglück bundesbrüderlich theilend, nachbarlich zusammenlebte, für die unsere Väter so oft, auf den ersten Wink achtend, der sie zur Hülfe mahnte, zu Feld zogen, und ihr Blut zu verspritzen bereit waren; daß Brüder, biedere, tapfere, Ehre und Eid heilig achtende Brüder, die die Verhältnisse vor dem Jahr 1798 kennen, die im Jahr 1814 uns als Freystaat anerkannten, und uns wieder in Schutz und Bund aufnahmen — im Widerspruch mit Ihren heiligsten, unterm 8. März 1814 gegen uns ausgesprochenen offiziellen Versicherungen Ihres hohen Standes genügliche Wohlfahrt nur im brüderlichem Mißgeschick und in der Unterdrückung unserer rechtlichen Freyheit suchen werden.

Halten Sie uns, Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren! diese aufrichtigen Aeußerungen unsrer Gefühle zu gut, und genehmigen Sie die ganz vorzügliche Hochachtung, die wir Ihnen zusichern.

Gersau den 14. März 1817.

Der regierende Landammann.

In dessen Abwesenheit

Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthalter.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Am gleichen Tag erließ der Freystaat Gersau eine Zuschrift an die drey hohen löbl. Schutz- und Bundesorte Luzern, Ury und Unterwalden dieses Inhalts:

Landammann und Rath zu Gersau

An Schultheiß und Täglichen Rath der löbl. Stadt und Republik Luzern.

An Landammann und Rath der löbl. Kantone Ury und Unterwalden nid dem Wald.

Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Wir haben, wie in frühern Zeiten, so auch seit der glücklichen Epoche unsrer Rekonstituirung als Freystaat, welcher wichtige Akt am 2. Februar 1814 vor sich gieng, und dem auf unser bittliches Ansuchen Ihre gütige, großmüthige, und ächt freundschaftliche Anerkennung und Zusicherung der Wiederaufnahme in die alten, ewigen Bünde, und der milden Angedeihung Ihres steten Schutzes folgte, so viele sprechende Beweise Ihrer bundesbrüderlichen, wohlmeinenden Gesinnungen erfahren, daß wir zutrauensvoll in der schwierigsten, unsere theuersten Interessen gefährdenden Angelegenheit unsere Zuflucht zu Hochdenselben nehmen, um uns Ihren liebvollen, kräftigen Schutz und Beystand zu erflehen.

Ihnen besonders, G. L. N. E. und B., Ihnen ist es bekannt, wie der löbl. Kanton Schwytz unterm 8. März 1814 unsern Freystaat unbedingt anerkannt hat, und mit uns wieder in die vor der Revolution bestandenen Bundesverhältnisse eingetreten ist. Der feyerlichen Erklärung und den brüderlichen Ausdrücken dieses mitverbündeten Standes uns mit einer Hoffnung ohne Argwohn hingebend, begannen wir kaum, unsere Freyheit und Selbstständigkeit zu genießen, und uns, von den ewig theuren, verehrungswürdigen Waldstätten geliebt und beschützt, ein

glückliches Völklein zu preisen; als schon im Jahre 1816 den 12. Juny uns eine Kommission des Hochweisen Landrathes in Schwytz, hiezu von ihrer hohen Landesgemeinde begwältiget, zu einer Konferenz aufforderte, worin sie uns Anträge zu machen hätte, die zur Beförderung beydseitiger Wohlfahrt dienen sollten.

Noch fürchteten wir für unsere Souverainität nicht, und glaubten, der löbl. mitverbündete Stand Schwytz gehe bloß auf dasjenige aus, worüber wir bereits im Jahre 1814 durch eine Konferenz der vier Waldstätte als unserer Bundes- und Schirmorte den endlichen Entscheid vernehmen wollten, daß wir nämlich in militärischer Hinsicht, betreffend der dahin einschlagenden Beyträge an Mannschaft und Geld, als Eidsgenossen und Schweizerbürger unser verhältnißmäßiges Kontingent an jenes des löbl. mitverbündeten Standes Schwytz anschließen möchten. Doch welche unerwartete Nachricht war es für uns, durch unsere, zu vorbemeldter Konferenz abgesandten Deputirten, mündlich zu vernehmen, daß der löbl. mitverbündete Stand Schwytz Forderungen mache, die unserer Souverainität und politischen Existenz nicht nur zu nahe treten, sondern solche gänzlich über den Haufen werfen, und uns also in den heiligsten Rechten kränken.

Dieses Begehren eines Bundesstaats an einen anerkannten und in Schutz genommenen Bundesstaat ward auf Verlangen uns am 15. Jänner laufenden Jahres schriftlich mitgetheilt; Hochdieselben finden die Abschrift desselben in der Beylage sub N^ro. 1.*)

---

*) Obiges Schreiben des löbl. Standes Schwytz an Gersau, unterm 15. Jänner 1817, sammt der Beylage.

Unsere gerechte Entrüstung über solche, unsre kostbarsten, heiligsten Interessen verletzenden Anträge im tief verwundeten Herzen bergend, erließen wir unterm 10. Februar d. J. unsere Gegenanträge an den hohen mitverbündeten Stand Schwytz; Gegenanträge, welche unsers Erachtens jeder Unbefangene dem allgemeinen Interesse der Eidsgenossenschaft anpassend, und unsere Rechte und Freyheiten ehrend und erhaltend finden wird. Wir legen die Kopie davon Hochdenselben unter N^ro^. 2. bey *).

Die erhabenen Authoritäten, auf welche der löbl. mitverbündete Stand Schwytz die Gründe seiner harten Forderungen abstellt, waren und sind so innig von Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit durchdrungen, daß ein Berufen auf sie in dem strengen Sinne, wie der löbl. mitverbündete Stand Schwytz ihn nimmt, durchaus am unrechten Orte ist.

Die seit Jahrtausenden beyspiellose, glänzendste und ehrwürdigste Versammlung der erhabensten Monarchen Europa's hat, da sie der lange unter allen Wirren und Bedrängnissen innerlicher und äußerlicher Kriege, die ein im Blutvergießen und Verderben aller nahen und fernen Völker die Wohlfahrt und den Glanz seines Reiches suchender Usurpator jetzt da, jetzt dort, anblies, und wodurch er die ältesten Staaten, alles zertrümmernd, verschlang, erseufzenden Welt den erwünschten Frieden gab, in ihrer Erklärung über die Schweiz, gewiß nur väterlich rathend, der rechtlich erworbenen, mit Geld erkauften, und mit Gut und Blut verfochtenen bald 500 jährigen Freyheit und Selbstständigkeit unsers

*) Vorbemeldtes Schreiben von Gersau an den hohen Stand Schwytz unterm 10. Februar 1817.

kleinen schuldlosen Freystaates nicht zu nahe treten wollen; und auch sie, die weisesten, edelsten, mit dem reinsten Willen für die ganze Eidsgenossenschaft insgesammt, so wie gegen jeden freyen Stand insbesondere erfüllten Väter des Vaterlandes, haben, als sie nach dem Sinne und Geist der alten ehrwürdigen Bünde den schönen neuen Bundesverein stifteten, und im Angesichte des Gottes unserer Väter feyerlich beschworen, es weder dem Interesse der Eidsgenossenschaft absolute nothwendig, noch mit ihrem Zartgefühl für das unwiderlegliche Recht eines jeden übereinstimmend gefunden, die Republik Gersau, die gleiches Alter und gleiche Anstrengungen für die Gründung der schweizerischen Freyheit, wie ihre schätzbarsten mitverbündeten Kantone der vier Waldstätte, aufweisen kann, ja die also mit zu denjenigen ehrwürdigen Ständen gehört, die mit Recht die Wiege der Freyheit genannt werden, aus der Reihe selbstständiger schweizerischer Brüderstaaten auszumerzen, und solche ohne Vorbehalt einem Nachbar-Kanton als Entschädigung zuzutheilen.

Unsere Republik, G. L. N. E. und B., hat nahe an 500 Jahre gestanden; sie stand schon im Zeitpunkte, als die Eidsgenossenschaft auf die Waldstätte eingegränzt war; sie war Freystaat, als der Schweizerbund VIII, Freystaat, als er XIII Kantone zählte. In der letzten Zeit hat sie die Pflichten der Schweizer-Bürger, hat sie die heilige Schuldigkeit ächter Söhne des Vaterlandes eifrig neben und mit XXII Kantonen erfüllt; warum soll sie nicht fortbestehen können? Warum soll der mütterliche Schooß der Eidsgenossenschaft einem uralten, niemanden gefährlichen, alle Eidsgenossen zärtlich ehrenden, brü-

derlich liebenden kleinen Freystaat verschlossen seyn, da Rom noch seine Republik St. Marino, da Deutschland noch seine freyen Hanseestädte, da selbst ein unchristliches Reich noch sein christliches Ragusa hat?

Sie, G. L. N. E. und B., sind es, denen unser Freystaat für die viele Jahrhunderte lang bewiesene Liebe, Schutz und väterliche Sorgfalt pflichtig ist, die er als großmüthige, treue Brüder liebt und ehrt, denen er gänzlich vertraut, und die er in dieser Krisis, wo es in zeitlicher Hinsicht um unser und unsrer Nachkommen kostbarstes Kleinod, um unsere Selbstständigkeit, zu thun ist, um jene tröstliche und kraftvolle Hülfe anfleht, welche Ihre Väter unsern Vorfahren oft, und innig geleistet haben, und welche uns auch Hochdieselben nicht versagen werden.

Erinnern Sie sich der Bünde vom Jahre 1315, vom Jahr 1332 und vom Jahr 1359, in welchen unser Freystaat mit Ihren hohen Ständen verbrüdert ward, und denen zufolge auf dem glorreichen Schlachtfelde von Sempach an der Seite eines Schultheiß von Gundoldingen, eines von Winkelried, und so vieler biedern, freyen Männer aus den Waldstätten auch Gersau's Söhne sich für ihre Brüder und das Vaterland dem Tode weihten.

Der Bund vom Jahre 1814 ist die Wiederanknüpfung jener ehrwürdigen Verbindungen. Schützen Sie, G. L. N. E. und B., uns bey solchen, rathen Sie uns nach Ihrer weisen Einsicht, helfen Sie uns mit Ihrer nachdrucksamen Vertheidigung, und nehmen Sie sich unsrer gerechten Sache brüderlich an, damit wir und unsere Nachkommen, bey den rechtlich anererbten Freyheiten und Privilegien gesichert und gehandhabet, solche jederzeit genießen, und

Hochdieselben noch nach späten Jahren als unsere Retter, Freunde und Brüder segnen mögen.

In Entgegensehung einer gefälligen Antwort, haben wir Sie, G. L. N. E. und B., mit der unwandelbarsten Zusicherung unsrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit sammt uns in die göttliche Obsorge durch Maria beßtens zu empfehlen,

Gersau den 14. März 1817.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns

Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthalter.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Die theuren mitverbündeten Stände ließen es nicht an tröstlicher Beantwortung der gersauischen Zuschrift ermangeln. Unterwalden nid dem Wald erwiederte solche unterm 24. gleichen Monats, wie folgt:

Wertheste Freunde und Nachbaren!

Getreue, liebe Eids- und Bundesgenossen!

Der Inhalt Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 14. dieses Monats war geeignet, unsre ganze Aufmerksamkeit, und noch überhin unser inniges Bedauern zu erregen, weil wir durch Euere Schilderung jene entsponnenen Mißverständnisse erblicken, die zwischen Euch und dem hohen Stande Schwytz obwalten.

Wir dürfen zwar noch nicht alle Hoffnung aufgeben, daß dieser angehobene Streitgegenstand nicht noch auf gütlichen Wegen unter so enge verknüpften Nachbar-Ländern geschlichtet, und Euerer Forderung billige Rechnung getragen werden dürfte. Auf

den Fall aber, daß höhere Dazwischenkunft in diesem Geschäfte angerufen, und der Entscheid der künftigen hohen Tagsatzung anbegehrt werden sollte; so wollen wir Euch, wertheste Freunde und Nachbarn, getreue, liebe Bunds- und Eidesgenossen! dermalen mit der Versicherung trösten, daß wir Ihre zur Beleuchtung des obschwebenden Zwistes aufgestellten Gründe zu seiner Zeit bedächtlicher Erwägung und genauer Prüfung unterlegen, und dann unsere Ehrengesandtschaft mit angemessenen Instruktionen zu versehen nicht ermangeln werden.

Indem wir also Euch diese vorläufige Zusicherung unsrer wärmsten Antheilnahme hiemit vorläufig eröffnen, empfehlen wir schlüßlich Sie, G. L. E. und B., nebst uns per Mariam getreulich der schützenden Obsorge des Allerhöchsten.

Stanz den 24. März 1817.

Der regierende Landammann
des Kantons Unterwalden nid dem Wald
Stanislaus Ackermann.

Im Namen des Raths
Der Landschreiber Käslin.

Der löbl. Stand Ury sprach seine Theilnahme an Gersau's unglücklichem Schicksale und die liebvolle Zusicherung brüderlichen Beystandes durch dieses schöne Schreiben aus:

Getreue, liebe Nachbaren, Freunde und Bundesgenossen!

So wie wir Euch bey der Empfangs-Anzeige Euers verehrten Schreibens vom 14. v. M. zu mel-

den die Ehre hatten, haben wir dessen wichtigen Inhalt nun in sorgfältige Berathung genommen.

Tief bedauern wir, daß der hohe Stand Schwytz mit solchen Forderungen und Ansprüchen, die man nach seinen frühern Erklärungen nicht mehr hätte erwarten sollen, auftritt, und sehr hätten wir gewünscht, daß derselbe, die alten Rechte und Freyheiten seines nachbarlichen und achtungswürdigen Freystaates Gersau ehrend, den billigen Vorschlägen desselben geneigtes Gehör gegeben hätte.

Das schöne Vertrauen, welches Ihr, G. L. E. und B., in Euerm Schreiben gegen uns so rührend aussprechet, achtend, wiederholen wir Euch die Versicherung, daß wir an Euerm Schicksale stets den wärmsten Antheil nehmen, und Euch, so viel von uns abhängt, und nach wirklich bestehenden Verhältnissen geschehen kann, zu unterstützen uns angelegen seyn lassen werden.

Da nach unsrer Ueberzeugung diese Unterstützung nur dann von günstigem Erfolg seyn kann, wenn selbe von allen drey verbündeten Schirmorten in Uebereinstimmung geschieht; so haben wir heute den hohen Stand Luzern angesucht, daß er einen Zusammentritt unter den drey Schirmorten veranstalten möchte, um mit Beförderung die Mittel und Wege gemeinschaftlich zu verabreden, wie die gewünschte Unterstützung Euch, G. L. E. und B., am zweckmäßigsten geleistet werden könne.

Wir zweifeln nicht, Ihr G. L. B. und E., werdet hierin die Aufrichtigkeit unsrer treubrüderlichen Theilnahme an Euerm Wohl erkennen, und indem wir sehnlich wünschen, dieses Euer Wohl durch unser Bestreben sichern und befördern zu können, em-

pfehlen wir Euch G. L. E. und B. mit uns per Mariam dem Machtschutz des Allerhöchsten.

Altorf den 9. April 1817.

Landammann und Rath des Kantons Ury.

Der Landammann

Epp.

Namens des Raths

Florian Lusser, Landschreiber.

Der hohe Stand Luzern, die Bundesverhältnisse mit dem kleinen Freystaate Gersau ehrend und achtend, langte bey solchem mit folgender aufrichtig-brüderlichen Zuschrift ein, welche zugleich als Einladung zu einer Konferenz diente, wie sie der löbl. Stand Ury oben in Erinnerung brachte, wobey aber auch Deputirte von Seite des hohen Standes Schwytz, so wie von Gersau erscheinen sollten:

Luzern den 16. April 1817.

Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern

An Landammann und Rath zu Gersau.

Getreue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren!

Wir haben aus Euerer verehrten Zuschrift vom 14. vorigen Märzmonats, und aus den Uns damit einbegleiteten Akten die Ansprüche und Forderungen entnommen, welche von Seite des hohen Standes Schwytz an Euch gemacht werden, und wodurch Ihr Euere Freyheit und Unabhängigkeit gefährdet glaubet, zu deren Aufrechthaltung Ihr sodann gleichzeitig bey Uns als Schirmherren um Schutz und Beystand ansuchet.

Von jeher hat sich der Stand Luzern dem Nachbarstaat Gersau besonders geneigt erzeiget, und so haben auch Unsere Gnädigen Herren und Obern von Räth und Hundert, kurz nach dem Eintritt der neuen Ordnung der Dinge, nämlich unterm 1. Brachmonat 1814, die Wiederherstellung der Republik Gersau anerkennt, und ihre alten Verhältnisse feyerlich bestätiget.

Daher wünschen Wir auch in dem Uns einbegleiteten Falle Euch nützlich zu seyn; zu diesem Ende suchen Wir eine vertrauliche Besprechung zwischen Abgeordneten der löbl. Schirmorte, des hohen Standes Schwytz und Euerer Republik einzuleiten, bey welcher Wir dann, wenn sie, wie Wir nicht zweifeln wollen, zu Stande kömmt, zu allem mitwirken werden, wodurch die obwaltenden Anstände auf eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Art ausgeglichen werden könnten.

Es bleibt Uns noch übrig, Euch einzuladen, zu gedachter Konferenz, welche Mittwoch den 30. dieß in Stanz eröffnet werden soll, eine Abordnung zu senden.

Mit dieser Rückäußerung empfehlen wir Euch, getreue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren! sammt Uns in Gottes allmächtigen Schutz per Mariam getreulichst.

Der Amts-Schultheiß
J. K. Amrhyn.
Namens des Täglichen Raths
Der Staatsschreiber, Xaver Mohr.

Der hohe Stand Schwytz wußte diese vorgeschlagene Konferenz, so sehr sie Gersau, und gewiß auch

die löbl. Schirmstände wünschten, und so glückliche Resultate man sich davon versprach, zu verhindern. Dagegen theilte er unterm 3. May 1817 Gersau in einer Zuschrift seinen Landesgemeinds-Beschluß mit, wie folgt:

Schwytz den 3. May 1817.

Hochgeachte Herren!

Die unterzeichnete Kanzley ist von Seite eines Hochweis ganz gesessenen Landrathes beauftragt, Ihnen anmit zur Kenntniß zu bringen, daß eine am 27. des letztverflossenen Monats April zu Ibach vor der Brücke ordentlich versammelte allgemeine Landesgemeinde, nach angehörtem Bericht über die mit der löbl. Landschaft Gersau angebahnt gewesenen Unterhandlungen und reifer Ueberlegung der auf diese Angelegenheit bezüglichen Umstände, den Beschluß gefaßt hat:

Es soll die löbl. Landschaft Gersau als integrirender Theil unsers Kantons, und in den Gränzen dieses letztern gelegen angesehen und behauptet werden, und diesem gemäß sey die Besuchung der luzernischerseits angetragenen Vermittlungs-Konferenz auf den 30. des gleichen Monats April abzulehnen.

Eine hohe Landesgemeinde hat bey dieser Schlußnahme sich durch folgende Gründe leiten lassen: Es liege nämlich den gersauischerseits aufgestellten Ansprüchen darin eine irrige Voraussetzung zum Grunde, wenn die ursprüngliche Einverleibung Gersau's zu Schwytz als das Werk der bonapartischen Mediation dargestellt wird.

Vielmehr sey es Thatsache, daß Gersau früher im Jahre 1802 sich aus freyem und eigenem Antriebe

an Schwytz angeschlossen, und seinem eigenen Verlangen gemäß einen integrirenden Theil des Kantons gebildet hatte, so daß Titl. Herr Landammann Kammenzind, der Aeltere, als Gesandter des Kantons Schwytz in der damals hier versammelten Tagsatzung saß; daß die Mediations-Akte weiter nichts als den damaligen Gebieths-Umfang des Kantons Schwytz fortbestehen ließ, und daher in diesem von Gersau selbst angenommenen Verhältnisse nichts veränderte; daß die Bewohner von Gersau als Landleute des hiesigen Kantons fortwährend gleich den übrigen Bewohnern des Kantons mit Eiden an denselben bey offener Landesgemeinde sich verbunden haben, welchem zufolge auch nur von dieser souverainen Kantons-Behörde ihre Loszählung von diesem Verbande hätte sanctionirt werden können.

Eben so hat die Landesgemeinde, indem sie Gersau als einen integrirenden Theil des Kantons Schwytz vindizirte, das schirmörtische Verhältniß der übrigen waldstättischen Kantone zu Gunsten dieser Landschaft als erloschen ansehen müssen, indem dasselbe keinen mit den Rechten des hierseitigen Standes verträglichen Gehalt haben kann.

Es haben auch wirklich diese löbl. Stände hierauf bey Annahme des Bundes-Vertrags verzichtet, welcher eben sowohl, als die Erklärung der im Wiener-Kongresse versammelten hohen Mächte dem Kanton Schwytz seinen Gebieths-Umfang, wie er im December 1813 bestand, garantirt.

Wenn in der eingangsbemeldten Landesgemeinds-Erkanntnuß das Verband der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwytz als integrirender Theil desselben bestimmt bezeichnet ist, so hegt der Hochweis

ganz gesessene Landrath die zuversichtliche Erwartung, daß diese Fundamental-Bestimmung von Ihnen als Grundlage der noch auszuarbeitenden künftigen Verhältnisse Ihrer Landschaft werde gutwillig anerkannt werden, und in dieser Erwartung und Voraussetzung läßt derselbe Ihnen jetzt noch das Anerbiethen zugehen, im Sinn und Geist der Ihnen früher mitgetheilten Grundsätze, auf dem Wege freundschaftlicher Unterredung die künftigen Verhältnisse Gersau's als Kantons-Bestandtheils sowohl, als in Hinsicht seiner innern Befugnisse auszumitteln; jedoch in dem Verstande, daß, wofern wider Verhoffen von Ihrer Seite dazu nicht Hand gebothen werden wollte, der hochweise Landrath diesen seinen bedingten Antrag als nicht geschehen betrachte und sich vorbehalte, die Wirkung des hohen Landesgemeinds-Beschlusses in dem vollen Umfange der Rechte des hiesigen Kantons eintreten zu lassen.

Indem Unterzeichnete diese auftragsmäßigen Eröffnungen Euer Hochwohlgebornen zugehen läßt, hat sie zugleich die Ehre, sich hochachtungsvoll zu unterzeichnen

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

Gersau lag es daran, daß die drey löbl. Schirm- und Bundesorte, wenn auch, was es doch immer noch sehnlichst erwartete und begehrte, Schwytz zu keiner Konferenz Hand biethen sollte, und also auf diesem Wege gar nichts mehr erzweckt werden könnte, ihm doch entweder durch einen Privat-Zusammentritt, oder durch schriftliche Berathung und Besprechung unter einander Weisung und Rath ertheilen möchten, wie es sich in diesem kritischen Zeitpunkt

benehmen, und was für allfällige Vorkehrungen es treffen solle. Zugleich schien es ihm nöthig, weil der löbl. Stand Schwytz in obigem Schreiben neue Anspruchstitel entwickelte, solche zu beleuchten, und ihren Ungrund zu erweisen, damit die löbl. mitverbündeten Stände nicht durch solche irrige Vorspiegelungen, als habe Gersau schon vor längerer Zeit freywillig auf seine Freyheit verzichtet, und sich an Schwytz gehängt, bewogen würden, sich zurückzuziehen, und den kleinen verbündeten Bruder seinem Schicksale zu überlassen. Sobald es also möglich war, erließ Gersau nachstehende Zuschrift an die hohen Schirm- und Bundesorte Luzern, Ury und Unterwalden, in welcher es solche von dem schwytzerischen Landesgemeinds-Beschlusse abschriftlich in Kenntniß setzte, die Zuschrift des löbl. Standes Schwytz kommentirte, und sich von den mitverbündeten theuren Kantonen brüderliche Hülfe ausbat:

Landammann und Rath zu Gersau

An Schultheiß und Täglichen Rath der löbl. Stadt und Republik Luzern;

An Landammann und Rath der löbl. Kantone Ury und Unterwalden nid dem Wald.

Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Wir unterlegen Hochdenselben in Einlage die Abschrift einer Zuschrift vom löbl. Stande Schwytz, datirt unterm 3. May d. J., worin dieser löbl. Stand uns seinen dortigen Landesgemeinds-Beschluß vom 7. April d. J. mittheilt.

Indem wir dem hohen Stande Schwytz den Ein-

gang Ihrer verehrlichen Zuschrift beschienen haben; so haben wir uns auch gleichzeitig unsrer Pflicht nach wider diesen Landesgemeinds-Beschluß bestens verwahret.

Zur Beleuchtung dieses Beschlusses und der Zuschrift vom löbl. Stande Schwytz begleiten wir dieses Schreiben an Hochdieselben mit einem Kommentar, der geschichtlich und faktisch die deutlichsten Ansichten und Auskünfte über die Anforderungen vom löbl. Stande Schwytz zu geben geeignet ist, und den wir Sie gütigst Ihrer Betrachtung zu würdigen bitten.

Verzeihen Sie uns, wenn wir Hochdieselben dadurch etwa zu lange aufhalten und beschäftigen sollten. Wir wollten diesen Gegenstand aus der Ursache so viel möglich zergliedern und erschöpfen, weil es das Ansehen hat, der löbl. Stand Schwytz wolle von seinen frühern aus dem Wiener-Receß und Bundesverein gezogenen Gründen wider Gersau bloß einen secundären Gebrauch machen, indem er zu fühlen scheint, daß dadurch den Rechten Gersau's ein gewaltsamer Eintrag geschehen müßte, im Fall lediglich nach diesen Aktenstücken erkennt werden sollte; daß folglich ein zwar aus unrichtigen und unstatthaften Gründen eines freyen Anschließens hergeholter Anspruchstitel besser geeignet sey, alle diese Inkonvenienzen, so wie den Schein eines an Gersau verübten Unrechts zu beseitigen, und auf solche Art dem Urtheil seiner Zeitgenossen und der Nachwelt eine für sich günstige Richtung zu geben.

Wir vereinigen den innigsten, wärmsten Dank unserer Herzen für alles Gute, das Sie G. L. N. E. u. B. uns von jeher, und sonderbar in dieser gegen-

wärtigen kritischen Lage so großmüthig, so liebvoll erwiesen haben, und fortwährend erweisen, mit der aufrichtigsten Versicherung, daß wir unser ganzes Zutrauen auf Hochdieselben setzen, und uns und unser Schicksal Ihnen in die edeln Bruderarme werfen. Fahren Sie fort, wir flehen Sie inständigst, uns Ihren wahrhaft väterlichen Schutz zu verleihen, und uns huldreichst jene Räthe und Weisungen zu ertheilen, die Hochdieselben nach Ihrer tiefen Einsicht, nach Ihrer reifen Erfahrung und nach Ihrer klugen Wahl uns nothwendig oder zuträglich erachten. Wir werden es unsre heiligste Pflicht seyn lassen, nach Ihrem uns gütigst geneigten Willen und Leitung zu handeln, die wir mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit Sie G. L. N. E. und B. sammt uns durch Maria göttlicher Obsorge anempfehlen.

Gersau den 18. May 1817.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns
Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthalter.
Namens des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Kommentar

über die Zuschrift des löbl. Standes Schwytz an Gersau unterm 3. May 1817.

A.

Wenn der löbl. Kanton Schwytz in seinem Schreiben an Gersau als Beweisthum seiner Ansprüche auf Gersau anführt: „Gersau habe sich im Jahre 1802 freywillig und aus eignem Antriebe an Schwytz angeschlossen, und seinem eigenen Verlangen gemäß einen integrirenden Theil des Kantons gebildet;“ so

ist es nothwendig, um solche einseitige Behauptungen in ihrer wahren Gestalt und Blöße zu schildern, eine gedrängte Darstellung der Hauptereignisse jener Zeit, so weit solche auf Gersau Bezug haben, dem wahrheitsliebenden Leser an die Hand zu geben.

Gersau, seit dem unglücklichen Jahr 1798 durch die helvetische Konstitution gewaltthätig an Schwytz angefesselt, harrte unverändert in diesem leidenden Zustande, bis im Jahre 1802 mit dem Ende des Julius und dem Anfange des Augusts die in Schwytz aufgestellten helvetischen Behörden, in Folge eines allgemeinen dortseitigen Aufstandes wider die helvetische Regierung, durch Gewalt in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gehemmt, und genöthigt wurden, abzutreten.

In dieser äußerst heiklen Lage der Dinge mußte Gersau nothgedrungen eine Partey ergreifen, um der drohenden Anarchie unverzüglich vorzubeugen. Der helvetischen Regierung treu zu bleiben, oder aber seine schwachen Kräfte mit denjenigen des in vollkommner Insurrektion begriffenen Kantons Schwytz zu vereinigen, um der helvetischen Regierung und ihrem Einfluß sich zu entwinden, das war die Wahl, welche Gersau hatte. Beydes war gefährlich. Jedoch entschied der Umstand, daß die benachbarten löbl. mitverbündeten Stände Ury und Unterwalden dem Beyspiele des löbl. Standes Schwytz folgten. Gersau konnte nicht umhin, ein Gleiches, wie seine geschätzten, geliebten Bundesbrüder, zu thun. Der Handschuh gegen die helvetische Regierung war nun geworfen, und alle Anstrengungen mußten vereint auf Selbstständigkeit und Selbstvertheidigung gerichtet seyn; sonderbar da die helvetische Regierung

Miene machte, mit den ihr zu Geboth stehenden nicht unbedeutenden Truppen, die durch Eliten aus unterschiedlichen Gegenden der Schweiz täglich vermehrt wurden, einen Ueberfall auf die ihr widerstrebenden Länder zu unternehmen. Im Sinn und Geist dieser Selbsterhaltung, Selbstständigkeit und Selbstvertheidigung ordnete Gersau eine Deputatschaft nach Schwytz, wo sich der Centralpunkt jener militärischen Operationen fand, welche die Linie der drey Waldstätte, an deren äußerster Gränze Gersau zu stehen kam, umfassen sollten. Die Vollmachten dieser Deputatschaft beschränkten sich wesentlich auf kraftvolles Mitwirken zur Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung; dafür sollten die Herren Deputirten zum Nutzen des Vaterlandes das Ihrige im Innern und gegen Außen hin möglichst beytragen. Wäre aber früher oder später in jener Behörde, an die die gersauische Deputatschaft gewiesen wurde, die Rede von Einrichtung einer politischen Verfassung, dann sollten sie die Sache dem Volke von Gersau eröffnen, als welches ihnen in diesem Stück keine Macht in die Hände gab.

Dieses geschah am 6. August 1802 an der zu diesem Zwecke eigens gehaltenen gersauischen Landesgemeinde. Im gleichen Zeitpunkt erklärte Gersau dem helvetischen Kommissär Keller: „wenn es die ihm vorgelegte Konstitution am 9. Brachmonat d. J. einmüthig verworfen habe, so sey dieses deßwegen geschehen, weil solche das Volk von Gersau der von seinen Vätern anererbten Freyheiten und Rechte, welche es nahe an 500 Jahre genossen, beraube, als welche Rechte und Freyheiten sich Gersau aufs beßte verwahre, und jederzeit verwahren werde.“

Wie sich weltbekanntermaßen die Erhebung des Volkes gegen die helvetische Regierung immer weiter ausdehnte, so wurden auch im gleichen Verhältniß die Defensiv-Anstalten umfassender, und giengen endlich selbst in die Offensive über. Die sich Schlag auf Schlag folgenden wichtigen Ereignisse veranlaßten im Monat September das Zusammentreten einer Tagsatzung in Schwytz, welche nunmehr die Leitung und Ordnung der Vertheidigungs- und Angriffsmittel gegen die helvetische Regierung übernahm, und wobey zu fortgesetzter Mitwirkung auch Herr Landammann Kammenzind, der Aeltere, von Gersau als Mitglied neben den Deputirten des löbl. Standes Schwytz Sitz und Stimme hatte.

Nie hat indessen Gersau sich in dieser Epoche an den Kanton Schwytz als angehörender, integrirender Theil angeschlossen. — Mit den löbl. mitverbündeten Ständen Ury und Unterwalden schloß es sich, seinen innigen Gefühlen und Grundsätzen für Selbstständigkeit und Freyheit getreu, nur an die Sache von Schwytz, d. i., an das System der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung gegen die helvetische Regierung und ihre Absichten, an; niemals aber an diesen Stand selbst.

Oder zeige der löbl. hohe Stand Schwytz, wie es seine Pflicht ist, wofern er auf seinen ausgesprochenen Behauptungen bestehen, und Gersau in Anspruch nehmen will, zeige er, daß Gersau kraft einer ausgefertigten Urkunde im Namen seines Rathes oder seiner Landesgemeinde auf seine uralten, rechtlich erworbenen, mit Gut und Blut vertheidigten, und bis zur gewaltthätigen Unterdrückung und Beraubung von Seite der französischen Regierung eine Reihe

von fast 500 Jahren hindurch ungestört genossenen und ausgeübten Rechte und Freyheiten im Jahre 1802 freywillig verzichtet, und sich aus eignem Antriebe unbedingt an ihn, diesen löbl. Stand, angehängt, und solchem unterzogen habe. Bey so wichtigen Dingen, wo es sich um die Selbstständigkeit, um die politische Existenz, um die vollkommene Freyheit, man kann sagen, um das Wohl und Wehe eines bisdahin freyen, glücklichen Volkes handelt, braucht es nicht bloß mit Allegationen aufzuziehen — — Beweise, urkundliche, überzeugende Beweise sind nothwendig. Wäre sogar, was aber nicht einmal denkbar ist, der Fall, daß die Deputirten von Gersau ihre Instruktionen überschritten hätten, so änderte das nichts in der Sache. Die gersauischen Deputirten hatten keine weitere Macht, als die ihnen vom Volke anvertraut war. Eine weiter gehende Handlung wäre eine Vergebung, die weder ein Recht gäbe, noch ein Recht nähme.

Immer hat Gersau während der übrigens auch noch so verwirrten Krisis vom Jahre 1802 als Freystaat sich betrachtet. Am handgreiflichsten zeigt sich dieses aus einer Zuschrift, die Gersau unterm 18. August 1802 an den löbl. Stand Schwytz erließ. Als nämlich General Andermatt um die Mitte des August mit einem ansehnlichen Truppenkorps zu Luzern angekommen war, und die kleinen Kantone bedrohte, forderte Landammann und Rath des löbl. Standes Schwytz von Gersau in zudringlichen Wünschen, es möchte ein seiner Bevölkerung angemessenes Korps bewaffneter Leute organisiren, welches auf jeden Ruf und Nothfall hin zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlands gebraucht werden könne. Ger-

sau's Antwort auf das Schreiben vom löbl. Kanton Schwytz war Folgendes:

„In Gefolge Ihrer unter dem 17. dieß an uns erlassenen Einladung haben wir hiesigen Orts eine gemessene Anzahl Freywilliger aufgebothen und erhalten, welche geneigt auf den ersten Wink zur bunds- und verhältnißmäßigen Hülfe parat stehen. Wenn wir aber auch nicht nach unserm sehnlichsten Wunsche mit mehrerer Mannschaft Hand biethen können, so entschuldigt uns hiebey unser Lokale und Gränzort, indem wir auch dafür sorgen müssen, unsere Gemeinde vor etwanigen Streifzügen durch Aufstellung bewaffneter Mannschaft zu decken. Genehmigen Sie rc. rc.“

Redet da der integrirende, angehörige Theil eines Kantons? Ist dieß die Sprache, die eine untergebene, angeschlossene Gemeinde mit ihrer Standes-Regierung spricht? Seit wann hat eine kantonsangehörige Gemeinde mit ihrem Kanton einen Bund gemacht, um auf einen Bund sich zu berufen befugt zu seyn? — Nein! es verständiget sich da ein Freystaat mit dem andern, der schwächere Bruder gelobet dem stärkern, der kleinere dem größern, zu ihrer gemeinsamen Wohlfahrt, so wie zu Erhaltung ihrer individuellen Existenz sein Möglichstes beyzutragen. Gersau wirft einen Blick auf das, was die ewigen Bünde, die nun, da fremdartiger Zwang verdrängt war, wieder erwachten, und kräftig wurden, von ihm als Freystaat gegen den theuren Brüderkanton erheischen, und handelt nach Pflicht, Ehre und Eid, indem es ihm bundes- und verhältnißmäßige Hülfe verspricht, und solche in Bereitschaft hält. Aber es beherziget im gleichen Momente als selbstständiger Ort,

was es bey seiner gefahrvollen Lage sich selbsten schuldig sey. Im ganzen Schreiben spiegelt sich mehr dann die bloße Form das Wesen der Selbstständigkeit und Freyheit des gersauischen Freystaates, und hehr ersieht jeder Unbefangene, daß Gersau sich als eigentlich freyes, selbstständiges, und nicht als ein mit dem Kanton Schwytz vereinigtes, und dem Kanton unterworfenes Gersau betrachtet habe.

Nehme man zu diesem noch die merkwürdigen Umstände, daß Gersau 1802 selbst für sich seine Auszüge zur Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung seiner und seiner Bundesbrüder bewerkstelligte; daß es seine Leute selbst bewaffnete, daß es solche selbst besoldete, daß es sie selbst zusammenberief, an die Gränzen verordnete, und wieder entließ; daß es endlich sein kleines Gebieth selbst einzig und allein hütete: — konnte, und sollte es mehr thun, um seine Freyheit, seine Unabhängigkeit und politische Existenz als selbstständige Republik zu erproben?

Wahrlich, wer Gersau's Benehmen im Jahr 1802 redlich würdiget, wer seine brüderliche Anschließung an die schwytzerische Sache, die auch die Sache der Brüder- und Urkantone Ury und Unterwalden war, ja welcher Sache für und für fast die ganze Eidsgenossenschaft beytrat; wer seine Instruirung seiner Deputirten, wer seine gegen den helvetischen Kommissär gemachte Verwahrung der alten, anererbten Rechte und Freyheiten, wer seine bundsgemäße Antwort auf die Mahnung von Schwytz, wer endlich sein Thun und Lassen rücksichtlich seines aufgestellten, aus 2 aktiven und 2 als Reserve verordneten Piquetern bestehenden, zum Schutz des eigenen Landes, und zu brüderlicher Hülfe an die mitverbündeten,

theuren, lieben Brüder- und Schirmstände bestimmten Mannschafts-Kontingents erwäget und zu Gemüthe führt, der wird aufrichtig gestehen, Gersau habe sich im Jahre 1802 von seiner Freyheit und Selbstständigkeit nichts Wesentliches vergeben, und der löbl. Stand Schwytz könne aus dem, was Gersau ihm zu Liebe, und seiner eigenen Freyheit zum Vortheil gethan habe, eben so wenig auf eine freywillige, aus eigenem Antriebe verlangte und geschehene Herabwürdigung Gersau's zu einem integrirenden, man möchte sagen, unterthänigen Theile seines Kantons folgern, als er zu behaupten sich wagen dürfte, Ury und Unterwalden, Glarus, und andere löbl. Kantone seyen sein Eigenthum geworden, weil auch sie sich an die Sache von Schwytz angeschlossen, und die dortige Tagsatzung bestellt und besucht haben.

B.

Der löbl. Stand Schwytz führt in seiner Zuschrift an Gersau zum Behuf seiner Ansprüche auf solches ferner an die Besuchung der Landesgemeinde in Schwytz, und die dabey geleisteten Eide. „Die Bewohner von Gersau (heißt es darin) haben als Landleute des hiesigen Kantons fortwährend gleich den übrigen Bewohnern des Kantons sich mit Eiden an denselben bey offener Landesgemeinde verbunden.“

Dieser ganz unbestimmt dahingeworfene Ausdruck läßt den Leser in die Ungewißheit verfallen, ob er dafür halten solle, die Gersauer haben die schwytzerische Landesgemeinde in der Eigenschaft von Kantonsbürgern schon vor, oder aber erst nach dem Eintritt der französischen Mediations-Akte besucht. Zur Steuer der Wahrheit, und zu Lösung des Zweifels

diene hier die feyerliche Versicherung, daß Gersau vor Einführung der französischen Mediations-Akte weder zu einer Landesgemeinde in Schwytz eingeladen worden sey, noch je einer solchen beygewohnt habe. Das Gegentheil behaupten, hieße sich an der Wahrheit gröblich vergreifen; auch würde derjenige der Ehre des hohen Standes Schwytz ziemlich nahe treten, der diesem unbestimmten, man weiß nicht warum gewählten Ausdruck einen so offenbar falschen Sinn unterlegen wollte. Man muß also nothwendig annehmen, daß hier bloß von Besuchung der mediationsmäßigen Landesgemeinden zu Schwytz die Rede sey. Ueber das Faktum selbst nun ist nichts zu entgegnen. Gersau sah sich gezwungen, diesen Versammlungen in Schwytz während der Mediations-Periode beyzuwohnen, und thätigen Antheil daran zu nehmen, wenn es nicht in die Ahndung eines offenbaren Aufstandes gegen den übermächtigen Vermittler, gegen dessen aufgedrungene Verfassung, und die dadurch aufgestellten Behörden fallen wollte.

Oder ward dann nicht die Landesgemeinde als legislative oberste Behörde durch die Mediations-Akte aufgestellt? Lag nicht die Eidesleistung in den Formen und Uebungen bey diesen Versammlungen? Wie würde aber der Bezirk, die Gemeinde des Kantons Schwytz angesehen worden seyn, welche sich geweigert hätte, den an sie ergangenen Einladungen zufolge bey solchen Landesgemeinden sich einzufinden? Wie hätte man die behandelt, die sich dem Eidigen würden widersetzt haben? Solche Bürger, solche Gemeinden wären als Empörer wider die wirklich bestehende, wenn gleich aufgedrungene Ordnung der Dinge gebrandmarkt und zurecht gewiesen worden.

Die französische Mediation war der Machtspruch eines fremden Gewalthabers, der wider Fug und Recht sich in die eidsgenössischen Angelegenheiten mischte, zuerst verwirrte, und dann zu seinem Vortheil ordnete. Bajonnete und Kanonen gaben die Motive ihrer Annahme ab. Wahrlich so kraftvolle Motive, daß bey ihrem drohenden Schimmer die Freyheit der Wahl zwischen Zustimmung und Verwerfung zu Trümmern gieng. Usurpation war sie, wie konnte sie folglich den unerläßlichen Charakter der Legitimität haben?

Und doch beruft sich der löbl. Stand Schwytz auf eine solche Legitimität, wenn er seine Ansprüche auf die von Seite Gersau's geschehene Besuchung der mediationsmäßigen Landesgemeinden, und auf die dabey geleisteten Eide abstellt. Er erkennt andurch den Zustand der Schweiz unter der Mediations-Akte, und also auch diese selbst als rechtmäßig, und braucht sie als Beleg für Anmaßungen, die eines solchen Beleges wohl würdig sind.

Hat aber nicht ganz Europa, hat nicht die Tagsatzung der Eidsgenossen, hat nicht der löbl. Stand Schwytz selbst über die Mediations-Akte und ihre Wirkungen den Stab gebrochen? Ward nicht allgemein das Werk Bonapartes als ein ungerechter Eingriff in die Rechte der ganzen Schweiz, so wie einzelner Theile derselben geächtet? Geschah nicht von allen Seiten die feyerliche Erklärung, daß alles, was unter diesem widerrechtlichen Zwange erfolgt ist, als null und nichtig anzusehen sey?

In der That, die mediationsmäßige Landesgemeinde in Schwytz theilte das Schicksal aller übrigen

mediationsmäßigen Institute. Als Geschöpf fiel sie mit ihrem Schöpfer.

Wenn also der löbl. Stand Schwytz Gersau vor der Zeit der französischen Mediation nie zu Besuchung seiner Landesgemeinde aufgefordert, wenn Gersau selbst vor dieser Zeit nie theilnehmend einer solchen Landesgemeinde beygewohnt oder mitgemeindet hat, (Thatsachen, die nicht angestritten werden können, weil sie jeder Bürger von Schwytz, so wie jeder Gersauer, der sich an die Zeiten vor der Revolution, und an die Revolutionsjahre bis zum Eintritt der französischen Mediation im Jahre 1803 erinnert, kennt, und davon überzeugt ist,) — so hat dieser löbl. Kanton keinen andern Grund, daß Gersau auf seine uralten, wohl hergebrachten Rechte, auf seine Selbstständigkeit und Freyheit verzichtet, und sich freywillig und aus eignem Antriebe an ihn angeschlossen habe, anzuführen, als den wahrhaft usurpatorischen Zustand unter der aufgedrungenen Mediation, der nicht ein Zustand der Freyheit, sondern des Zwanges war.

Schwytz hat kraftvoll und beharrlich die revolutionären Momente und Grundsätze bekämpft; — — sich nun auf einmal darauf fußen, und daraus für sich auf eine freywillige, und daher legitime Anschließung des Freystaates Gersau an seinen Kanton folgern, hieße mit und gegen sich selbst sich in Widerspruch setzen, und jene Weisheit, Geradheit und Würde verläugnen, welcher die Regierung eines freyen Volkes als der edelsten Attribute sich unausgesetzt bestreben soll.

So wären dann die Gründe, welche der hohe löbl. Stand Schwytz zum Behuf seiner vermeinten

sprachen an den Freystaat Gersau aufstellt, und wodurch er in seiner Zuschrift an Gersau dieses kleinen Freystaates freywilliges Anschließen an seinen Kanton beweisen will, durch die Gegengründe von Gersau, wie nicht wohl zu zweifeln ist, augenscheinlich widerlegt und zernichtet. Was folgt nun daraus, als daß dieser löbl. Stand sich an die Akte der eigenen Anerkennung der Freyheiten und Rechte des gersauischen Freystaates, so wie an die Wiederanknüpfung der alten ewigen Bünde mit solcher halten solle, welche er unterm 8. März 1814 so feyerlich an Gersau ausgestellt hat? — Jene wichtige Akte, die von seiner Seite gewiß nie erfolgt wäre, hätte anders zu Schwytz der Glaube geherrscht, Gersau habe sich im Jahr 1802 freywillig, und aus selbst eignem Antriebe an seinen Kanton angeschlossen; — ja jene Akte, die sogar dann, wenn auch in früherer Zeit eine wirkliche freywillige Anschließung Gersau's an den Kanton Schwytz vor sich gegangen wäre, dennoch alle Wirkungen solcher Anschließung vernichten, die Bande derselben lösen, und Gersau gänzlich auf freyen Fuß stellen würde, so viel man auch von Schwytz aus darauf antragen möchte, durch allerhand unrichtig vorgeschobene, irrige, aber hinlänglich widerlegte Gründe die Gültigkeit derselben zu bekämpfen und zu entkräften.

Dem löbl. Stand Schwytz entgegnete Gersau auf die seinerseits mitgetheilte Abschrift des Landesgemeinds-Beschlusses, und nebenhin gemachte Anerbiethungen einige Tage früher mit folgendem Schreiben, welches zugleich die Verwahrung seiner Rechte wider den schwytzerischen Beschluß enthielt:

Gersau den 12. May 1817.

Landammann und Rath zu Gersau
An Landammann und ganz gesessenen Landrath des hohen Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Sie haben die Güte, uns mit Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 3. dieses Monats den dortigen auf unsere bisher fruchtlos gebliebenen Unterhandlungen einschlagenden hohen Landesgemeinds-Beschluß vom 27. vorigen Monats mitzutheilen. Wir verdanken Ihnen die Mittheilung desselben, glauben aber beyfügen zu müssen, daß wir uns unsere durch diesen Schluß wesentlichst gekränkten Rechte ausdrücklich und feyerlich verwahren.

Wenn wir mit größtem Erstaunen wahrnehmen, daß Ihre höchste Landesbehörde zu Abfassung eines solchen uns tief kränkenden Schlusses durch ganz neue, unerwartete Gründe geleitet wurde, so halten Sie, Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren! uns die Bitte zu gut, die wir an Sie stellen, daß Sie nämlich geruhen möchten, uns vorzüglich alle jene in Handen habende Belege abschriftlich mitzutheilen, die unsere aus freyem und eigenem Antriebe geschehen seyn sollende Anschließung im Jahr 1802 an Ihren hohen Stand bezeugen und beweisen sollen. Wir finden in unsern Archiven, Raths- und Gemeinds-Protokollen durchaus nichts, was auf eine solche freywillige Verzichtung aller rechtlich erworbenen, oft männlich verfochtenen, bis zu ihrer im Jahre 1798 erfolgten ungerechten Beraubung von Seite der französischen Republik wohl ausgeübten und besessenen Rechtsamen und Freyheiten, und auf

gänzliche Hingabe an Ihren Kanton hindeuten könnte.

Bevor wir auch über die freundschaftlich angetragene Wiederanknüpfung von Unterhandlungen, so wie über die allfällig aufzugreifenden Grundlagen derselben einen endlichen bestimmten Entschluß fassen können, ist uns durchaus nothwendig, von allem genaue, vollständige Kenntniß zu haben, was unsere frühern gegenseitigen Verhältnisse beleuchten, auf unsere fernern Entschlüsse einwirken, und die erwünschte Ausgleichung schnell und sicher herbeyführen könnte.

Indem wir der Gewährung unserer Bitte entgegen sehen, haben wir die Ehre, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns
Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthalter.

Namens des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Der löbl. Stand Schwytz theilte keine dieser geforderten Belege mit; er wird dafür seine Ursachen haben.

Wenn der kleine Freystaat Gersau sich von diesem einst so geliebten, und auch jetzt noch hochgeachteten und geschätzten Kanton unbrüderlich behandelt sieht und fürchtet, solcher werde zu Durchsetzung seiner Pläne, die er rücksichtlich einer Besitznahme von Gersau und darüber auszuübender Gewalt sich vorgestellt hat, alle Mittel zur Anwendung ziehen; so verdankt er den großmüthigen, edeln, theuren, ihm für immer unvergeßlich gewordenen, erhabenen Schirm- und Bundesständen Luzern, Ury und Un-

terwalden ihren bisanhin eben so lieb- als kraftvoll geleisteten Beystand; er vertraut auf die ihm schriftlich und mündlich gemachten gütigen Zusicherungen ihrer steten, weisen, wahrhaft väterlichen Obsorge, Leitung, Verwendung und Hülfe, um die er Hochdieselben dringend erfleht und hofft, indem er vor Gott und der Welt seine heiligsten Rechte mit der Betheurung in Anspruch nimmt, er werde die Pflichten allgemeiner Schweizerbürger jederzeit treu und pünktlichst erfüllen, der neue segenvolle Bund der Eidsgenossen werde so ehrwürdig, wie der alte im Geist der erlauchten Väter rücksichtlich seiner rechtlich erworbenen, mit Gut und Blut verfochtenen, und durch ein eigenstes feyerliches Aktenstück des hohen Standes Schwytz selbst neulich wieder garantirten Privilegien und Rechten, wenn den Erfordernissen der Zeit, noch weit mehr den Erfordernissen der Billigkeit und Gerechtigkeit Rechnung tragen, und ja einem kleinen Völklein die Freyheit huldvollst vergönnen, der es sich weder in ältern, noch neuern Zeiten unwürdig gemacht, und die es wie zu eigener Wohlfahrt, so auch zur möglichsten Förderung des Glückes seiner theuren, herzlichst geliebten Schweizer-Brüder 500 Jahre genossen hat.

Memoriale

des

Freystaates Gersau.

Der Entscheid über die fernere politische Existenz Gersau's, dieses in Europa, ja vielleicht auf dem ganzen Erdboden kleinsten Freystaates, soll von der dießjährigen hohen Tagsatzung der XXII. eidsgenössischen Kantone in Bern ausgehen. Wenigstens ist der löbliche Stand Schwytz entschlossen, die Angelegenheit, welche zwischen Ihm und Gersau obwaltet, vor dieses erhabene Tribunal zu bringen, und zwar, um vielleicht, wenn seinen Absichten entsprochen würde, vermittelst eines Machtspruches diesen seinen uralten Bundesgenossen und Nachbarstaat seiner Selbstständigkeit und Souveränität nach vertilgen, und den übrigen Gebiethstheilen seines Kantons einverleiben zu lassen.

Zu diesem Zweck enthebt der löbl. Stand Schwytz aus den allgemeinen Bestimmungen des Wiener-Recesses und Bundesvereins zwey wichtige Belege, welche bey erster Ansicht die Ansprüche dieses löbl. Standes allerdings zu begünstigen scheinen. Indessen wenn die Verhältnisse und Beziehungen dieser Aktenstücke auf den gersauischen Freystaat näher beleuchtet, genauer untersucht, sorgfältiger geprüft und erwogen werden; so dürfte wohl ein milderes Resultat hervorgehen.

Dieser Aufgabe haben sich die Vertheidiger der Interessen von Gersau, seiner Selbstständigkeit und Freyheit nämlich, zu entledigen.

Doch ehe und bevor in dieser Sache fürgeschritten wird, mag es nothwendig und folglich am rechten Orte seyn, einen kurzen geschichtlichen Umriß der Verhältnisse Gersau's in frühern Zeiten anzubringen, indem ein solcher summarischer Ueberblick der Historie dieses kleinen Freystaates, Periode an Periode reihend, Ursachen und Wirkungen entdecket, wodurch manches sonst widersprechend Erachtetes klar und wahr, und das Urtheil des rechtliebenden Forschers berichtigt wird.

Unter die Stifter und Begründer der schweizerischen Eidsgenossenschaft gehört unstreitig auch die kleine Republik Gersau. Der innigsten, ehrwürdigsten Verbindung mit den vier Waldstätten gewürdiget, die den Gersauern um ihrer Treue, um ihrer Bruderliebe und um des glühenden Eifers willen, die solche für die Sache von Ury, Schwytz und Unterwalden, und später auch von Luzern bewiesen, mit so rührender Freundschaft und Achtung die Hand zum Schutz und Bunde gereicht hatten, halfen sie an der Seite ihrer geliebten, theuren Brüder alles Ernstes und mit aller Anstrengung das Fundament zu einem Staatsgebäude legen, das mit der Zeit immer höher stieg, das für und für die Anwohner der Aar, der Limath, der Thur, selbst des fernen Rheins und der Rhone zu gleich heiligem Zwecke der Freyheit und Selbstständigkeit vereinigte, das eben so viele glückliche Menschen, als Bürger und Angehörige zählte, und das mehrere Jahrhunderte hindurch neben großen Reichen und

Monarchien im schönsten Glanze geblüht hat. Zu jenem ewig denkwürdigen Siege bey Sempach hat das kleine Gersau sein Möglichstes beygetragen. Man darf behaupten, daß der Kern seiner Mannschaft da in den Reihen der bedrängten Brüder gegen den übermächtigen, furchtbar gewaffneten und tapfern Feind stritt. In das Blut der Helden, die auf diesem glorreichen Schlachtfelde Opfer der großmüthigsten Vaterlandes- und Bruderliebe fielen, rann der Schweiß, rann das Blut von Gersauern, die ihr Leben auch zu gleich edelm, heiligem Zwecke hingaben.

Den Werth der Freyheit tief fühlend kaufte Gersau sich bald nach diesem Zeitpunkte gänzlich von denen los, die noch einige Ansprüche an solches hatten. Immer nach Kräften zum Wohl seiner Mitverbündeten und durch sie mittelbar zum Frommen der gesammten Eidsgenossenschaft beytragend freuete sich Gersau nahe an 500 Jahre hindurch seiner wohl erkauften und männlich verfochtenen Freyheit und Sëlbstständigkeit. Es bestand der kleine Freystaat neben den XIII. Kantonen und den zugewandten Orten, ohne an ihren Tagsatzungen repräsentirt zu seyn, oder daran den mindesten Antheil zu nehmen, lediglich beschützt und garantirt von den vier hohen Bundes- und Schutzorten Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden. Gersau lieferte einen sprechenden, lebendigen Beweis, daß kein Staatenbund die Existenz eines kleinen Freystaates ausschließe, und ohne die politische Zernichtung desselben nicht bestehen möge.

Mit dem Falle der alten Eidsgenossenschaft im Jahre 1798 gieng auch die Republik Gersau unter;

doch verzichtete sie nie auf einiges Recht. Eine neue von Frankreich her aufgedrungene Ordnung der Dinge reihte den gersauischen Freystaat erstlich an den Kanton Waldstätten, später an den löbl. Stand Schwytz an, bis im Jahre 1813 der fremde Zwang aufgehoben, und dadurch die alten, wohlhergebrachten, beßtbegründeten Rechte Gersau's wieder geltend wurden. Gersau trat zufolge dessen wieder in seine alte, liebe, theure, ehrwürdige Verfassung zurück, und langte bey seinen hohen Bundes- und Schirmorten geziemend um die süße Wiederanknüpfung der früher bestandenen Bundes- und Schirmverhältnisse ein.

Brüderlich hold und geneigt anerkannten diese hohen Stände die Legitimität der Rekonstituirung von Gersau und sicherten dem kleinen Freystaat mit aller nur erwünschten Großmuth und Freundschaft den altherkömmlichen Schutz und Bund zu. Der löbl. Stand Schwytz beeiferte sich, einer der ersten ein so schönes Beyspiel treuherzigen Sinnes und edler Liebe leuchten zu lassen.

Gersau war nun wieder rechtlicher Freystaat. In der aus ihrem Schutt neu hervorgehenden Schweiz nahm er die am wenigsten in die Augen fallende, doch nicht weniger reichlich beglückende Stelle ein, die er in der alten seit Wilhelm Tells Tagen geformten Eidsgenossenschaft zu seiner so beneidungswürdigen Wohlfahrt inne gehabt hatte. Selbst nichts ansprechend als sich und das, was im vollsten Sinne Sein war, was er erkauft, was er verfochten, für was er geblutet, auf was er nie im mindesten verzichtet hatte, ward er von niemanden angesprochen. Herzliche Liebe und Verehrung zu

den alten, wie zu den neuen Eidsgenossen in seinem Schooße nährend blickte Gersau mit weniger Kummer für sich, dann für die Erhaltung, für die Ruhe, für das Glück des gesammten Vaterlandes auf die Wirren der Zeit, die zwar unblutig, aber doch schmerzlich der Auflösung der französischen Mediationsakte folgten, und einen Recurs der unter sich zerworfenen Theile der Schweiz an die erlauchten Friedensstifter in Wien zur traurigsten aller Nothwendigkeiten machten.

Hätte der kleine Freystaat sich rücksichtlich seiner politischen Existenz und seiner Rechtsamen nur im mindesten gefährdet gesehen, hätte er die leiseste Ahnung von dem gehabt, was ein größerer Bruder, an den er stets die meiste Hülfe und Liebesbeweise zu leisten Anlaß hatte, und von dem er sich um so inniger Achtung seiner Rechte versprach, innert wenigen Jahren an ihm fordern, ihm anhaben würde; — er hätte weder Mühe, noch Kosten gescheut, für das unschätzbare Kleinod seiner Selbstständigkeit und Freyheit den Schritt in die gefeverte Kayserstadt der Deutschen zu thun, und seine theuersten Interessen dem Schutze jener erhabensten Monarchen zu empfehlen, die nicht bloß das Recht ehrend, sondern alle Menschen herzlichst liebend, was ihr heiliger Bund, nach den Statuten des göttlichen Evangeliums geordnet, unwidersprechlich beurkundet, es sich zum Ruhme gerechnet hätten, die kleinste Republik der Welt nach dem Beyspiel Sigismundi, eines ihrer gekrönten Vorfahren, zu bestätigen, und in ihren Freyheiten und Rechten ungekränkt zu erhalten.

Allein da, wo kein Streit ist, da kann auch kein

Richter seyn, und so blieb Gersau unter allen diesen Begebenheiten ruhig, was es auch jetzt noch wäre, hätte nicht ein sonst von ihm geliebter Bundesstaat die Hände nach ihm und seiner Selbstständigkeit ausgestreckt.

Das, was auf das Verlangen der entzweyten Eidsgenossen von dem glänzenden Verein der Monarchen von Wien aus erfolgte, die Erscheinung der merkwürdigen Kongreß-Akte, und das darauf gebaute neue eidsgenössische Staatsrecht war für Gersau eine Quelle reiner Freude, in wie fern es sah, daß andurch die traurigen Zwiste verschwanden, daß die Herzen sich einander näherten, daß man zu diesem neuen Bunde sich die friedlichen, brüderlichen Hände gab, daß in der freundlichen Zürich der Bund im Angesichte des Gottes der Väter beschworen, daß die vaterländischen Angelegenheiten definitive berichtiget wurden.

Der löbl. Stand Schwytz verhandelte an einer Kantons-Landesgemeinde über Annahme oder Verwerfung des Wiener-Recesses, des Bundesvereins, und der daraus entstehenden Wirkungen, er sprach seine Annahme dieser Akten feyerlich aus, er beschloß über Landesverfassung, Militärkapitulation, und anderes dergleichen mehr, ohne den Freystaat Gersau zu einer solchen Versammlung je einzuladen, ohne ihm vom Ganzen die mindeste Kenntniß zu geben, vollkommen nach dem Fuße jenes seligen Ehemals, wo sich Gersau glücklich pries, daß es sich in größere politische Angelegenheiten nicht mehr mischen, sondern in vergnüglicher Isolirung und Vergessenheit sein freyes Leben dahin leben konnte. Es tröstete sich der kleine Freystaat, wenn er nur bey

allgemeinen Opfern, die dem gesammten Vaterlande gebracht werden mußten, sein Schärflein an Mannschaft und Geldes-Aushülfe, gleichviel ob durch alle vier Bundesstände oder einen Stand insbesondere, beytrug, und eidsgenössischer Rechte sich freuend auch eidsgenössische Pflichten erfüllte, um so mehr ganz unangefochten sein uraltes Verhältniß neben oder in den neuen Bund hinübertragen, und durch die hohen löblichen Bundes- und Schirmstände ein nützliches Glied in dem schön und zahlreicher hergestellten Brüderverbande seyn zu dürfen, als dieser Bund oder Verband den Geist der alten ewigen Bünde enthalten sollte, als kein Kanton bey Annahme und Beschwörung dieses Bundes gegen die wiederhergestellten schirmherrlichen und bundesgenössischen Rechte der vier Waldstätte rücksichtlich Gersau's einige Ausnahme machte, als der hohe Stand Schwytz selbst wie vor, so auch bey, und noch lange nach der Annahme des Wiener-Recesses und Bundesvereins Gersau Bundes und Schutzes gemäß wie die übrigen hohen mitverbündeten Stände Luzern, Ury und Unterwalden behandelte, ja als endlich der Freystaat Gersau bey der bonapartischen Invasion in Frankreich, und der daher für die Eidsgenossen so wie für ganz Europa drohenden Gefahr den ihm erwünschten Anlaß hatte, von dem löbl. Stande Schwytz bundesgemäß aufgefordert durch Ausziehung, Bewaffnung und Stellung seiner verhältnißmäßigen Mannschaft unter das eidsgenössische Panier dem erneuerten Bunde zu seyn, was er dem alten so oft und so herzlich gewesen ist — ein, wenn gleich kleiner, doch treuer Helfer in der Noth, dem das allgemeine Schweizer-Vaterland wie sein eigenstes innig an der Seele liegt.

Groß mußte das Staunen der Gersauer seyn, als im Jahre 1816 der löbl. Stand Schwytz dem Freystaate Gersau, freylich noch in Form und Styl der ältern Bundes- und Schirmverträge, einen eben in Betreff Gersau's verfaßten Landesgemeinds-Schluß mittheilte, wo die verehrliche Zuschrift dann zugleich ganz im Tenor des Schlusses die Einladung enthielt, zu einer freundschaftlichen Unterhandlung Hand zu biethen, wodurch eine eben so freundschaftliche Uebereinkunft zwischen beyden Theilen abgeschlossen werden könnte. Unbekannt über den eigentlichen Zweck einer solchen Unterhandlung nahm Gersau im nachbarlich liebvollen Sinne diese Einladung an. Es hielt der kleine Freystaat dafür, der löbl. Stand Schwytz gehe darauf aus, daß Gersau sein verhältnißmäßiges Mannschaft- und Geldcontingent zum Behuf der gesammten Eidsgenossenschaft an das von Schwytz anschließen möchte, worein dann Gersau unter Vorbehalt der Ratifikation der übrigen drey hohen löblichen Bundes- und Schirmorte Luzern, Ury und Unterwalden ohne Zweifel gewilliget hätte, wie dann diese Ratifikation auch sicher erfolgt wäre. Doch was geschah? — Schon bey der ersten Eröffnung äußerte der löbl. Stand Schwytz solche Ansichten, welche nicht bloß in die politische Existenz, sondern auch in die innere Verfassung des kleinen Freystaates so sehr eingriffen, daß von dem, was Gersau bis auf das Jahr 1798 war, kein Schatten geblieben, sondern Gersau nicht viel besser als ein Unterthanenland an Schwytz gekommen wäre. Die Vorschläge des hohen Standes Schwytz giengen dahin, Gersau solle alle Lasten tragen, zu denen es bey der französischen Mediation verdammt war; die

Vortheile, die man ihm allenfalls gewähren wollte, bestanden darin, daß es weder die Landesgemeinde von Schwytz bestellen, noch ein oder mehrere Mitglieder in den Rath zu Schwytz abordnen, sondern auf die politischen Rechte und Prärogative eines Schwytzers verzichten könne. So fremdartig diese Anträge waren, so barg doch Gersau die gerechte Entrüstung darüber in seinem, wo es den löbl. Stand Schwytz betrifft, immer brüderlichen Herzen, und machte Gegeneröffnungen, welche sich mit seiner gegenwärtigen Stellung, mit seinen Rechten und Freyheiten, und mit den Wünschen und Gutheißungen der übrigen drey hohen Bundes- und Schirmorte besser in Einklang bringen ließen. Kaum war dieser Schritt von Gersau gethan, als der löbl. Stand Schwytz schon alle Unterhandlungen für abgebrochen erklärte, andurch jedes fernere Ausgleichungsmittel aufhob, und an seine dießjährige hohe Landesgemeinde hineilte, um von dieser gesetzgebenden Gewalt aus die Auflösung und Zernichtung seines ältesten, beßten Freundes und Nachbarstaates aussprechen zu lassen, nachdem er doch denselben nicht bloß in der bundeslosen Zeit, sondern auch nach Annahme des neuen Bundes über ein Jahr in dieser Eigenschaft anerkannt hatte. Wäre es Gersau vergönnt gewesen, an dieser Landesgemeinde seine Rechte zu vertheidigen, und durch einen Anwald seine gerechte, billige Sache dem biedern, braven, geraden Schwytzer-Volke vorlegen zu lassen, gewiß wäre ein ganz anderer Schluß zum Vorschein gekommen, da sogar in diesem entgegengesetzten Falle eine sehr ansehnliche Minorität Gersau entweder gänzlich frey lassen, oder doch wenigstens über seine künftigen Verhältnisse

sich mit Gersau's Bundes- und Schirmorten an einer brüderlichen Konferenz in Stans berathen wollte.

Die Folge dieses Landesgemeinds-Beschlusses, wodurch der kleine Freystaat Gersau von einer eben nicht großen Majorität (sehr viele Landleute streckten gar keine Hand zum Mehren) als integrirender Gebiethstheil des Kantons Schwytz angesprochen und demselben unterworfen werden sollte, war eine feyerliche Protestation von Seite Gersau's, welche Protestation dann wiederum verursachte, daß der löbl. Stand Schwytz an die dießjährige hohe Tagsatzung einlanget, um in Anrufung des Wiener-Recesses und Bundesvereins diesem seinem Schlusse von der erlauchten Behörde in Bern aus die Exekution geben zu lassen.

Es bleibt also zu erörtern übrig, in was für Beziehungen diese zwey höchst wichtigen Staatsakten auf den Freystaat Gersau anzuwenden seyen.

Niemand bezweifelt den Grundsatz, Beruhigung einiger unter sich zerworfener Stände der Schweiz sey der einzige, ursprüngliche Zweck des Wiener-Recesses gewesen. Die Umstände, die ihn veranlaßten, so wie die Form, unter welcher er der hohen Eidsgenossenschaft mitgetheilt wurde, beurkunden diese Wahrheit laut und hehr. — Ist aber dieses Aktenstück in seinem ursprünglichen Zwecke consiliatorischen Sinnes, wie kann selbes auf die Verhältnisse des gersauischen Freystaates einwirken, welcher mit der ganzen Welt im tiefsten Frieden lebte, welcher weder ansprechender noch angesprochener Theil war, und eben deßwegen weder mittel- noch unmittelbar vor dem erlauchtsten Fürsten-Tribunal in Wien erschien, und erscheinen konnte. Ergiebt es

sich demnach nicht von selbst, daß dieser sogeheißene Wiener-Receß des kleinen Gersau's nicht gedachte, und seine schon damals behauptete, und von den hohen Schutz- und Bundesorten feyerlich garantirte Existenz als selbstständige Republik im geringsten nicht verletzte, außer man wolle etwa den unsinnigen Satz annehmen, dieser berühmte Wiener-Receß sey eine zweyte, der französischen ähnliche Mediations-Akte, bloß unter veränderter Firma, welche dann nach Willkühr und ohne Berücksichtigung der ältesten, ehrwürdigsten Rechte das Loos der Zernichtung über einen unverschuldeten Staat geworfen habe — wahrlich ein unsinniger Satz, weil er die gräulichste Blasphemie gegen die großmüthigen, in jeder religiösen und sittlichen Tugend sich als glänzende Muster auszeichnenden Friedensstifter Europens enthielte, die ja eben deßwegen die französische Mediations-Akte in der Schweiz als aufgehoben erklärten, weil sie den Rechten des Ganzen, so wie eines jeden einzelnen Theils Abbruch und Zwang anthat. Sie, diese seit Jahrtausenden edelsten, großherzigsten Monarchen, haben das Konsiliatorische ihrer Akte selbst andurch bewiesen, und also jeden Schatten einer Usurpation auf die Seite geräumt, da sie diese Akte der Initiative der Annahme oder Verwerfung unterlegten. Nur eine ganz ungezwungene, freywillige Annahme derselben sollte diesen ihren gutachtlichen Rath zu einem Gesetz für den annehmenden Theil erheben. Gersau war, als diese wichtige Akte des Wiener-Recesses den löbl. Ständen der Eidsgenossenschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, in der Stellung eines vollkommenen Freystaates; hätte es sich, wollte man von ihm in die-

sem Bezug Notiz nehmen, und der Akte den Einfluß geben, der ihr nun vom löbl. Stande Schwytz zugedacht wird, nicht geziemt, diese Akte des Wiener-Recesses auch ihm zur Berathung mitzutheilen? Oder soll der kleine Freystaat Gersau allein offenbare Gewalt und Zwang erleiden, wo sonst alles durch und durch nach der Willensmeinung und dem rein moralischen Gefühle der erhabensten Monarchen, und ihrer weisesten, gerechtesten Ministerien auf die liberalste, würdigste, großmüthigste Art behandelt wird? Keine Gemeinde, kein Dorf der Eidsgenossenschaft ist der Prärogativen beraubt worden, entweder direkte durch sich selbst, oder aber indirekte durch Repräsentation über diesen Staatsakt abzustimmen — nur der uralte, rechtliche Freystaat Gersau, er, der die Eidsgenossenschaft stiften und gründen half, er, der auf Sempachs Gefilden schon seine Söhne für den eidsgenössischen Bund streiten und bluten ließ, soll hierin eine unglückliche Ausnahme machen? Er soll gebunden werden ohne und wider seinen freyen Willen? Er soll im Zustande des Zwanges schmachten, da ganz Helvetien sich der holden Freyheit freut???

Nein, eben weil dem Freystaate Gersau der Wiener-Receß nie ist vorgelegt worden, so hat niemand ihn dadurch pflichtig machen wollen, und eben weil er keine Verpflichtung hat über sich nehmen müssen, so unterliegt er den Stipulationen und Wirkungen dieser Akte nicht. Dieser Receß bindet das friedfertige Gersau nicht, weil sein Zweck rein konsiliatorisch war, und weil er in den Bedingungen zur Verbindlichkeit mittelst seiner freywilligen Annahme Gersau gewiß nie seiner Rechte und Freyheiten beraubt hat.

Was ferners den Bundesverein anbetrifft, welcher wider den Freystaat Gersau angerufen wird — wie garantirt dieses neue eidsgenössische Staatsrecht den Kantonen nicht bloß jene und keine andere Gränzen, als die, welche sie bey ihrem Eintritt in den Bund besessen haben? Nun aber ist es Thatsache, daß Gersau von dem löbl. Stande Schwytz ausdrücklich als selbstständiger und freyer Staat anerkannt war, als er dem neuen eidsgenössischen Bunde beygetreten ist. Gersau lag also damals nicht innert den Gränzen dieses Kantons, wie sollte es also durch den Bundesverein ihm haben garantirt werden können? oder man müßte denn zugeben, das neue Staatsrecht habe dem löbl. Stande Schwytz alle künftigen Erwerbungen und Eroberungen garantiren müssen, welches weder im Buchstaben noch im Geiste der neuen Bundesakte liegt. —

Der löbl. Stand Schwytz ist dem Bundesverein in seinen damaligen Gränzen beygetretten; er hat Gersau in diesem Zeitpunkte von der hohen eidsgenössischen Tagsatzung nicht reklamirt — ist nicht dieses der handgreiflichste Beweis seiner Achtung für die Rechte des kleinen mit ihm verbündeten Freystaates gewesen? — War es nicht eine gänzliche Enthebung von aller Mühe, die sonst Gersau gehabt haben würde, vor diesem allerhöchsten Tribunal seine Exceptionen und Vertheidigungen gegen allfällige Ansprüche und Ansprecher darzubringen?

Weder ab Seite des Wiener-Recesses, der zwar als Basis des neuen eidsgenössischen Staatsrechtes angesehen wird, aber rücksichtlich dessen, wie vorhin bewiesen worden, mit Gersau eine Ausnahme gemacht werden muß, weil dieser Akt sonst, was er

nicht will, und nie wollen kann — die Freyheit Gersau's benachtheiligte, und ihm zum voraus Zwang anthäte — noch auch ab Seite des Bundesvereins kann der löbl. Stand Schwytz den kleinen Freystaat Gersau mit einigem Rechte ansprechen, und sich aneignen wollen? — Oder sollte etwa der neue Bund ohne das kleine Gersau nicht bestehen können? — XIII. Kantone haben fünf Jahrhunderte neben ihm, und es neben ihnen bestanden, ohne daß die Eidsgenossenschaft beeinträchtiget wurde, und XXII. Kantone sollten in ihren Interessen, in ihrer Freyheit, in ihrer Selbstständigkeit, in ihrer Wohlfahrt Hindernisse finden, wenn Gersau, wenn die kleinste Republik der Welt frey ist? — Fürchtet man etwa eine Revolution von Gersau aus? — Gerechtigkeit und Billigkeit hat nie empört, wohl aber haben Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, diese Laster, welche der Himmel jederzeit von unserm Vaterlande verscheuchen wolle, schon manchen Staat ins Verderben gebracht. Gersau, weit entfernt, Meutereyen und Unruhen, und Verwirrung und Gesetzlosigkeit zu stiften, ist vielmehr bereit, solche nach Kräften und nach Pflicht auch in der neuen Zeit unterdrücken zu helfen, wie es in der alten sonderbar für die brüderliche, großmüthige, innigst verbündete Luzern gethan hat, und für jeden Stand und für jede gesetzliche Obrigkeit zu thun bereit gewesen ist.

Heut zu Tage noch zählen monarchische Staaten Republiken in ihrem Schooße: Rom hat sein St. Marino, Deutschland hat seine Hanseestädte, sogar der unchristliche Sultan von Stambol hat sein christliches Ragusa — und die erhabene Eidsgenossenschaft und die Republik der XXII. löblichen Kantone soll

das kleine Gersau nicht neben ihr gedulden wollen? — Bald sind es zwey Jahre, daß Gersau als Freystaat unter dem unmittelbaren Schutz der Waldstätte und unter dem mittelbaren der hohen Eidsgenossen gestanden hat. Sind in dieser Zeit rücksichtlich Gersau's Klägden vor die hohe Tagsatzung der theuren Eidsgenossen gekommen? Hat es etwa seine Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland nicht erfüllt? Kann in dieser Stunde ein Kanton, ein löblicher Stand auftreten und behaupten, daß Gersau ihm in dieser Stellung als Republik, als kleinster Freystaat zur Last gefallen sey, und ihn beunruhiget habe? — Ja, darf nach allen in dieser Denkschrift angeführten Gründen Gersau nicht zuversichtlich hoffen, die gesammten hohen Stände der Eidsgenossenschaft werden wie ihre erlauchten Vorgänger, jene alten ehrwürdigen Eidsgenossen, es in seiner selbstständigen, freyen, glücklichen Verfassung, mittelst welcher es durch die vier hohen Schirm- und Bundesstände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden ihnen beygesellet wird, belassen, oder, falls solches, was man in Gersau nie begreifen kann, nach dem neuen Systeme ganz und gar unmöglich wäre, vermöge ältere und neuere Verbindungen den drey löblichen, hohen Schirmständen Luzern, Ury und Unterwalden das Recht ungestört vergönnen, die politische Stellung Gersau's im neuen Bunde in so weit abzuändern und zu bestimmen, damit solche mit dem wirklichen bestehenden eidsgenössischen Staatsrecht in Einklang gebracht werde? —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau Sammt Nachtrag und Memoriale

Zug 1817

Helv. 325
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453493-7